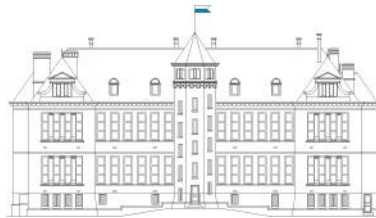


EUROPABERICHT



**Vertretung des Freistaates Bayern
bei der Europäischen Union
in Brüssel**



Inhaltsverzeichnis

POLITISCHE SCHWERPUNKTE UND EUROPÄISCHES PARLAMENT.....	7
EP-Plenarwoche in Straßburg vom 28. bis 31.05.2018	7
Rat für Auswärtige Angelegenheiten (Auswärtige Angelegenheiten) am 28.05.2018 - Wesentliche Ergebnisse	9
Rat für Auswärtige Angelegenheiten (Entwicklung) am 22.05.2018 - Wesentliche Ergebnisse	10
Eurobarometer 2018.....	10
Treffen zwischen den Kommissionen der EU und der Afrikanischen Union (AU)	11
DIGITALES UND MEDIEN	13
Verhandlungsmandat des Rates zur Urheberrechtsrichtlinie beschlossen	13
Kommission fordert konkrete Strategie zur Vollendung eines funktionierenden digitalen Binnenmarktes	14
EP und Rat erreichen Einigung zum Europäischen Kodex für elektronische Kommunikation	14
EP: Anhörung von Facebook-Gründer Zuckerberg.....	15
DESI 2018: Deutschland bei der Digitalisierung in der EU im Mittelfeld	15
STAATSMINISTERIUM DES INNERN UND FÜR INTEGRATION	17
INNENPOLITIK.....	17
Wesentliche Ergebnisse des Rats Justiz und Inneres am 04./05.06.2018 in Luxemburg: Schwerpunkte aus dem Bereich des StMI.....	17
INNERE SICHERHEIT	19
Politische Einigung zur Erweiterung des Mandats der EU-Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen (eu-LISA)	19
FEUERWEHREN, RETTUNGSDIENST, KATASTROPHENSCHUTZ	20
EP erteilt Verhandlungsmandat zum Katastrophenschutzverfahren der EU	20
DATENSCHUTZ.....	21
EuGH urteilt zur Verantwortlichkeit bei Datenschutzverstößen auf Facebook.....	21
ASYL UND MIGRATION	24
EuGH urteilt zum Zeitpunkt des Erlasses einer Überstellungsentscheidung nach der Dublin III-Verordnung.....	24
EuGH urteilt zum abgeleiteten Aufenthaltsrecht für drittstaatsangehörige gleichgeschlechtliche Ehepartner	25
EP erteilt stillschweigend Verhandlungsmandat für Asylverfahrensverordnung	27
EP führt Anhörung zur Bewertung des EU-Migrationsfinanzierungsflusses in der Union durch.....	28
SCHENGEN	30
EP nimmt Jahresbericht über das Funktionieren des Schengen-Raums an.....	30



STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR	31
VERKEHRSPOLITIK	31
Kommission veröffentlicht drittes Paket für wettbewerbsfähige, saubere und vernetzte Mobilität.....	31
Kommission veröffentlicht Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit	32
Kommission schlägt Änderung der Richtlinie über ein Sicherheitsmanagement für die Straßenverkehrsinfrastruktur vor	34
Kommission veröffentlicht Mitteilung zur automatisierten Mobilität der Zukunft.....	35
Kommission veröffentlicht Maßnahmen für die Schaffung eines digitalen Umfelds im Verkehrssektor ...	36
Kommission schlägt Verordnung zur Straffung von Genehmigungsverfahren für TEN-V-Projekte vor....	37
Kommission startet im Rahmen der Fazilität „Europa verbinden“ (CEF) Projektaufruf 2018 mit über 450 Mio. € Fördervolumen	38
TRAN-Ausschuss nimmt Berichtsentwürfe zu Eurovignetten-Richtlinie und Europäischen Elektronischen Mautdienst an	39
VERKEHRSSICHERHEIT	41
Kommission fordert vier Mitgliedstaaten zur Umsetzung der EU-Vorschriften für die Typgenehmigung von Fahrzeugen auf	41
Kommission fordert drei Mitgliedstaaten zur Umsetzung der EU-Vorschriften über die technische Überwachung von Fahrzeugen auf	41
Kommission fordert Deutschland zur vollständigen Umsetzung der EU-Vorschriften über die Eisenbahnsicherheit auf	42
ZULASSUNGSRECHT	43
Rat nimmt Verordnungsvorschlag über die Genehmigung und Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen an	43
STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ	45
Tagung des Rates für Justiz und Inneres am 04./05.06.2018	45
Kommission veröffentlicht Justizbarometer 2018.....	47
Mehrjähriger Finanzrahmen 2021 - 2027: Vorschläge zu sektorenspezifischen Ausgabenprogrammen (Justiz)	48
Kommission schlägt Modernisierung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen vor.....	49
Kommission schlägt Änderung der OLAF-Verordnung vor	50
Kommission: Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 über das ergänzende Schutzzertifikat	51
STAATSMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTUS.....	53
Kommission veröffentlicht Vorschlag für das Nachfolgeprogramm von Erasmus+ (2021 bis 2027): Schwerpunkte Schule und berufliche Bildung	53
Initiativen der Kommission zu Lernmobilität, stärkerer Beteiligung junger Menschen, frühkindlicher Bildung, Fremdsprachenerwerb und Kultur – Schwerpunkte aus dem Geschäftsbereich des StMUK	53
EU-Bildungsministerrat am 22.05.2018: Schwerpunkt Bildung	54



STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST	56
EU-Bildungsministerrat am 22.05.2018: Schwerpunkt Hochschulen	56
EU-Kulturministerrat am 23.05.2018	57
EU-Forschungsministerrat am 29.05.2018	57
Kommission veröffentlicht Vorschlag für das Nachfolgeprogramm von Erasmus+ (2021 bis 2027)	58
Kommission veröffentlicht Vorschlag für künftiges Kulturförderprogramm Kreatives Europa 2021-2027	59
Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur automatischen gegenseitigen Anerkennung von im Ausland erworbenen Abschlüssen.....	60
Kommission veröffentlicht Mitteilung „Eine erneuerte Europäische Agenda für Forschung und Innovation“	60
Kommission schlägt eine neue europäische Kulturagenda vor.....	61
STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE UND TECHNOLOGIE	63
WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE	63
Kommission legt länderspezifische Empfehlungen 2018 vor: Schwerpunkte für den Geschäftsbereich des StMWi	63
Kapitalmarktunion: Kommission legt Vorschläge zur Erleichterung des Kapitalmarktzugangs für KMU vor.....	64
Kommission legt Vorschläge für die künftige Ausgestaltung der Kohäsionspolitik nach 2020 vor	65
Trilogieinigung zum Richtlinienvorschlag zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden	67
Kommission legt Verordnungsvorschlag zur Kennzeichnung von Reifen vor.....	67
Kommission legt Verordnungsvorschlag für CO ₂ -Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge vor	68
Kommission schlägt Aktionsplan für Batterien vor	69
Kommission schlägt Schaffung eines Programms „InvestEU“ vor	70
Kommission legt Durchführungsverordnung für den Preisvergleich von alternativen Kraftstoffen vor	71
Rat beschließt allgemeine Ausrichtung zum Vorschlag über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind	72
Kommission nimmt Vorschriften zu einfachen, transparenten und standardisierten Verbriefungen an	72
Kommission legt Vorschlag für ein neues Binnenmarktprogramm vor	73
AUßENWIRTSCHAFT.....	73
Rat nimmt Schlussfolgerungen über die Aushandlung und den Abschluss von EU-Handelsabkommen an.....	73
Rat ermächtigt Kommission zur Aufnahme von Freihandelsverhandlungen mit Australien und Neuseeland.....	74
Kommission ergreift Maß zum Schutz europäischer Unternehmen vor Iran-Sanktionen der USA.....	75
EP stimmt neuen Antidumping- und Antisubventionsregeln für den internationalen Handel zu	76



Handelsausschuss im EP unterstützt Kommissionsvorschlag zur Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen	76
Kommission kündigt Vergeltungsmaßnahmen auf US-Handelsbeschränkungen für Stahl und Aluminium an.....	77
Kommission leitet Beschwerde bei der WTO gegen China ein.....	78
ENERGIE	78
Staatliche Beihilfen: Kommission schließt Verfahren zu Netzentgeltbefreiungen ab.....	78
Allgemeine Ausrichtung zum Verordnungsvorschlag über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)	79
TECHNOLOGIE UND INNOVATION	79
Rat nimmt Schlussfolgerungen zum Wissensaustausch in der EU und zur Europäischen Cloud an.....	79
Kommission schlägt Budget für das neunte Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europe“ für den Zeitraum 2021 bis 2027 vor	80
Kommission schlägt Budget für ein Weltraumprogramm für den Zeitraum 2021 - 2027 vor	81
DIGITALES UND MEDIEN.....	82
Kommission schlägt Schaffung eines Programms „Digitales Europa“ vor	82
EP und Rat erreichen Einigung zum Europäischen Kodex für elektronische Kommunikation	83
STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ.....	84
UMWELT UND NATURSCHUTZ.....	84
Kommission schlägt CO2-Emissionsnormen für schwere Nutzfahrzeuge vor	84
Kommission schlägt Richtlinie zur Reduzierung von Plastikmüll vor	84
Kommission schlägt Regelungen zur Wiederverwendung von Wasser für die landwirtschaftliche Bewässerung vor	85
Kommission startet EU-Initiative für Bestäuber	86
Kommission legt Legislativvorschläge zur Zukunft der Gemeinsamen Agrarpolitik vor: Schwerpunkte Umwelt- und Klimaschutz	86
VERBRAUCHERSCHUTZ	87
Rat nimmt Allgemeine Ausrichtung zur gegenseitigen Anerkennung von Waren aus anderen Mitgliedstaaten an.....	87
EuGH: Fluggastrechteverordnung gilt auch bei Anschlussflügen außerhalb der EU.....	88
STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN	89
Kommission legt Legislativvorschläge zur Zukunft der Gemeinsamen Agrarpolitik vor.....	89
EP fasst Entschließung über die Ernährung und Landwirtschaft der Zukunft.....	90
EP fasst Entschließung zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)-Instrumente für Junglandwirte	91
Informelle Tagung des Agrarrats in Sofia	91
Kommission schlägt Regelungen zur Wiederverwendung von Wasser für die landwirtschaftliche Bewässerung vor	92



Kommission lässt moderne Technologien zur Kontrolle flächenbezogener Zahlungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) zu	92
Kommission beruft Expertengruppe zur Stärkung der EU-Partnerschaft mit Afrika im Bereich der Landwirtschaft	93
Kommission legt Vorschläge zum Programm „Horizont Europa“ vor: Schwerpunkte aus dem Geschäftsbereich des StMELF	93
EU-Ausfuhren landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahr 2017 wieder auf Höchstwert, im März 2018 dagegen rückläufig	94
STAATSMINISTERIUM FÜR FAMILIE, ARBEIT UND SOZIALES	96
SOZIALRECHT	96
Mehrjähriger Finanzrahmen 2021-2017: Vorschläge zu sektorenspezifischen Ausgabenprogrammen (Soziales)	96
JUGEND.....	98
Europäische Jugendveranstaltung (EYE2018) in Straßburg.....	98
Kommission: Initiativen zu Lernmobilität, stärkerer Beteiligung junger Menschen, frühkindlicher Bildung, Fremdsprachenerwerb und Kultur – Schwerpunkte aus dem Geschäftsbereich des StMAS.....	98
EU-Jugendministerrat am 22.05.2018	100
ARBEITSMARKT- UND SOZIALPOLITIK.....	100
Kommission legt länderspezifische Empfehlungen 2018 vor: Schwerpunkte für den Geschäftsbereich des StMAS.....	100
ARBEITSMARKT	102
Eurostat: Arbeitslosenquote in der EU im April 2018 weiterhin bei 7,1 %.....	102
ARBEITSRECHT	103
Entsendung von Arbeitnehmern: EP billigt Kompromiss	103
STAATSMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE	105
Mehrjähriger Finanzrahmen 2021 - 2027: Vorschläge zu sektorenspezifischen Ausgabenprogrammen (Gesundheit und Pflege).....	105
Europäische Umweltagentur: Jahresbericht 2017 zur Qualität der europäischen Badegewässer	105
Kommission: Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 über das ergänzende Schutzzertifikat	106
EWSA: Stellungnahme zum Verordnungsvorschlag über die Bewertung von Gesundheitstechnologien	107
Kommission legt länderspezifische Empfehlungen 2018 vor – Schwerpunkte aus dem Geschäftsbereich des StMGP	107
Kommission: Öffentliche Konsultation zur Bewertung der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht.....	108
EuGH: Urteil zur Etikettierung von reimportierten Medizinprodukten.....	109
AdR: Stellungnahme zur Novellierung der Trinkwasserrichtlinie	109



POLITISCHE SCHWERPUNKTE UND EUROPÄISCHES PARLAMENT

EP-PLENARWOCHE IN STRAßBURG VOM 28. BIS 31.05.2018

Während der jüngsten Plenarwoche (28.05.2018 - 31.05.2018) des EP in Straßburg standen die neue Asylverfahrensordnung, die US-Zölle auf Aluminium- und Stahlimporte sowie die langfristige EU-Haushaltsplanung im Mittelpunkt der Debatte. Diese und weitere Themen und Beschlüsse aus der Plenarwoche des EP sind im Folgenden zusammengefasst:

1. Asylverfahrensverordnung

Die am 25.04.2018 vom Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE; Innen-Ausschuss) des EP beschlossene Aufnahme von interinstitutionellen Verhandlungen über den Kommissionsvorschlag für eine neue Asylverfahrensverordnung wurde im Plenum am 28.05.2018 bekannt gegeben. Es erfolgte bis zur Ablauf der Frist (Ende der Tagung am 29.05.2018) kein Antrag auf Abstimmung im Plenum, so dass der Ausschuss nach Art. 69c der Geschäftsordnung des EP die Verhandlungen mit dem Rat auf Grundlage des Ausschussberichts von MdEP *Laura Ferrara* (EFDD/ITA) aufnehmen darf. Der Rat hat seinen Standpunkt bis dato noch nicht festgelegt. Ziel des Rates ist die Verabschiedung eines Verhandlungsmandats bis Ende Juni 2018.

2. Jahresbericht zum Schengen-Raum

In einem am 30.05.2018 verabschiedeten Bericht warnt das EP vor dem großen Druck, unter dem der Schengen-Raum angesichts der weiterhin bestehenden Binnengrenzkontrollen stehe.

3. US-Zölle auf Stahl- und Aluminiumimporte

Am 29.05.2018 diskutierten die Abgeordneten darüber, wie die EU auf die bevorstehende Entscheidung von US-Präsident Trump, neue Zölle auf Stahl- und Aluminiumimporte einzuführen, reagieren sollte. Schließlich teilte die US-Regierung mit, dass ab 01.06.2018 Strafzölle von 25 % für die Einfuhr von Stahl und 10 % auf Aluminium aus Kanada, Mexiko und der Europäischen Union gelten.

4. Mittel gegen unfaire Handelspraktiken

Nach einem neuen Gesetz, das am 30.05.2018 vom EP gebilligt worden ist, könnten höhere Zölle auf gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus Drittländern erhoben werden, um Arbeitsplätze und Unternehmen in der EU besser zu schützen.



5. Mehrjähriger Finanzrahmen post 2020

In einer Resolution über den EU-Haushalt für die Zeit nach 2020 forderten die Abgeordneten am 30.05.2018 ausreichende EU-Mittel, um neue Herausforderungen wie Sicherheit und Migration zu bewältigen. Sie votierten auch dafür, dass das Budget für das Programm Erasmus+ verdreifacht und die spezifischen Mittel zur Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) und zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit verdoppelt werden sollten.

6. Zukunft der EU-Agrarpolitik

Am 30.05.2018 hat das EP eine Entschließung zur Zukunft der EU-Agrarpolitik angenommen. Die Abgeordneten treten für eine einfachere, intelligentere, nachhaltigere und vollständig in die Kreislaufwirtschaft integrierte Agrarpolitik ein. Sie lehnten die vorgeschlagenen Kürzungen für die Finanzierung ab. Sie sind zudem gegen Mittel für die Züchtung von Bullen für den Stierkampf.

7. Reform der Entsenderichtlinie

Arbeitnehmer, die vorübergehend in ein anderes EU-Land entsandt werden, erhalten gleiches Entgelt für gleiche Arbeit am gleichen Ort. Das EP verabschiedete am 29.05.2018 die überarbeiteten Regeln. Die neuen Vorschriften sollen die Bedingungen für Arbeitnehmer verbessern und einen fairen Wettbewerb für Unternehmen gewährleisten.

8. Manipulation von Kilometerzählern

Am 31.05.2018 schlug das EP Maßnahmen gegen die Manipulierung von Kilometerzählern vor. Etwa die Hälfte der in der EU gehandelten Gebrauchtwagen sei betroffen. Die für Verbraucher und Unternehmen entstehenden Kosten pro Jahr gehen in die Milliarden.

9. Ökodesign-Richtlinie

Die Abgeordneten möchten die aktuelle EU-Ökodesign-Richtlinie, nach der Produkte wie Heizkessel, Computer und Haushaltsgeräte energieeffizienter gestaltet werden sollen, aktualisieren. Das EP will gemäß eines am 31.05.2018 verabschiedeten Berichts einen Schritt weitergehen und dafür sorgen, dass Produkte langlebiger sind. So soll der Übergang zur sogenannten Kreislaufwirtschaft gewährleistet sein.

10. Debatte mit dem luxemburgischen Premierminister zur Zukunft Europas

Die Abgeordneten debattierten am 30.05.2018 mit dem luxemburgischen Premierminister *Xavier Bettel* über die Zukunft Europas. Dies war die sechste Aussprache in einer Reihe von



Plenardebatten mit EU-Staats- und Regierungschefs zu diesem Thema. *Xavier Bettel* rief dazu auf, die europäische Einheit zu stärken.

Die nächste Plenarwoche des EP findet vom 11.06.2018 bis 14.06.2018 statt.

Link zu den angenommenen Texten der jüngsten Plenarwoche:

<http://www.europarl.europa.eu/plenary/de/texts-adopted.html>

RAT FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN (AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN) AM 28.05.2018 - WESENTLICHE ERGEBNISSE

Am 28.05.2018 tagte der Rat in der Formation Auswärtige Angelegenheiten. Zentrales Thema war Iran und der Umgang mit dem Ausstieg der USA aus dem Atomdeal (JCPOA - Joint Comprehensive Plan of Action).

Die Themen im Einzelnen:

- Iran: Nach dem Ausstieg der USA aus dem Atomdeal und dem kürzlich beschlossenen Festhalten der EU am Abkommen wurde die Kommission zu (unspezifizierten) Maßnahmen zum Erhalt des Vertrages ermächtigt. Neben dem Abkommen wurde aber auch die Rolle Irans in der Region, insbesondere in Syrien und Jemen sowie sein (konventionelles) Raketenprogramm debattiert (ohne Beschlüsse).
- Gaza: Nachdem die Außenbeauftragte *Mogherini* bereits Mitte des Monats zu einem Ende der Gewalt aufgerufen hatte, thematisierten auch die Minister die Lage in Gaza und Jerusalem. Dabei unterstrichen sie die Notwendigkeit eines Zugangs für humanitären Hilfsgüter und betonten nochmals die Haltung der EU zur Zwei-Staaten-Lösung.
- Venezuela: Im Nachgang der Wahlen im Land, aus denen der bisherige Machthaber *Maduro* siegreich hervorgegangen war, verabschiedete der Rat Schlussfolgerungen, in denen die Wahl im Wesentlichen nicht anerkannt und Neuwahlen gefordert werden. Zudem müsse die humanitäre Lage im Land dringend verbessert werden (Nahrungs- und Medikamentenknappheit).
- Sicherheitskooperation mit asiatischen Staaten: Der Rat will künftig stärker mit asiatischen Staaten (v.a. China, Indien, Japan und Südkorea) in Sicherheitsfragen zusammenarbeiten (vor allem maritime Sicherheit, Cybersecurity, Terrorismusbekämpfung, hybride Bedrohungen sowie Grenzschutz).

Tagungsseite des Rates (in englischer Sprache):

http://www.consilium.europa.eu/en/meetings/fac/2018/05/28/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Foreign+Affairs+Council%2c+28%2f05%2f2018

Ergebnisübersicht des Rates (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/media/35461/st09400-en18.pdf>



RAT FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN (ENTWICKLUNG) AM 22.05.2018 - WESENTLICHE ERGEBNISSE

Am 22.05.2018 tagte der Rat für Auswärtige Angelegenheiten in der Formation der Entwicklungsminister.

Wesentliche Themen:

- Zukunft des Cotonou-Abkommens mit den Staaten Afrikas, der Karibik und des Pazifik (AKP): Die Minister führten einen Meinungsaustausch zum aktuellen Stand hinsichtlich der Erarbeitung des Verhandlungsmandats auf EU Seite (Anmerkung: aktuelles Abkommen läuft 2020 aus). Insgesamt zeigte man sich zufrieden mit dem Fortschritt der Arbeiten am Verhandlungsmandat.
- EU-Treuhandfonds für Afrika (EUTF): Der Rat führte eine Bestandsaufnahme des EUTF durch. Dabei wurde seine Funktion als Mittel der Fluchtursachenbekämpfung hervorgehoben und eine Priorisierung des Mitteleinsatzes gefordert. Der EUTF ist mit rund 3,4 Mrd. € ausgestattet, von denen rund 400 Mio. € von den Mitgliedstaaten stammen, der Rest aus EU-Mitteln; bisher wurden rund 2,6 Mrd. € für 147 Programme verplant.
- Mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) post 2020 – Mittel für Außeninstrumente: Für externe Politiken sind im Kommissionsvorschlag 123 Mrd. Euro vorgesehen. Neu ist die Aufnahme des Europäischen Entwicklungsfonds (EDF) in den Haushalt (bisher: extern). Hierzu fand eine Debatte unter den Ministern statt.

Ergebnisübersicht des Rates (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/media/34837/st09102-en18.pdf>

Tagungsseite des Rates:

<http://www.consilium.europa.eu/en/meetings/fac/2018/05/22/development/>

EUROBAROMETER 2018

Das Europäische Parlament hat am 23.05.2018 die Ergebnisse der sogenannten Eurobarometer-Umfrage veröffentlicht. Im Rahmen der Umfrage wurde die Haltung zur Europäischen Union, zu den EP-Wahlen und zu den Themen der Wahl abgefragt.

Der dabei gemessene Zustimmungswert zur EU-Mitgliedschaft des eigenen Landes liegt europaweit auf dem höchsten sei 1983 gemessenen Stand (EU-Durchschnitt: 60 %; Deutschland: 79 %, höchster Wert Luxemburg: 85 %, niedrigster Wert Tschechische Republik: 34 %).

Pressemitteilung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/atyourservice/de/20180523PVL00117/Eurobarometer-2018-Democracy-on-the-Move>

Übersicht für Deutschland:



http://www.europarl.europa.eu/pdf/eurobarometre/2018/oneyearbefore2019/one_year_before_ee2019_de_de.pdf

Wichtigste Ergebnisse:

http://www.europarl.europa.eu/pdf/eurobarometre/2018/oneyearbefore2019/eb89_one_year_before_2019_eurobarometer_en_opt.pdf

Vollständige Umfrageergebnisse:

http://www.europarl.europa.eu/pdf/eurobarometre/2018/oneyearbefore2019/eb89_one_year_before_2019_eurobarometer_en_results_annex.pdf

TREFFEN ZWISCHEN DEN KOMMISSIONEN DER EU UND DER AFRIKANISCHEN UNION (AU)

Am 23.05.2018 kam die Kommission mit Vertretern der Kommission der Afrikanischen Union (AU) zusammen. Im Nachgang des Treffens stellte die Kommission neue Projekte im Wert von 467 Mio. € vor, die aus dem Nothilfe-Treuhandfonds der EU für Afrika finanziert werden.

Der Treuhandfonds wurde 2015 eingerichtet, um die Ursachen von Instabilität, irregulärer Migration und Vertreibung zu bekämpfen und ist derzeit mit 3,4 Mrd. € ausgestattet. Diese Mittel wurden von der EU, den Mitgliedstaaten sowie anderen Gebern bereitgestellt. Aktuell sind diese Mittel noch nicht voll ausgeschöpft, circa 2,6 Mrd. € wurden verplant.

Geografisch konzentrieren sich die neuen Projekte auf die Großregion Sahel, den Tschadsee und das Horn von Afrika. Thematischer Fokus wird auf die Unterstützung junger Menschen und benachteiligter Gruppen sowie auf Stabilität, Beschäftigung und Wachstum gelegt. Die Hilfe soll zudem die kontinentale Mobilität junger Menschen fördern, und zwar unter anderem durch den Ausbau von Austauschprogrammen zwischen afrikanischen Universitäten, die Erleichterung der Anerkennung von Abschlüssen und die Harmonisierung der Hochschulbildung in Afrika.

Ein weiterer Themenkreis ist die Unterstützung von Menschen auf der Flucht. Laut Kommission seien bisher 1287 Flüchtlinge aus Libyen nach Niger evakuiert und davon 108 nach Europa überführt worden. Nun sollen 90 Mio. € ergänzend für die Rückkehr und Wiedereingliederung von Flüchtlingen in Afrika eingesetzt werden.

Schließlich zogen die Vertreter beider Kommissionen eine Umsetzungsbilanz im Nachgang des Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs der beiden Unionen im November 2017. Hierbei wurde eine Absichtserklärung unterzeichnet, die die bestehende Zusammenarbeit im Bereich Frieden und Sicherheit stärken soll. Darüber hinaus wurde vereinbart, die Arbeit der AU-EU-UN-Taskforce im Bereich Migration fortzusetzen und auszubauen.

Pressemittlung der Kommission zu dem Treffen der Vertreter beider Kommissionen:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-3887_de.htm



Pressemitteilung der Kommission zu den neuen Programmen und Projekten:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-3968_de.htm



DIGITALES UND MEDIEN

VERHANDLUNGSMANDAT DES RATES ZUR URHEBERRECHTSRICHTLINIE BESCHLOSSEN

Am 25.05.2018 einigte sich der Ausschuss der Ständigen Vertreter auf die Position des Rates zum Entwurf einer Richtlinie zum Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (EB 06/17) und erteilte das Verhandlungsmandat zur Aufnahme der Trilogverhandlungen gegen die Stimmen Deutschlands, Ungarns und der Niederlande. Wie im Richtlinienvorschlag vorgesehen, soll die Online-Verwendung von Presseartikeln geschützt werden, aber im Unterschied zum Kommissionsvorschlag nicht nur ein Jahr, sondern 20 Jahre lang („Leistungsschutzrecht für Presseverleger“). Erfasst werden zudem auch Teile von Presseartikeln, sofern sie wesentlich und nicht lediglich „Textschnipsel“ sind. Bei der Beurteilung eines „unwesentlichen Teils“ sollen Kriterien der Größe und Originalität herangezogen werden dürfen. Außerdem soll das Urheberrecht auch für Online-Provider gelten, deren Hauptzweck die Zugänglichmachung von urheberrechtlich geschütztem Material ist, um Gewinne aus der Vermarktung und Organisation dieser Inhalte zu erzielen. Das heißt, Betreiber von Online-Plattformen, über die Nutzer urheberrechtlich geschützte Werke wie Musikdateien, Filme etc. frei zugänglich ins Internet stellen können, sollen auch für Handlungen ihrer Nutzer unter bestimmten Voraussetzungen in die Verantwortung genommen werden können. Ausnahmen sind für wissenschaftliche Untersuchungen und pädagogische Verwendungen vorgesehen. Die Verhandlungen mit dem EP können beginnen, sobald dieses seinen Standpunkt festgelegt hat. Der federführende Rechtsausschuss des EP plant, am 20./21.06.2018 über den von Axel Voss (EVP/DEU) erarbeiteten Berichtsentwurf abzustimmen.

Im Ergebnis waren einer der beiden Hauptstreitpunkte im Rat das Leistungsschutzrecht der Presseverleger (Art. 11) sowie der Anwendungsbereich der Bestimmung zur urheberrechtlichen Verantwortlichkeit von Plattformen (Art. 13). Erst nachdem den Mitgliedstaaten im Normtext zu Art. 11 ein Umsetzungsspielraum bei der Abgrenzung des Schutzbereichs eingeräumt wurde (Wahlmöglichkeit zwischen qualitativen und quantitativen Kriterien) und bei Art. 13 bestimmte von Unternehmen genutzte Cloudservices vom Anwendungsbereich ausgenommen wurden, hat sich die Mehrheit der ständigen Vertreter für die Mandatserteilung ausgesprochen. Demgegenüber lehnten Deutschland, Ungarn und die Niederlande den für das Mandat vorgelegten Kompromisstext ab. Dabei sprach sich Deutschland bei Art. 11 statt der nun vorgesehenen Wahlmöglichkeit zwischen qualitativen und quantitativen Kriterien für eine reine quantitative Abgrenzung des Schutzbereichs aus. In Bezug auf Art. 13 forderte Deutschland eine Bereichsausnahme für KMU mit einem Umsatz von 20 Mio. € und eine neutrale Stelle zur Entscheidung über Nutzerbeschwerden. Ohne Berücksichtigung dieser Vorschläge konnte Deutschland der Aufnahme von Trilogverhandlungen nicht zustimmen. Ungarn wollte den Text zu Art. 11 nicht mittragen und die Niederlande lehnten den Anwendungsbereich der urheberrechtlichen Plattformverantwortung ab. Kommissar Ansip wiederum begrüßte im Rahmen des Wettbewerbsrats am 28.05.2018 die Einigung auf das Verhandlungsmandat. Um zügig einen besseren Zugang zu geschützten Diensten zu ermöglichen und gleichzeitig eine faire Entlohnung zu gewährleisten, müsse die Richtlinie bis spätestens Ende 2018 abgeschlossen werden.



Pressemitteilung des Rates (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/05/25/copyright-rules-for-the-digital-environment-council-agrees-its-position/>

KOMMISSION FORDERT KONKRETE STRATEGIE ZUR VOLLENDUNG EINES FUNKTIONIERENDEN DIGITALEN BINNENMARKTES

Am 15.05.2018 wandte sich die Kommission an die Staats- und Regierungschefs, um sich in gemeinsamen Gesprächen auf eine konkrete Strategie zur Verabschiedung aller Vorschläge zum digitalen Binnenmarkt bis Ende 2018 zu einigen. Dabei geht es unter anderem um die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Vermittlung digitaler Kompetenzen, den Abschluss der Arbeiten für den Kodex für die elektronische Kommunikation bis Juni 2018 sowie die Mobilisierung der erforderlichen öffentlichen und privaten Investitionen für 5G-Netze und Hochleistungsrechner.

Webseite der Kommission (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/completing-trusted-digital-single-market-all>

EP UND RAT ERREICHEN EINIGUNG ZUM EUROPÄISCHEN KODEX FÜR ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION

Am 05.06.2018 haben das Europäische Parlament (EP) und der Rat eine politische Einigung zum neuen Europäischen Kodex für elektronische Kommunikation erreicht. Der Kodex wird die letztmalig 2009 aktualisierten europäischen Telekommunikationsvorschriften ersetzen (EB 20/17). Bereits im März 2018 einigen sich das EP und der Rat darauf, die Frequenzverwaltung in die Lage zu versetzen, die 5G-Mobilfunktechnologie in der EU einzuführen. Die von der Kommission im September 2016 vorgelegten Vorschläge für einen neuen Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation sowie für eine Verordnung über das Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) verfolgen das Ziel, insbesondere Investitionen in Netze mit sehr hoher Kapazität in der EU, auch in abgelegenen und ländlichen Gebieten, zu fördern. Mit dem neuen Kodex soll die Einführung von 5G-Netzen durch Sicherstellung der entsprechenden Funkfrequenzen bis Ende 2020 sowie durch die Erteilung von Funklizenzen für Betreiber auf mindestens 20 Jahre verbessert werden. Auch sollen die Bedingungen für die Einführung neuer Festnetze verbessert und der Wettbewerb gefördert werden. Die regulatorischen Schwerpunkte liegen in der Verkabelung von Gebäuden und in spezifischen Regelungen für Großhandelsunternehmen sowie in der Zusammenarbeit zwischen der Kommission und dem Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) bei der Marktüberwachung. Nach der vollständigen Annahme der Vorschläge durch das EP und den Rat haben die Mitgliedstaaten zwei Jahre Zeit, den Kodex für elektronische Kommunikation in nationales Recht umzusetzen.

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-4070_en.htm



Faktenblatt zum Kodex (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-4084_en.htm

EP: ANHÖRUNG VON FACEBOOK-GRÜNDER ZUCKERBERG

Am 22.05.2018 traf sich Facebook-Gründer *Mark Zuckerberg* in Brüssel mit dem EP-Präsidenten *Antonio Tajani*, dem EP-Berichterstatter zur Datenschutzgrundverordnung *Jan Philipp Albrecht* (EFA/Grünen/DEU), dem Vorsitzenden des EP-Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) *Claude Moraes* (S&D/GBR) sowie *Cecilia Wikström* (ALDE/SWE), der Vorsitzenden der Konferenz der Ausschussvorsitzenden (CPCO), zu einem Meinungsaustausch aus Anlass des Datenskandals mit Cambridge Analytica (EB 07/18). Inhaltlich ging es neben den Themen Fake News und Wahlen auch um das Geschäftsmodell des Facebook-Konzerns, Wettbewerbsprobleme, die Steuerproblematik sowie die Umsetzung einer strikteren Datenschutzgesetzgebung. Im Ergebnis bewerteten die Abgeordneten aller Fraktionen die Anhörung von *Zuckerberg* negativ, da viele ihrer Fragen nicht beantwortet worden seien. Kritisiert wurde auch das Format der Anhörung, bei dem zunächst alle Vorsitzenden der Fraktionen ihre Fragen en bloc stellten und der Facebook-Gründer darauf dann selektiv antworten konnte. Dabei fasste *Zuckerberg* in seinen Antworten Fragen unter Oberbegriffen wie Datenschutz, Regulierung, Wettbewerb etc. zusammen und reagierte auf die Fragenden nie direkt.

Im Einzelnen erklärte *Mark Zuckerberg*, dass Facebook datenschutzrechtlich gut aufgestellt sei und ab dem 25.05.2018 die Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung umfassend erfüllen wolle. Weiter kündigte er neue Funktionen an, die den Nutzern mehr Kontrolle über ihre Daten geben sollen: Löschung der Facebook-Timeline, wie es auch bei einem Browser-Verlauf möglich ist, und das Erfordernis einer erneuten Einwilligung, wenn eine App drei Monate nicht genutzt wurde. Gleichzeitig räumte er ein, dass Daten von Nicht-Facebooknutzern zur Sicherheit des sozialen Netzwerkes auch gespeichert würden. Abschließend betonte er, dass Facebook viele Arbeitsplätze in Europa geschaffen habe und seine Standorte weiter ausbaue.

EVP-Fraktionschef *Manfred Weber* (CSU) verlangte als Konsequenz auf der Anhörung strengere Regeln für den Internetkonzern bis hin zu einer möglichen Überprüfung seiner Struktur. *Zuckerberg* sei in vielen Punkten den Fragen ausgewichen, auch in Bezug auf mögliche Maßnahmen gegen die derzeitige Marktkonzentration. Facebook habe mittlerweile Monopolstrukturen, WhatsApp, Instagram und Snapchat sowie große Teile der digitalen Kommunikation seien in den Händen des Konzerns.

Zur schriftlichen Beantwortung bestimmter Fragen (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/resources/library/media/20180524RES04208/20180524RES04208.pdf>

DESI 2018: DEUTSCHLAND BEI DER DIGITALISIERUNG IN DER EU IM MITTELFELD

Am 18.05.2018 hat die Kommission die Ergebnisse des Index für digitale Wirtschaft und Gesellschaft (DESI) 2018 über die Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Internetanbindung, der Medienkompetenz, der



Digitalisierung der Unternehmen sowie der digitalen öffentlichen Dienste veröffentlicht. Danach haben im vergangenen Jahr alle Mitgliedstaaten Fortschritte erzielt, wobei Dänemark, Schweden, Finnland und die Niederlande bei der Bewertung am besten abschnitten. Deutschland liegt mit Rang 14 unter den 28 EU-Mitgliedstaaten im EU-Mittelfeld. Kritisiert wiederum wird in dem Bericht die unzureichende Versorgung mit schnellen Internetanschlüssen im ländlichen Raum, der geringe Anteil von Glasfaseranschlüssen, der Fachkräftemangel im IKT-Bereich und die mangelhafte Online-Interaktion zwischen Behörden und Bürgern. Der größte Anstieg bei der Nutzung von Internetdiensten wurde bei Telefon- und Videogesprächen festgestellt. So nutzt fast die Hälfte der Europäer (46 %) das Internet für Anrufe, das sind 20 % mehr als im Vorjahr. 81 % der Europäer sind laut DESI mindestens einmal pro Woche online (79 % im Vorjahr).

In Bezug auf digitale Kompetenzen hat Deutschland im EU-Vergleich gut abgeschnitten (Rang 7), jedoch im IKT-Bereich mangelt es hierzulande laut DESI an Fachkräften. Besonders aktiv sind die Deutschen beim Online-Einkauf und -Handel, den größten digitalen Nachholbedarf jedoch gibt es bei den Online-Interaktionen zwischen Behörden und Bürgern. So nutzen nur 19 % in der Bevölkerung elektronische Behördendienste. Damit liegt Deutschland unter den Mitgliedstaaten hier auf Platz 23.

Webseite von DESI:

http://ec.europa.eu/information_society/newsroom/image/document/2018-20/de-desi2018-country-profile-lang_4AA4161A-F5E2-FA20-ECB6B9ECE8AEC6C1_52332.pdf

Webseite der Kommission (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/desi>



STAATSMINISTERIUM DES INNERN UND FÜR INTEGRATION

INNENPOLITIK

WESENTLICHE ERGEBNISSE DES RATS JUSTIZ UND INNERES AM 04./05.06.2018 IN LUXEMBURG: SCHWERPUNKTE AUS DEM BEREICH DES STMI

Am 04./05.06.2018 tagte der Rat Justiz und Inneres in Luxemburg. Die letzte formelle Sitzung fand am 08./09.03.2018 in Brüssel (EB 06/18), die letzte informelle Sitzung am 25./26.01.2018 in Sofia (EB 03/18) statt. Am 04.06.2018 wurden die Justizthemen (siehe weiteren Beitrag des StMJ in diesem EB), am 05.06.2018 die Innenthemen behandelt. Aus dem Bereich des StMI wurden insbesondere folgende wesentliche Punkte behandelt:

- Orientierungsaussprache zur Verordnung zur Änderung des Visakodex der Union:

Die Innenminister haben über zwei Punkte aus dem Vorschlag der Kommission vom 14.03.2018 für eine Überarbeitung des Visakodexes (VO 810/2009; EB 06/18), die noch politischer Klärung bedurften, diskutiert. Dabei standen die Ausgestaltung des sogenannten Visahebels (ein Mechanismus, mit dem strengere Bedingungen für die Bearbeitung von Visumanträgen ausgelöst werden, wenn ein Drittland bei der Rückübernahme irregulärer Migranten nicht genügend kooperiert) und der Entscheidungsfindungsprozess im Mittelpunkt (Anwendung des Visahebels durch Durchführungsrechtsakt der Kommission oder aber des Rates).

Zu der Frage der Ausgestaltung des Visahebels wurden zwei Optionen diskutiert – die Schaffung von nur negativen Anreizen oder aber eine Kombination aus negativen und positiven Anreizen. Während im Kommissionsvorschlag eine „negative“ Einflussnahme vorgesehen ist, bei der für Staatsangehörige der Drittländer, die bei der Rückübernahme nicht in zufriedenstellendem Maße kooperieren, strengere Bedingungen für die Bearbeitung von Visumanträgen gelten würden, gaben einige Länder der Kombination positiver und negativer Anreize den Vorzug, bei der Staatsangehörigen kooperativer Drittländer weitere Visaanreize gewährt würden, während Staatsangehörige unkooperativer Drittländer einige der im Visakodex enthaltenen Erleichterungen nicht in Anspruch nehmen könnten und bei der Bearbeitung der Visumanträge strengere Bedingungen auf sie angewandt würden. Die Mehrheit der Mitgliedstaaten konnte diesem Vorschlag nicht folgen und befürwortete nur negative Anreize als Teil des Visahebels.

Bei der zweiten Frage zum Beschlussfassungsprozess betonten viele Mitgliedstaaten die Notwendigkeit einer engen Einbindung des Rates und äußerten sich für einen Durchführungsrechtsakt des Rates.



Im nächsten Schritt wird die Präsidentschaft den Text in diesem Sinne fortschreiben und es wird mit einer baldigen Einigung im Rat und der Erteilung des Verhandlungsmandats gerechnet.

- Orientierungsaussprache/Sachstandsbericht zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS):

Im Rahmen eines nicht-öffentlichen informellen Frühstücks fand eine Aussprache zur Reform des GEAS statt. Es wurde insbesondere die zwei Dossiers beleuchtet, bei denen weiterhin keine Einigung im Rat erzielt werden konnte – Vorschlag für eine Überarbeitung der Dublin III-Verordnung sowie der Vorschlag für eine Asylverfahrensverordnung. Die Diskussion ist entlang der bekannten Linien verlaufen.

Die bulgarische Ratspräsidentschaft strebt weiterhin eine Einigung beim Europäischen Rat Ende Juni. In den nächsten Tagen soll lediglich bei der Asylverfahrensverordnung als Anhang eine EU-Liste sicherer Herkunfts- und Drittstaaten beigefügt werden, die jedoch in das Verhandlungsmandat nicht einbezogen werden soll.

- Sachstand zum Thema Migration:

Die Innenminister tauschten sich im Rahmen des Mittagessens über das aktuelle Migrationsgeschehen insbesondere auf den Mittelmeerrouten aber auch im Westbalkan sowie über das weitere Vorgehen bei der Migrationssteuerung aus. Es wurden seitens der Ratspräsidentschaft sofortige und kurzfristige Maßnahmen zur Diskussion gestellt. Als sofortige Maßnahmen wurden die Erklärung EU-Türkei und deren effektive Umsetzung, Hürden bei der Rückführung abbauen sowie eine vorrangige Annahme der Verordnung über den Neuansiedlungsrahmen der Union genannt. Die Mitgliedstaaten haben insbesondere die Wichtigkeit einer stärkeren Einbindung der Türkei, einer Stärkung der EU-Agenturen wie Frontex und Europol, einer ausreichenden finanziellen Ausstattung der Nothilfe-Treuhandfonds der EU für Afrika sowie einer Unterstützung der Westbalkanländer bei der Migrationsbewältigung betont.

Darüber hinaus fand ein Austausch zu folgenden Themen statt:

- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden: Terrorismusbekämpfung:

Die Minister wurden über die Möglichkeit für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Anti-Terrorismus-Gruppe (CTG und Europol) informiert. Zudem wurde ein Überblick über die aktuelle Bedrohungslage durch den islamistischen Terrorismus gegeben.

- Bereichsübergreifender Ansatz im Bereich der Inneren Sicherheit: EU-Politikzyklus (2014 - 2017) zur Bekämpfung der organisierten und schweren internationalen Kriminalität



Die Minister wurden über die Ergebnisse des abgelaufenen Politikzyklus und über die Vorteile eines multidisziplinären Ansatzes informiert.

- Zusammenarbeit im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik:

Die Minister wurden über den aktuellen Sachstand hinsichtlich der geplanten Einrichtung einer Kriminalitätsinformationszelle als sechsmonatiges Pilotprojekt in der militärischen Operation EUNAVFOR MED Sophia im zentralen Mittelmeer informiert.

Die österreichische Delegation informierte unter Sonstiges über die Prioritäten Ihrer kommenden Ratspräsidentschaft. Das Motto der Präsidentschaft laute „Europa, das schützt“. Es zeige, wie wichtig und zentral das Thema Sicherheit in Europa sei. Die weiteren Schwerpunkte für die Präsidentschaft lägen auf den Themen Digitalisierung und Stabilität in der Nachbarschaft. Österreich wolle sich auf diejenigen Punkte konzentrieren, bei denen die europäischen Bürger Lösungen erwarteten. Dies beinhalte die Stärkung der Subsidiarität. Der Fokus werde auf Bürgernähe und die Förderung europäischer Werte gelegt.

Die nächste informelle Sitzung des Rates Justiz und Inneres findet voraussichtlich am 12./13.07.2018 in Innsbruck, die nächste formelle Sitzung am 11./12.10.2018 in Luxemburg statt.

Pressemitteilung des Rates (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/en/meetings/jha/2018/06/04-05/>

Tagesordnung des Rates (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/media/35510/4-5-jha-provisional-agenda-rev1.pdf>

Ergebnisse des Rates (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/media/35542/st09680-en18.pdf>

INNERE SICHERHEIT

POLITISCHE EINIGUNG ZUR ERWEITERUNG DES MANDATS DER EU-AGENTUR FÜR DAS BETRIEBSMANAGEMENT VON IT-GROßSYSTEMEN (EU-LISA)

Am 24.05.2018 erzielten EP und Rat eine politische Einigung über den Verordnungsvorschlag der Kommission vom 29.06.2017 zur Erweiterung des Mandats der EU-Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen (eu-LISA) (EB 13/17; EB 20/17).

Die Agentur betreut derzeit das Schengener Informationssystem (SIS), das Visa-Informationssystem (VIS) und das Fingerabdruck-Identifizierungssystem Eurodac. Die EU arbeitet daran, das Migrationsmanagement sowie die Fähigkeit zur Aufdeckung von Sicherheitsrisiken für die EU durch die Aktualisierung und Einrichtung mehrerer Datenbanken für den Informationsaustausch zu verbessern. Durch die Stärkung des Mandats von



eu-LISA wird die Agentur, die diese Systeme verwalten wird, dabei helfen, ihre Arbeitsweise zu verbessern und die verfügbaren Instrumente bestmöglich zu nutzen.

Der Verordnungsentwurf soll das Mandat von eu-LISA daher stärken und der Agentur Folgendes anvertrauen:

- Entwicklung und Betrieb neuer Systeme, wie das kürzlich eingeführte Ein- und Ausreisensystem (EES) und das europäische Reiseinformations- und Genehmigungssystem (ETIAS) (EB 08/18).
- Beitrag zur Entwicklung technischer Lösungen für die Interoperabilität der Sicherheitsdatenbanken, deren rechtlichen Grundlagen sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren befinden (EB 20/17).
- Unterstützung der Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen, zum Beispiel Ad-hoc-Unterstützung bei der Bewältigung von Migrationsproblemen und Unterstützung bei der Schaffung gemeinsamer Lösungen für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den EU-Rechtsvorschriften zu dezentralen Systemen im Bereich Justiz und Inneres.
- Eine größere Rolle in Forschung, Pilotprojekten und Testaktivitäten.

Zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens muss die nun erzielte informelle Einigung vom EP und Rat formell bestätigt werden.

Pressemitteilung des Rates (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/05/24/eu-lisa-agreement-between-the-council-presidency-and-the-european-parliament/>

Vorschlag der Kommission zu eu-LISA (in englischer Sprache)

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-security/20170629_proposal_for_a_regulation_on_eulisa_en.pdf

FEUERWEHREN, RETTUNGSDIENST, KATASTROPHENSCHUTZ

EP ERTEILT VERHANDLUNGSMANDAT ZUM KATASTROPHENSCHUTZVERFAHREN DER EU

Am 31.05.2018 hat das Plenum des EP mit 431 Stimmen bei 99 Gegenstimmen und 97 Enthaltungen den Bericht von MdEP *Elisabetta Gardini* (EVP/ITA) zum Vorschlag der Kommission zur Überarbeitung des Katastrophenschutzverfahrens der EU angenommen sowie dem federführenden Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) das Mandat für Verhandlungen mit dem Rat erteilt.

Es wurden insgesamt 65 Änderungen des Kommissionsvorschlags vorgenommen, unter anderem:

- Für die Risikobewertungen soll ein mit der Kommission vereinbartes Muster verwendet und auf die bestehenden nationalen Systeme zurückgegriffen werden.



- Die Festlegung von Kapazitätszielen für den Europäischen Katastrophenschutzpool soll nach dem EP in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auf Grundlage von vor Ort ermittelten Bedürfnissen und Risiken erfolgen.
- Die endgültige Entscheidung über eine Bewältigungskapazität aus dem Pool soll beim entsendenden Mitgliedstaat liegen und eine Ablehnung auch bei Notfällen im eigenen Land und bei höherer Gewalt möglich sein.
- Es wird betont, dass die rescEU-Kapazitäten nicht als Ersatz für eigene Kapazitäten und für entsprechende Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten genutzt werden dürfen.
- Die von der Kommission vorgeschlagenen rescEU-Kapazitäten sollen lediglich das Mindestziel und flexibel ausgestaltet sein.
- Die Kommission soll die Zuständigkeit für die strategische Koordinierung und die Entsendebefugnis bekommen, während die Verantwortlichen in den empfangenden Mitgliedstaat die operative Führung und Kontrolle übernehmen sollen.
- Es soll ein Erasmus-Programm für den Katastrophenschutz eingerichtet werden.
- Eine Finanzierung von nicht im Pool registrierte Kapazitäten soll wiedereingeführt werden – es sollen 55 % der Transportkosten übernommen werden, sofern die Mitgliedstaaten ein Register, in dem alle Kapazitäten des Staates aufgeführt sind, vorlegen können.

Der Rat hat seinen Standpunkt noch nicht festgelegt.

Pressemitteilung des EP vom 31.05.2018 (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20180528IPR04447/resceu-meps-vote-to-upgrade-eu-civil-protection-capacity>

Angenommener Text des Berichts:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2018-0236+0+DOC+XML+V0//DE>

Abstimmungsergebnisse:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-%2f%2fEP%2f%2fNONSGML%2bPV%2b20180531%2bRES-RCV%2bDOC%2bPDF%2bV0%2f%2fEN&language=EN>

DATENSCHUTZ

EUGH URTEILT ZUR VERANTWORTLICHKEIT BEI DATENSCHUTZVERSTÖßEN AUF FACEBOOK

Mit Urteil vom 05.06.2018 in der Rechtssache C-210/16 Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein / Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein GmbH hat der EuGH entschieden, dass der Betreiber einer Facebook-Fanpage gemeinsam mit Facebook für die Verarbeitung der personenbezogenen



Daten der Besucher seiner Seite verantwortlich ist und dass Datenschutzverstöße in Deutschland von den in Deutschland zuständigen Behörden geahndet werden können.

Das Urteil betrifft die alte Rechtslage vor In-Kraft-Treten der Datenschutzverordnung am 25.05.2018 und die Auslegung von Art. 2 Buchst d, Art. 4 sowie Art. 28 der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG.

Die private Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein betreibt eine Facebook-Fanpage. Dabei handelt es sich um einen speziellen Benutzeraccount, um sich den Nutzern der Plattform zu präsentieren und um Äußerungen in den Medien- und Meinungsmarkt einzubringen. Die Landesdatenschutzbehörde hat gegenüber der Wirtschaftsakademie angeordnet, diese Fanpage zu schließen. Diese Anordnung wurde damit begründet, dass beim Aufruf der Fanpage die Nutzungsdaten der Besucher von Facebook über ein „Cookie“ erhoben würden. Die Daten würden sodann von Facebook unter anderem für Zwecke der Werbung sowie für eine auch der Wirtschaftsakademie bereitgestellte Nutzerstatistik genutzt, ohne dass die Nutzer hierüber hinreichend aufgeklärt würden und in diese Nutzung eingewilligt hätten.

Die Wirtschaftsakademie hat gegen diese Anordnung geklagt – in den ersten beiden Instanzen mit Erfolg. Das von der Landesdatenschutzbehörde angerufene deutsche Bundesverwaltungsgericht ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der EU-Datenschutzrichtlinie 95/46. Dabei geht es zum einen um die Frage, ob die Wirtschaftsakademie als Betreiberin der Fanpage eine datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit für die Auswahl des Betreibers ihrer Internetrepräsentanz (hier: Facebook) und dessen datenschutzrechtskonformen Umgang mit personenbezogenen Daten trifft. Zum anderen ist die Zuständigkeit der Landesdatenschutzbehörde angesichts dessen zu klären, dass im Facebook-Konzern Facebook Irland für die Datenverarbeitung und -erhebung alleinverantwortlich ist.

Der EuGH stützt seine Entscheidung zur geteilten Verantwortlichkeit auf folgende Argumente:

- Der bloße Umstand der Nutzung eines sozialen Netzwerks wie Facebook macht für sich genommen einen Facebook-Nutzer nicht für die von diesem Netzwerk vorgenommene Verarbeitung personenbezogener Daten mitverantwortlich, aber es ist darauf hinzuweisen, dass der Betreiber einer auf Facebook unterhaltenen Fanpage mit der Einrichtung einer solchen Seite Facebook die Möglichkeit gibt, auf dem Computer oder jedem anderen Gerät der Person, die seine Fanpage besucht hat, Cookies zu platzieren, unabhängig davon, ob diese Person über ein Facebook-Konto verfügt. Insbesondere kann der Fanpage-Betreiber in anonymisierter Form demografische Daten über seine Zielgruppe – und damit die Verarbeitung dieser Daten – verlangen, so unter anderem Tendenzen in den Bereichen Alter, Geschlecht, Beziehungsstatus und berufliche Situation, Informationen über den Lebensstil und die Interessen seiner Zielgruppe und Informationen über die Käufe und das Online-Kaufverhalten der Besucher seiner Seite, die Kategorien von Waren oder Dienstleistungen, die sie am meisten interessieren, sowie geografische Daten, die ihn darüber informieren, wo spezielle Werbeaktionen durchzuführen oder Veranstaltungen zu organisieren sind,



und ihm ganz allgemein ermöglichen, sein Informationsangebot so zielgerichtet wie möglich zu gestalten. Der Betreiber einer auf Facebook unterhaltenen Fanpage ist durch die von ihm vorgenommene Parametrierung entsprechend seinem Zielpublikum sowie den Zielen der Steuerung oder Förderung seiner Tätigkeiten an der Entscheidung über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Besucher seiner Fanpage beteiligt. Daher sei der Betreiber im vorliegenden Fall als in der Union gemeinsam mit Facebook Irland für diese Verarbeitung Verantwortlicher im Sinne von Art. 2 Buchst. d der Richtlinie 95/46 einzustufen.

- Das Bestehen einer gemeinsamen Verantwortlichkeit führe aber nicht zwangsläufig zu einer gleichwertigen Verantwortlichkeit der verschiedenen Akteure, die von einer Verarbeitung personenbezogener Daten betroffen sind. Vielmehr können diese Akteure in die Verarbeitung personenbezogener Daten in verschiedenen Phasen und in unterschiedlichem Ausmaß einbezogen sein – dies sei anhand des Einzelfalls zu beurteilen.

Zu der Frage, welche Kontrollstelle und somit welches Recht bei Facebook anwendbar ist, führt der EuGH aus:

- Die Facebook Inc. als gemeinsam mit Facebook Irland für die Verarbeitung personenbezogener Daten Verantwortliche verfüge in Deutschland über eine dauerhafte Niederlassung, nämlich Facebook Germany, die in Hamburg ansässig ist, so dass die letztgenannte Gesellschaft in diesem Mitgliedstaat effektiv und tatsächlich Tätigkeiten ausübt. Sie stelle daher eine Niederlassung im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 95/46 dar.
- Nach Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 95/46 ist auf die vorliegend in Rede stehende Verarbeitung personenbezogener Daten deutsches Recht anwendbar, so dass die deutsche Kontrollstelle gemäß Art. 28 Abs. 1 dieser Richtlinie zuständig war, dieses Recht auf diese Verarbeitung anzuwenden. Diese Kontrollstelle war zuständig, zur Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten im deutschen Hoheitsgebiet von sämtlichen Befugnissen, über die sie nach den deutschen Bestimmungen zur Umsetzung von Art. 28 Abs. 3 der Richtlinie 95/46 verfügt, gegenüber Facebook Germany Gebrauch zu machen. Diese Kontrollstelle könne die Rechtmäßigkeit einer solchen Datenverarbeitung unabhängig von anderen Kontrollstellen (hier Irland) beurteilen und ihre Einwirkungsbefugnisse ausüben, ohne zuvor die Kontrollstelle des anderen Mitgliedstaats um ein Eingreifen zu ersuchen.

Volltext des Urteils vom 05.06.2018:

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-210/16>

Pressemittlung des EuGH:

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-210/16>



ASYL UND MIGRATION

EUGH URTEILT ZUM ZEITPUNKT DES ERLASSES EINER ÜBERSTELLUNGSENTSCHEIDUNG NACH DER DUBLIN III-VERORDNUNG

Mit Urteil vom 31.05.2018 in der Rechtssache C-647/16 stellt der EuGH fest, dass eine Überstellungsentscheidung nach der Dublin-III-Verordnung erst erlassen und dem Betroffenen zugestellt werden darf, nachdem der ersuchte Mitgliedstaat seiner Wiederaufnahme stillschweigend oder ausdrücklich zugestimmt hat. Schwerpunktmäßig setzt sich die Entscheidung mit der Auslegung von Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin-III) auseinander.

Im konkreten Fall wurde Herr H., irakischer Staatsbürger, im November 2016 im eingeschränkt zugänglichen Bereich des Terminals des Hafens von Calais (Frankreich) festgenommen. Die Abfrage der Eurodac-Datenbank ergab, dass die deutschen Behörden ihm als Asylbewerber am 07.11. und am 14.12.2015 seine Fingerabdrücke abgenommen hatten und er damals in Deutschland internationalen Schutz beantragt hatte. Er stellte in Frankreich keinen solchen Antrag. Am Tag dieser Festnahme und der Abfrage der Eurodac-Datenbank sandte der Präfekt von Pas-de-Calais den deutschen Behörden ein Wiederaufnahmegesuch. Gleichzeitig entschied er, Herrn H. nach Deutschland zu überstellen und in Abschiebehaft zu nehmen. Herr H., dem diese Entscheidung am selben Tag zugestellt wurde, hat zum einen beim für die Anordnung der Abschiebehaft zuständigen Richter Beschwerde eingelegt und zum anderen beim vorliegenden Gericht die Aufhebung der Entscheidung vom 26.12.2016 beantragt, soweit mit ihr seine Überstellung nach Deutschland angeordnet wird. Mit Urteil vom 29.12.2016 hat der zuständige Richter die Aufhebung der Haft von Herrn H. angeordnet. Herr H. macht im Rahmen seines Rechtsmittels unter anderem geltend, dass die angefochtene Entscheidung gegen Art. 26 der Dublin-III-Verordnung verstoße, da sie erlassen und ihm mitgeteilt worden sei, bevor der ersuchte Mitgliedstaat, im vorliegenden Fall die Bundesrepublik Deutschland, auf das Gesuch der französischen Behörden ausdrücklich oder stillschweigend geantwortet habe.

Das vorliegende Gericht möchte wissen, ob die Behörden eines Mitgliedstaats die Überstellung eines Asylbewerbers an den Mitgliedstaat anordnen können, den sie nach der Dublin-III-Verordnung für zuständig halten (und den sie um seine Aufnahme ersucht haben), bevor sich dieser zur Aufnahme bereit erklärt hat.

Der EuGH begründet seine Entscheidung, dass der Erlass der Überstellungsentscheidung erst nach Zustimmung des ersuchten Mitgliedsstaats möglich ist, wie folgt:

- Der Wortlaut von Art. 26 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung zeigt, dass der Unionsgesetzgeber eine genaue Verfahrensabfolge zwischen der Stattgabe des Gesuchs um Aufnahme oder Wiederaufnahme durch den ersuchten Mitgliedstaat und der Zustellung der Überstellungsentscheidung an die betreffende Person festgelegt hat.



- Art. 26 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung, der zusammen mit dem die Rechtsmittel betreffenden Art. 27 der Verordnung im Abschnitt IV („Verfahrensgarantien“) des Kapitels VI der Verordnung steht, soll durch die Verpflichtung des ersuchenden Mitgliedstaats zur Zustellung der Überstellungsentscheidung an die betroffene Person den Schutz der Rechte dieser Person dadurch stärken, dass er sicherstellt, dass ihr in dem Fall, dass die am Aufnahme- oder Wiederaufnahmeverfahren beteiligten Mitgliedstaaten eine grundsätzliche Einigung über die Überstellung erreicht haben, die gesamte Begründung dieser Entscheidung mitgeteilt wird, damit sie sie gegebenenfalls beim zuständigen Gericht anfechten und die Aussetzung ihres Vollzugs beantragen kann. Die Systematik der Dublin-III-Verordnung würde daher ebenfalls für eine Auslegung des Art. 26 Abs. 1 dahingehend sprechen, dass eine Überstellungsentscheidung dem Betroffenen erst zugestellt werden darf, nachdem der ersuchte Mitgliedstaat der Aufnahme- oder Wiederaufnahme dieser Person zugestimmt hat.
- Der Erlass einer Überstellungsentscheidung vor der Antwort des ersuchten Mitgliedstaats könne weder zum Ziel einer zügigen Bearbeitung der Anträge auf internationalen Schutz noch zum Ziel der Gewährleistung eines effektiven gerichtlichen Schutzes der Rechte der betroffenen Person beitragen, da die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine Überstellungsentscheidung zwangsläufig nach ihrer Zustellung erfolgt.

Pressemitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-05/cp180076de.pdf>

Volltext des EuGH-Urteils vom 31.05.2018:

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-647/16>

Dublin III-Verordnung (VO (EU) Nr. 604/2013):

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0604>

EUGH URTEILT ZUM ABGELEITETEN AUFENTHALTSRECHT FÜR DRITTSTAATSANGEHÖRIGE GLEICHGESCHLECHTLICHE EHEPARTNER

Mit Urteil vom 05.06.2018 in der Rechtssache C-673/16 stellt der EuGH fest, dass der Begriff „Ehegatte“ im Sinne der unionsrechtlichen Bestimmungen über die Aufenthaltsfreiheit von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen auch Ehegatten gleichen Geschlechts umfasst. Im Verfahren ging es vor allem um die Frage, wie der Begriff „Ehegatte“ im Kontext einer Ehe zwischen zwei Männern richtlinienkonform auszulegen ist.

Im konkreten Fall haben Herr C. aus Rumänien und sein drittstaatsangehöriger Ehepartner (USA) in Belgien geheiratet. Im Jahr 2012 beantragten Herr C. und sein Ehemann bei den rumänischen Behörden die Ausstellung der notwendigen Unterlagen dafür, dass sich Herr C. mit seinem Ehegatten auf Dauer in Rumänien aufhalten und dort arbeiten konnte. Dieser Antrag wurde von den rumänischen Behörden abgelehnt. Begründet wurde die Ablehnung damit, dass nach rumänischem Recht Ehen zwischen Personen



des gleichen Geschlechts nicht anerkannt werden. Herr C. und sein Ehepartner sehen sich dadurch wegen ihrer sexuellen Ausrichtung diskriminiert und haben vor den rumänischen Gerichten geklagt.

Das vorliegende Gericht ersuchte den EuGH um die Klärung der Frage, ob der drittstaatsangehörige Ehepartner eines Unionsbürgers, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig geheiratet haben, als Ehegatte oder anderer berechtigter Familienangehöriger oder Lebenspartner im Sinne der Freizügigkeitsrichtlinie anzusehen ist und als solcher ein Aufenthaltsrecht beanspruchen kann.

Der EuGH begründet seine Entscheidung zum abgeleiteten Aufenthaltsrecht für drittstaatsangehörige gleichgeschlechtliche Ehegatten wie folgt:

- In bestimmten Fällen können drittstaatsangehörige Familienangehörige eines Unionsbürgers auf der Grundlage von Art. 21 Abs. 1 AEUV die Anerkennung eines abgeleiteten Aufenthaltsrechts erreichen.
- Ein Mitgliedstaat kann sich nicht auf sein nationales Recht berufen, um es abzulehnen, die Ehe, die ein Drittstaatsangehöriger mit einem gleichgeschlechtlichen Unionsbürger in einem anderen Mitgliedstaat nach dessen Recht geschlossen hat, in seinem Hoheitsgebiet allein zum Zweck der Gewährung eines abgeleiteten Aufenthaltsrechts zugunsten dieses Drittstaatsangehörigen anzuerkennen.
- Zwar fällt das Personenstandsrecht, zu dem die Regelungen über die Ehe gehören, in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, und das Unionsrecht lässt diese Zuständigkeit unberührt. Den Mitgliedstaaten steht es daher frei, für Personen gleichen Geschlechts die Ehe vorzusehen oder nicht vorzusehen. Die Weigerung der Anerkennung einer gleichgeschlechtlichen Ehe zur Gewährung eines abgeleiteten Aufenthaltsrechts ist geeignet die Rechte aus Art. 21 Abs. 1 AEUV zu beschränken. Diese Beschränkung kann gerechtfertigt sein, wenn sie auf objektiven Erwägungen des Allgemeininteresses beruht und in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit dem nationalen Recht verfolgten legitimen Zweck steht. Eine solche Beschränkung könne grundsätzlich auch durch Gründe der öffentlichen Ordnung und der nationalen Identität gerechtfertigt sein, sofern das Institut der Ehe zwischen Mann und Frau hierdurch gefährdet wäre. Der EuGH sieht eine solche Gefährdung im konkreten Fall nicht – gleichgeschlechtliche Ehen als solche müssen nicht ermöglicht werden, sondern nur zum Zwecke des abgeleiteten Aufenthaltsrechts anerkannt werden.

Art. 21 Abs. 1 AEUV würde einem Drittstaatsangehörigen, der dasselbe Geschlecht hat wie der Unionsbürger, ein Recht auf Aufenthalt für mehr als drei Monate im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats gewähren. Dieses abgeleitete Aufenthaltsrecht dürfe keinen strengeren Voraussetzungen als den in Art. 7 der Freizügigkeitsrichtlinie vorgesehenen unterworfen werden.

Pressemitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-06/cp180080de.pdf>



Volltext des Urteils vom 05.06.2018:

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-673/16>

Freizügigkeitsrichtlinie (2004/38/EG):

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32004L0038&from=DE>

EP ERTEILT STILLSCHWEIGEND VERHANDLUNGSMANDAT FÜR ASYLVERFAHRENSVERORDNUNG

Die am 25.04.2018 vom Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des EP beschlossene Aufnahme von interinstitutionellen Verhandlungen über den Kommissionsvorschlag vom 13.07.2016 für eine neue Asylverfahrensverordnung wurde im Plenum am 28.05.2018 bekannt gegeben. Es erfolgte bis zur Ablauf der Frist (Ende der Tagung am 29.05.2018) kein Antrag auf Abstimmung im Plenum, so dass der Ausschuss nach Art. 69c der Geschäftsordnung des EP die Verhandlungen mit dem Rat auf Grundlage des Ausschussberichts von MdEP *Laura Ferrara* aufnehmen darf. Mit der endgültigen Behandlung im Plenum hat das EP bei allen sieben Gesetzgebungsinitiativen aus dem Paket zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) seinen Standpunkt festgelegt.

Kernelemente des Ausschussberichts des EP sind:

- Asylsuchende müssten ihren Antrag in dem Land stellen, in das sie zuerst einreisen, oder in einem im Rahmen der überarbeiteten Dublin-Verordnung festgelegten Land. Sollten persönliche Angaben (Name, Geburtsdatum, Nationalität, Ausweisnummer) oder biometrische Daten verweigert werden, wird der Asylantrag abgelehnt.
- Eine Registrierung von Asylsuchenden muss innerhalb von drei Tagen und die Prüfung des Antrags innerhalb von einem Monat erfolgen. Eine endgültige Entscheidung soll innerhalb von sechs Monaten vorliegen. Abweichend davon gilt ein beschleunigtes Verfahren mit einer Frist von zwei Monaten, sofern der Asylsuchende falsche Informationen übermittelt, seine Ausweisung nur verzögern will, von einem sicheren Drittstaat kommt oder aber eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt.
- Der Antrag auf internationalen Schutz kann auch dann abgelehnt werden, wenn der Asylsuchende bereits als Flüchtling in einem Drittstaat anerkannt worden ist beziehungsweise ausreichende Verbindungen wie vorheriger Wohnsitz zu einem sicheren Drittstaat aufweist.
- Asylsuchende müssen rechtzeitig und in klarer, einfacher Sprache über das Verfahren, deren Rechte und Pflichten, insbesondere die Rechte auf Rechtsbeistand informiert werden.
- Für unbegleitete Minderjährige soll ein stärkerer Schutz gelten – innerhalb von 24 Stunden nach Antragstellung beziehungsweise immer vor der Abnahme biometrischer Daten soll ihnen ein Vormund zur Seite gestellt werden.
- Der Berichtsentwurf enthält eine Liste sicherer Herkunftsländer – Länder, die als demokratisch eingestuft werden, und in denen grundsätzlich keine Verfolgung, Gewalt und Folter droht. Die Liste kann zukünftig auf EU-Ebene angepasst werden. Aufgelistet sind zum Beispiel Albanien, Bosnien und



Herzegowina, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Kosovo, Montenegro und Serbien. Dem Ausschuss zufolge kann die Türkei nicht als sicheres Herkunftsland eingestuft werden. Laut Kommission würde hierdurch das EU-Türkei-Abkommen nicht betroffen sein, sondern lediglich Fälle von türkischen Staatsangehörigen, die Asylanträge in der EU stellen.

Der Rat hat seinen Standpunkt noch nicht festgelegt. Ziel ist die Verabschiedung eines Verhandlungsmandats bis Ende der bulgarischen Ratspräsidentschaft Ende Juni 2018.

Kommissionsvorschlag vom 13.07.2016:

[http://www.europarl.europa.eu/RegData/docs_autres_institutions/commission_europeenne/com/2016/0467/COM_COM\(2016\)0467_DE.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/docs_autres_institutions/commission_europeenne/com/2016/0467/COM_COM(2016)0467_DE.pdf)

LIBE-Ausschussbericht vom 22.05.2018:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+REPORT+A8-2018-0171+0+DOC+XML+V0//DE>

EP FÜHRT ANHÖRUNG ZUR BEWERTUNG DES EU-MIGRATIONSFINANZIERUNGSFLUSSES IN DER UNION DURCH

In einer gemeinsamen Anhörung der Ausschüsse Haushalt (BUDG), Haushaltskontrolle (CONT) sowie Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) am 16.05.2018 wurde die im Auftrag des Haushaltsausschusses im EP gegebene Studie zur Bewertung der EU-Finanzierung von Asyl-, Migrations- und Integrationspolitiken vorgestellt. Die Europäische Union hat nach dem verstärkten Zustrom von Asylbewerbern im Jahr 2015 ihre Mittel für Migrations-, Asyl- und Integrationspolitik erheblich aufgestockt.

Die Studie vom 11.04.2018 bietet einen Überblick, eine Analyse und eine Bewertung der Verwendung dieser Mittel auf der Grundlage öffentlich zugänglicher Informationen, Einblicke aus Interviews mit verschiedenen Interessengruppen und eine Umfrage unter Nichtregierungsorganisationen. Es werden Empfehlungen ausgesprochen, wie die Verwendung von Mitteln und Zuweisungsschlüsseln für die Mitgliedstaaten verbessert werden kann – es wird unter anderem für eine Aufstockung der Mittel zur Unterstützung der Mitgliedstaaten sowie für EU-Agenturen wie Frontex und EASO sowie für eine strategischere Koordinierung verschiedener migrationsbezogener Initiativen plädiert. Hauptziel der Studie ist es, die Mitglieder des Europäischen Parlaments bei der Bewertung der Umsetzung des derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) zu beraten und zu prüfen, welche Änderungen im nächsten MFR für die nächste Generation von Programmen umgesetzt werden könnten.

Die Studie kommt unter anderem zu folgenden Ergebnissen:

- Die Gesamtmittelbindungen für neun EU-Fonds / Agenturen / Systeme für den gesamten MFR-Zeitraum 2014 - 2020 sind von 8,4 Mrd. € in der ursprünglichen MFR-Zuteilung auf 14,2 Mrd. € zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts gestiegen. Es gäbe verschiedene andere EU-Fonds, die



zusätzliche migrationsbezogene Mittel bereitstellen, aber es sei nicht möglich, den Betrag dieser anderen tatsächlich für die Migration ausgegebenen Mittel zu bestimmen.

- Die Zuweisung von migrationsbezogenen Mitteln an die Mitgliedstaaten entspricht nicht den aktuellen Realitäten. Der Zuteilungsschlüssel für die beiden größten Fonds, AMIF und ISF, spiegelt Migrationsdaten aus den frühen Jahren 2010 wider, die veraltet sind.
- Die AMIF-Verordnung schreibt vor, dass mindestens 20 % der Mittel für Asyl und weitere 20 % für die Integration bereitgestellt werden müssen: einige Länder gehen nur auf das Minimum. Die Verteilung von AMIF-Mitteln auf verschiedene Aufgaben ist in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich. Einige Länder priorisieren Asyl, andere die Integration oder die Rückkehr.
- Es liegen keine sachdienlichen Daten über die Umsetzungsrate von EU-Migrationsprogrammen vor; die verfügbaren Informationen deuten darauf hin, dass die Implementierung langsam sein könnte.

Die Verfasser der Studie empfehlen unter anderem:

- Für den nächsten MFR sollten die länderübergreifenden Zuweisungsschlüssel AMIF und ISF neuere Migrationsdaten widerspiegeln. Da sich die Migrationsmuster während des nächsten MFR ändern können, wird davon abgeraten, einen festen Schlüssel für den gesamten Zeitraum des nächsten MFR festzulegen, sondern stattdessen eine Formel zu empfehlen, die die Schlüssel jedes Jahr aktualisiert.
- Da sich der größte europäische Mehrwert durch die Auszahlung von EU-Mitteln auf die Koordinierung zwischen den Ländern und auf Notfallmaßnahmen bezieht, soll der Anteil der Soforthilfe am Gesamtumfang erhöht werden.
- Der Mindestanteil von 20 % an Zuteilung von AMIF-Mitteln für Asyl und Integration sollte angesichts des EU-Mehrwerts, den diese Mittel bieten können, neu überdacht werden.
- Detaillierte Daten über die Umsetzung von migrationsbezogenen Fonds sollten offengelegt werden. Informationsseiten mit den aktuellsten Versionen der nationalen AMIF-Programme sollten beibehalten werden.
- Daten über die Verwendung von Geldern für migrationsbezogene Ausgaben aus EU-Mitteln, die nicht vorrangig der Migration gewidmet sind, wie ESF, EFRE, ELER, EMFF und FEAD, sollten für den aktuellen MFR offengelegt und getrennt in der EU erfasst werden.

Der Verordnungsvorschlag für den Asyl- und Migrationsfonds für den neuen MFR wird am 12.06.2018 erwartet.

Studie zur Bewertung der EU-Finanzierung von Asyl-, Migrations- und Integrationspolitiken (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/cmsdata/147324/20180516-migration-funding-study-updated.pdf>

Programm der Anhörung sowie weitere Unterlagen (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/committees/de/budg/events-hearings.html?id=20180503CHE03942>



SCHENGEN

EP NIMMT JAHRESBERICHT ÜBER DAS FUNKTIONIEREN DES SCHENGEN-RAUMS AN

Das Plenum des EP hat am 30.05.2018 mit 439 Stimmen bei 157 Gegenstimmen und 80 Enthaltungen den ersten Jahresbericht über das Funktionieren des Schengen-Raums angenommen (EB 09/18). Bei dem Bericht handelt es sich um einen Initiativbericht nichtlegislativer Art des EP. Ziel des Jahresberichts ist die Ermittlung geeigneter Maßnahmen für eine Normalisierung und Rückkehr zum Schengen-System.

In dem Bericht kritisierten die Abgeordneten die in derzeit fünf Mitgliedstaaten (Frankreich, Österreich, Deutschland, Dänemark und Schweden) und einem assoziierten Staat (Norwegen) stattfindenden Binnengrenzkontrollen. Viele von diesen Kontrollen seien weder notwendig noch verhältnismäßig und seien daher rechtswidrig. Auch das Erbauen physischer Barrieren, wie Grenzzäune, wird kritisiert.

Neben dem Fortschritt, den Schwachstellen und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen betonen die Abgeordneten, dass die Erweiterung des Schengen-Raums nach wie vor ein entscheidendes Instrument dafür ist, den wirtschaftlichen und sozialen Nutzen, der sich aus dem Recht auf freien Personen-, Dienstleistungs-, Waren- und Kapitalverkehr ergibt, auf die neuen Mitgliedstaaten auszuweiten, die Kohäsion zu stärken und die Kluft zwischen Ländern und Regionen zu überbrücken. Daher sei die vollständige Anwendung des Schengen-Besitzstands in allen Mitgliedstaaten, die die Kriterien für den erfolgreichen Abschluss des Schengen-Evaluierungsprozesses erfüllt haben, von wesentlicher Bedeutung, wenn es darum geht, einen koordinierten und soliden Rahmen für Rechtssicherheit zu schaffen. Bulgarien und Rumänien würden danach die Voraussetzungen für den Beitritt zum Schengen-Raum erfüllen.

Pressemitteilung des EP vom 30.05.2018 (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20180524IPR04217/the-schengen-area-is-at-a-crossroads>

Angenommener Text des Jahresberichts:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2018-0228+0+DOC+XML+V0//DE>



STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR

VERKEHRSPOLITIK

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT DRITTES PAKET FÜR WETTBEWERBSFÄHIGE, SAUBERE UND VERNETZTE MOBILITÄT

Am 17.05.2018 hat die Kommission ihr drittes und letztes Paket zur Umsetzung ihrer Strategie für eine wettbewerbsfähige, saubere und vernetzte Mobilität veröffentlicht. Bereits am 31.05.2017 hatte die Kommission ein erstes Maßnahmenpaket (EB 10/17) und am 08.11.2017 ein zweites Paket (EB 18/17) vorgelegt. Ziel sei es, die Straßenverkehrssicherheit und die Luftqualität zu verbessern, die Wettbewerbsfähigkeit des Verkehrssektors zu verteidigen und Arbeitsplätze zu sichern sowie neue Lösungen hin zu einer vernetzten und automatisierten Mobilität voranzutreiben. Das dritte Mobilitätspaket umfasst insbesondere:

- Vorschlag für verschärfte CO₂-Normen für schwere Nutzfahrzeuge, unter anderem für Lkw, die ab 2025 beziehungsweise 2030 gelten sollen (siehe weitere Beiträge des StMWi und des StMUV in diesem EB).
- Gemeinsamer Rahmen für die Straßenverkehrssicherheit mit dazugehörigem Aktionsplan sowie Vorschlag für eine neue Verordnung über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen im Hinblick auf ihre allgemeine Sicherheit und den Schutz der Fahrzeuginsassen und von ungeschützten Verkehrsteilnehmern, um neue Unfallvermeidungssysteme mit aktualisierten aktiven und passiven Sicherheitsmaßnahmen zu kombinieren. Hierdurch soll die Zahl der Unfälle mit Toten und Verletzten auf den Straßen der EU insgesamt gesenkt werden (siehe weiteren Beitrag in diesem EB).
- Änderung der Richtlinie 2008/96/EG über ein Sicherheitsmanagement für die Straßenverkehrsinfrastruktur, um sowohl die Zahl als auch die Schwere von Verkehrsunfällen zu verringern (siehe weiteren Beitrag in diesem EB).
- Mitteilung zur vernetzten und automatisierten Mobilität, um Europas Vorreiterrolle bei vollautomatischen sicheren Mobilitätssystemen zu sichern (siehe weiteren Beitrag in diesem EB).
- Zwei Gesetzgebungsinitiativen zur Schaffung eines digitalen Umfelds für den Informationsaustausch im Verkehrsbereich – neue Verordnungen über eine zentrale Anlaufstelle für den europäischen Seeverkehr und über den elektronischen Informationsaustausch im Güterverkehr. Hierdurch soll eine effizientere Verbindung der verschiedenen Verkehrsmittel ermöglicht und der Verwaltungsaufwand reduziert werden, um insbesondere multimodale Verkehrslösungen zu stimulieren (siehe weiteren Beitrag in diesem EB).
- Gesetzgebungsinitiativen zur Kennzeichnung von Reifen durch Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 und zu einer gemeinsamen Methode für den Preisvergleich für Kraftstoffe durch eine



Durchführungsverordnung, ergänzt durch einen strategischen Aktionsplan für Batterien (siehe weitere Beiträge des StMWi und StMUV in diesem EB).

- Änderung der Richtlinie 96/53/EG hinsichtlich der Frist für die Anwendung der besonderen Vorschriften über die höchstzulässige Länge von Führerhäusern, die eine verbesserte Aerodynamik und Energieeffizienz sowie eine bessere Sicherheit bieten. Mit dieser Änderung wird lediglich das Datum vorgezogen, ab dem Führerhäuser mit besserer Aerodynamik und/oder erhöhter Sicherheit, wie sie die Richtlinie 2015/719 bereits vorsieht, eingesetzt werden dürfen.
- Vorschlag für eine Verordnung zur Erleichterung der Umsetzung des transeuropäischen Verkehrskernnetzes und zur Förderung der Multimodalität, um ein effizientes, intelligentes, sicheres und nachhaltiges Netz zu gewährleisten, ergänzt durch eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ in Höhe von 450 Mio. € (siehe weitere Beiträge in diesem EB).

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-3708_de.htm

Mitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/transport/sites/transport/files/3rd-mobility-pack/com20180293-communication_de.pdf

Fragen und Antworten zu den Kommissionsinitiativen:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-3681_de.htm

Übersicht der Kommissionsinitiativen (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/transport/modes/road/news/2018-05-17-europe-on-the-move-3_de

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT MAßNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER VERKEHRSSICHERHEIT

Im Rahmen des am 17.05.2018 von der Kommission vorgelegten dritten Mobilitätspakets wurde ein Schwerpunkt auf die Verkehrssicherheit gelegt. Die Kommission veröffentlichte den Vorschlag für einen neuen gemeinsamen strategischen Rahmen für die Straßenverkehrssicherheit für den Zeitraum 2021 - 2030 mit dazugehörigem Aktionsplan. Darüber hinaus wurde der Vorschlag für eine neue Verordnung über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen im Hinblick auf ihre allgemeine Sicherheit und den Schutz der Fahrzeuginsassen und von ungeschützten Verkehrsteilnehmern veröffentlicht. Mit beiden Initiativen verfolgt die Kommission das Ziel der Verringerung der Zahl nicht nur der Straßenverkehrstoten, sondern auch der Schwerverletzten um 50 % in dem Zeitraum 2020 - 2030. Das langfristige Ziel der EU bis 2050, die Zahl der Verkehrstoten und Schwerverletzten fast auf Null zu reduzieren, soll erhalten bleiben.

Der gemeinsame Rahmen für die Straßenverkehrssicherheit soll auf der Grundlage des sogenannten „Safe System“-Ansatzes umgesetzt werden. Nach diesem Ansatz gelten Todesfälle und schwere Verletzungen bei Straßenverkehrsunfällen nicht als zwangsläufiger Preis der Mobilität. Da davon auszugehen ist, dass Menschen Fehler machen, soll mit dem „Safe System“-Ansatz gewährleistet werden, dass solche Fehler nicht zu tödlichen oder schweren Verletzungen führen. Unfälle wird es zwar immer geben, jedoch



könne man durch eine bessere Bauweise von Fahrzeugen, eine verbesserte Straßeninfrastruktur und niedrigere Geschwindigkeiten zur Verringerung der Auswirkungen von diesen Unfällen beitragen. Die Anwendung des Systems soll eng überwacht werden, um die Ergebnisse zu bewerten und, falls notwendig, die Maßnahmen unter Berücksichtigung der Erfahrungen und neuer Daten und Technologien anzupassen.

Im Aktionsplan zum gemeinsamen Rahmen listet die Kommission ihre bis zum Ende des dritten Quartals 2019 geplanten Maßnahmen im Bereich der Straßenverkehrssicherheit auf. Diese sollen mit den Mitgliedstaaten zusammen ausgearbeitet werden. Beim gemeinsamen Rahmen ist eine verstärkte Steuerung geplant, bei der eindeutige Ziele festgelegt werden und die Fortschritte mithilfe von Leistungsindikatoren überwacht werden. Im zweiten Quartal 2019 sollen die zentralen Steuerungsmaßnahmen konkretisiert werden – unter anderem geplant sind, neben einer Auflistung der Leistungsindikatoren, ein erweitertes Mandat für die hochrangige Gruppe für die Straßenverkehrssicherheit sowie ein Europäischer Botschafter für die Straßenverkehrssicherheit. Daneben sollen Maßnahmen zur stärkeren finanziellen Unterstützung – über die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds, über die Fazilität „Connecting Europe“, sowie möglicherweise über neue Instrumente wie eine Fazilität für sicheren Verkehr – eruiert werden.

Ein großer Schwerpunkt im Aktionsplan stellen Maßnahmen für die sichere Teilnahme am Straßenverkehr dar. Es sind unter anderem eine Evaluierung der Richtlinie über den grenzüberschreitenden Austausch von Informationen über Straßenverkehrsdelikte, eine Machbarkeitsstudie zu einer Gesetzgebungsinitiative über die gegenseitige Anerkennung des Entzugs der Fahrerlaubnis, die verbindliche Festlegung von Gurtwarnern für alle Sitzplätze sowie eine Verschärfung der Empfehlung zur zulässigen Blutalkoholkonzentration vorgesehen. Daneben werden Maßnahmen für sichere Fahrzeuge, für den Straßenbau, aber auch für schnelle und wirksame Notfalleinsätze (zum Beispiel Ausweitung des eCalls auf alle Fahrzeuge) vorgestellt. In diesen Bereichen setzt die Kommission auch auf freiwillige Verpflichtungen des Privatsektors.

Mit der neuen Verordnung über die allgemeine Sicherheit von Fahrzeugen werden verbindliche Maßnahmen zur Verbesserung der Fahrzeugsicherheit und zum Schutz von Fußgängern und Fahrradfahrern vorgeschlagen. Die Richtlinie 2007/46/EG, die ersetzt wird durch eine Verordnung über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen mit Geltung ab 1. September 2020 soll geändert und die Verordnung über die allgemeine Fahrzeugsicherheit (661/2009), die Verordnung zum Schutz von Fußgängern (78/2009) und die Verordnung über die Wasserstoff-Sicherheit (79/2009) aufgehoben werden. Der Geltungsbereich der Verordnung über die allgemeine Fahrzeugsicherheit soll erhalten bleiben, erweitert um eine Bezugnahme auf die Anforderungen zum Schutz der Fahrzeuginsassen und ungeschützte Verkehrsteilnehmer.

Ausnahmen vom Anwendungsbereich bei den Fahrzeugsicherheitsmerkmalen – zum Beispiel bei Gelände- oder Lieferwagen sollen gestrichen werden. Die weiteren Regelungen sehen unter anderem Verpflichtungen für alle Fahrzeugklassen zur Einführung von Reifendrucküberwachungssysteme, intelligente Geschwindigkeitsassistenten, Rückwärtsfahrt-Erkennungen sowie Systeme für Schläfrigkeits- und



Ablenkungsüberwachung. Für Pkw sowie Lieferwagen sollen Unfalldatenerfassungssysteme, für Lkw und Busse Erkennungs- und Warnsysteme für ungeschützte Teilnehmer eingeführt werden. Es werden Anforderungen an wasserstoffbetriebene sowie automatische Fahrzeuge festgelegt. An vielen Stellen soll der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte übertragen werden, um Verfahren, Prüfungen und technische Anforderungen zu regeln.

Die Verordnung soll 36 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens anwendbar sein.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-3708_de.htm

Mitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/transport/sites/transport/files/3rd-mobility-pack/com20180293-communication_de.pdf

Anhang zur Mitteilung der Kommission (Aktionsplan):

https://ec.europa.eu/transport/sites/transport/files/3rd-mobility-pack/com20180293-annex1_de.pdf

Verordnungsvorschlag über die allgemeine Sicherheit von Fahrzeugen:

https://ec.europa.eu/transport/sites/transport/files/3rd-mobility-pack/com20180286-proposal_de.pdf

KOMMISSION SCHLÄGT ÄNDERUNG DER RICHTLINIE ÜBER EIN SICHERHEITSMANAGEMENT FÜR DIE STRAßENVERKEHRSINFRASTRUKTUR VOR

Am 17.05.2018 hat die Kommission im Rahmen ihres dritten Mobilitätspaketes eine Änderung der Richtlinie 2008/96/EG über ein Sicherheitsmanagement für die Straßenverkehrsinfrastruktur vorgeschlagen.

Zwischen 2001 und 2010 ging die Zahl der Verkehrstoten in der EU um 43 % und von 2010 bis 2016 um weitere 19 % zurück. Im Jahr 2017 sind etwa 25.300 Menschen in der EU bei Verkehrsunfällen gestorben und weitere 135.000 wurden schwer verletzt (EB 07/18). Die Kommission kommt in ihrer Folgenabschätzung zum Ergebnis, dass weiterer Verbesserungsbedarf bestehe, um das Ziel, die Verkehrstoten und Schwerverletzten bis 2050 auf nahe Null zu reduzieren, erreichen zu können. Hierzu soll unter anderem der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten intensiviert, Fußgänger und Radfahrer besser geschützt, neue Technologien entwickelt und das Sicherheitsmanagement für die Straßenverkehrsinfrastruktur verbessert werden. Grundlage bildet der „Safe System“-Ansatz, bei dem alle Teilnehmer im System geschützt werden. Die Straßenverkehrsinfrastruktur („fehlerverzeihende Straße“) spielt dabei eine zentrale Rolle.

Mit der Richtlinie soll die Einführung und Durchführung von Verfahren für Folgenabschätzungen hinsichtlich der Straßenverkehrssicherheit vorgeschrieben werden und unter anderem für in Planung, im Bau oder in Betrieb befindliche Straßen, die Teil des transeuropäischen Straßennetzes sind, sowie für Autobahnen und Hauptverkehrsstraßen gelten. Die Mitgliedstaaten sollen sicherstellen, dass im gesamten Straßennetz, das Gegenstand dieser Richtlinie ist, eine Straßenbewertung durchgeführt wird. Die erste Bewertung soll



spätestens im Jahr 2025 erfolgen. Zudem möchte die Kommission allgemeine Leistungsanforderungen entwickeln, um die Erkennung von Fahrbahnmarkierungen und Verkehrszeichen zu erleichtern.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-3708_de.htm

Übersicht zum dritten Mobilitätspaket (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/transport/modes/road/news/2018-05-17-europe-on-the-move-3_en

Vorschlag der Kommission:

https://ec.europa.eu/transport/sites/transport/files/3rd-mobility-pack/com20180274-proposal_de.pdf

Zusammenfassung der Folgenabschätzung (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/transport/sites/transport/files/3rd-mobility-pack/swd20180176-exec-summa-ia.pdf>

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT MITTEILUNG ZUR AUTOMATISIERTEN MOBILITÄT DER ZUKUNFT

Am 17.05.2018 hat die Kommission im Rahmen ihres dritten Mobilitätspaketes eine Mitteilung zur vernetzten und automatisierten Mobilität der Zukunft veröffentlicht.

Beim automatisierten Fahren möchte die EU eine Vorreiterrolle spielen. Dabei werden viele Anwendungsmöglichkeiten gesehen, wie im Konvoi fahrende Lkw, automatisch fahrende Müllwagen, selbst einparkende Fahrzeuge oder ein fahrerloser öffentlicher Nahverkehr. Die Kommission möchte die langfristigen sozio-ökonomischen und ökologischen Folgen dieser Entwicklung analysieren, ein Forum zur Erörterung ethischer Fragen einrichten und die notwendige Weiterbildung der Arbeitnehmer in der Fahrzeugindustrie unterstützen. Zudem soll zur Mobilität Älterer und von Menschen mit Behinderung beigetragen werden.

Die Kommission möchte 2018 gemeinsam mit den Mitgliedstaaten Leitlinien erarbeiten, um bei den nationalen Ad-hoc-Sicherheitsprüfungen für automatisierte Fahrzeuge für einen harmonisierten Ansatz zu sorgen. Bis Ende 2018 soll im Rahmen der Richtlinie über intelligente Verkehrssysteme eine delegierte Verordnung verabschiedet werden, um eine sichere und zuverlässige Kommunikation zwischen den Fahrzeugen und der Infrastruktur, ein solides Datenschutzniveau in Übereinstimmung mit der Datenschutz-Grundverordnung und die Interoperabilität von Nachrichten für Verkehrsmanagementdienste sicherzustellen.

Darüber hinaus werde die Kommission die Datenschreiber im Rahmen der Überarbeitung der Verordnung über die allgemeine Sicherheit von Kraftfahrzeugen regulieren, um Klarheit darüber zu schaffen, von wem das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Unfalls gelenkt wurde. Zudem möchte die Kommission den Schutz von Fahrzeugen gegen Cyberangriffe im Rahmen der Überarbeitung der Verordnung über die allgemeine Sicherheit von Kraftfahrzeugen regeln.

Zur Unterstützung dieser Entwicklung stehen im EU-Forschungsrahmenprogramm „Horizont 2020“ bereits rund 300 Mio. € zur Verfügung. Insgesamt 50 Mio. € sollen 2018 für den Test der 5G-Technologie für die



Datenübertragung bereitgestellt werden. Zusätzlich kommen 450 Mio. € aus der Fazilität „Europa verbinden“ (Verkehr) (siehe weiteren Beitrag in diesem EB).

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-3708_de.htm

Übersicht zum dritten Mobilitätspaket (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/transport/modes/road/news/2018-05-17-europe-on-the-move-3_en

Mitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/transport/sites/transport/files/3rd-mobility-pack/com20180283_de.pdf

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT MAßNAHMEN FÜR DIE SCHAFFUNG EINES DIGITALEN UMFELDS IM VERKEHRSSSEKTOR

Im Rahmen des am 17.05.2018 von der Kommission vorgelegten dritten Mobilitätspakets hat die Kommission zwei Verordnungsvorschläge zur Schaffung eines digitalen Umfelds für den Informationsaustausch im Verkehrsbereich vorgelegt – eine Verordnung über eine zentrale Anlaufstelle für den europäischen Seeverkehr sowie eine Verordnung über den elektronischen Informationsaustausch im Güterverkehr. Hierdurch solle eine effizientere Verbindung der verschiedenen Verkehrsmittel ermöglicht und der Verwaltungsaufwand reduziert werden, um insbesondere multimodale Verkehrslösungen zu stimulieren. Laut Kommission können somit die bei Seeverkehrsunternehmen jährlich anfallenden Arbeitsstunden für die Erfüllung aufwendiger Meldeformalitäten halbiert und im Güterverkehr 3,1 Mrd. € eingespart werden. Derzeit werden nicht einmal 1 % aller grenzüberschreitenden Güterverkehrsvorgänge papierlos abgewickelt.

Mit dem Verordnungsvorschlag über eine zentrale Anlaufstelle für den europäischen Seeverkehr soll die Richtlinie 2010/65/EU aufgehoben und die Meldeformalitäten bei Ankunft oder Verlassen des Hafens („port call“) vereinfacht und gestrafft werden. Bis dato sind die Meldeformalitäten innerhalb verschiedener Politikbereichen eines Mitgliedsstaates sowie zwischen den Mitgliedsstaaten nicht harmonisiert, was zu einer hohen administrativen Belastung führt. Gleichzeitig hat die Kommission die Ergebnisse einer Eignungsprüfung der Rechtsvorschriften über den Seeverkehr – konkret der Richtlinien 2009/16/EG, 2009/18/EG, 2009/21/EG sowie 2002/59/EG – veröffentlicht.

Mit dem Verordnungsvorschlag über den elektronischen Informationsaustausch im Güterverkehr soll insbesondere die Verpflichtung der nationalen Behörden zur Annahme von Informationen, die von Transportunternehmen elektronisch zur Verfügung gestellt werden, eingeführt werden. Die Verpflichtung soll für alle Meldeformalitäten und alle Verkehrsarten gelten, sofern Güter transportiert werden. Es sollen keine inhaltlichen Änderungen an den Meldungen vorgenommen und keine zusätzlichen Informationspflichten eingeführt werden. Die elektronischen Informationen müssen bestimmte Voraussetzungen bezüglich Authentizität, Integrität sowie Sicherheit erfüllen. Die Verordnung soll vier Jahre nach Inkrafttreten anwendbar sein.



Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-3708_de.htm

Mitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/transport/sites/transport/files/3rd-mobility-pack/com20180293-communication_de.pdf

Verordnungsvorschlag über eine zentrale Anlaufstelle für den europäischen Seeverkehr (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/transport/sites/transport/files/3rd-mobility-pack/com20180278-proposal.pdf>

Verordnungsvorschlag über den elektronischen Informationsaustausch im Güterverkehr (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/transport/sites/transport/files/3rd-mobility-pack/com20180279-proposal.pdf>

Zusammenfassung der Eignungsüberprüfung der Seeverkehrsrechtsvorschriften:

https://ec.europa.eu/transport/sites/transport/files/3rd-mobility-pack/swd20180229-exec-sum-fitness-check_de.pdf

KOMMISSION SCHLÄGT VERORDNUNG ZUR STRAFUNG VON GENEHMIGUNGSVERFAHREN FÜR TEN-V-PROJEKTE VOR

Am 17.05.2018 hat die Kommission im Rahmen ihres dritten Mobilitätspaketes einen Vorschlag für eine Verordnung zur Strafung von Genehmigungsverfahren für Projekte im Kernnetz des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) veröffentlicht.

Die Kommission kommt in ihrer Folgenabschätzung zum Ergebnis, dass TEN-V-Projekte teilweise mit langen Verspätungen und Unsicherheiten konfrontiert sind. Ursachen werden im langwierigen Genehmigungsprozess und einer schleppenden Mittelvergabe gesehen, die teilweise private Investoren abschrecken. Für die Fertigstellung des TEN-V-Kernnetzes werden mehr als 500 Mrd. € zwischen 2021 und 2030 benötigt. Bei weiteren Verzögerungen sieht die Kommission die Zielerreichung gefährdet. Vor diesem Hintergrund schlägt die Kommission etwa eine Strafung der Genehmigungsverfahren, die Bündelung bei einer zuständigen Behörde je Projekt („single competent authority“) sowie strengere Zeitpläne vor.

Daneben hat die Kommission einen Projektaufruf unter der Fazilität „Europa verbinden“ (CEF) im Verkehrsbereich für die Themen Straßensicherheit, Digitalisierung und Multimodalität in Höhe von 450 Mio. € bis zum 24.10.2018 gestartet (siehe weiteren Beitrag in diesem EB).

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-3708_de.htm

Übersicht zum dritten Mobilitätspaket (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/transport/modes/road/news/2018-05-17-europe-on-the-move-3_en

Vorschlag der Kommission (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/transport/sites/transport/files/3rd-mobility-pack/com20180277-proposal.pdf>



Zusammenfassung der Folgenabschätzung (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/transport/sites/transport/files/3rd-mobility-pack/swd20180179-exec-sum-ia.pdf>

KOMMISSION STARTET IM RAHMEN DER FAZILITÄT „EUROPA VERBINDEN“ (CEF) PROJEKTAUFRUF 2018 MIT ÜBER 450 MIO. € FÖRDERVOLUMEN

Am 17.05.2018 hat die Exekutivagentur der Kommission für Innovation und Netze (INEA) im Rahmen der Fazilität „Europa verbinden“ (CEF) im Verkehrsbereich einen Projektaufruf für die Themen Straßensicherheit, Digitalisierung und Multimodalität in Höhe von 450 Mio. € bis zum 24.10.2018 (17.00 Uhr in Brüssel) gestartet. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, sich am CEF-Projektaufruf im Telekommunikationsbereich zum Thema Cybersicherheit für vernetzte und autonome Mobilität in Höhe von 4 Mio. € bis zum 22.11.2018 (17.00 Uhr in Brüssel) zu beteiligen. Damit soll vornehmlich die Umsetzung des zeitgleich vorgelegten dritten Pakets für eine wettbewerbsfähige, saubere und vernetzte Mobilität unterstützt werden (siehe weiteren Beitrag in diesem EB).

Der Projektaufruf möchte Synergien zwischen CEF-Verkehr, CEF-Telekommunikation und CEF-Energie schaffen. Schwerpunkte des Verkehrsarbeitsprogramms der Kommission für den Zeitraum 2014-2020 bilden die Verbesserung der Interoperabilität im Zugverkehr und die Weiterentwicklung des europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystems (ERTMS) (100 Mio. €), die Förderung einer sicheren Verkehrsinfrastruktur und technischer Innovationen (200 Mio. €) sowie intelligente Straßentransportdienste, Informationsdienste für Binnenwasserstraßen und multimodale Logistikplattformen (150 Mio. €).

Die Evaluierung der eingereichten Projektvorschläge im Bereich Verkehr ist zwischen November 2018 und Januar 2019 bzw. im Bereich Telekommunikation (Cybersicherheit) zwischen Dezember 2018 und Februar 2019 geplant. Die Projektentscheidung soll dann im Februar 2019 beziehungsweise April 2019 fallen und im Anschluss werden die Förderverträge unterzeichnet.

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/transport/modes/road/news/2018-05-17-europe-on-the-move-3_en

CEF-Projektaufruf Verkehr 2018 (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/inea/en/connecting-europe-facility/cef-transport/apply-funding/2018-cef-transport-call-proposals>

CEF-Projektaufruf Telekommunikation 2018 – Cybersicherheit (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/inea/en/connecting-europe-facility/cef-telecom/apply-funding/2018-cyber-security>

CEF-Ausschreibungsunterlagen Verkehr (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/inea/sites/inea/files/2018_cef_transport_call_text_final.pdf

CEF-Ausschreibungsunterlagen Cybersicherheit (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/inea/sites/inea/files/2018-3_call_text_cybersecurity_final.pdf



Arbeitsprogramm für CEF-Verkehr 2014 - 2020:

https://ec.europa.eu/inea/sites/inea/files/2018_cef_transport_work_programme_c_2018_2226_commission_decision_de.pdf

TRAN-AUSSCHUSS NIMMT BERICHTSENTWÜRFE ZU EUROVIGNETTEN-RICHTLINIE UND EUROPÄISCHEN ELEKTRONISCHEN MAUTDIENST AN

Am 24.05.2018 hat der Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr (TRAN) des EP die Berichtsentwürfe zur Eurovignetten-Richtlinie und zum Europäischen Elektronischen Mautdienst – zwei Dossiers aus dem ersten Mobilitätspaket – angenommen. Der Berichtsentwurf zur von der Kommission vorgeschlagenen Änderung der Richtlinie 1999/62/EG zur Besteuerung schwerer Lastkraftwagen (Eurovignetten-Richtlinie; EB 10/17) wurde mit 35 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen angenommen, während der Berichtsentwurf zum Vorschlag der Kommission zur Änderung der Richtlinie 2004/52/EG über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme in der Gemeinschaft und der Entscheidung der Kommission über die Festlegung der Merkmale des Europäischen Elektronischen Mautdienstes und seiner technischen Komponenten (EETS; EB 10/17) mit 40 Stimmen bei einer Gegenstimme angenommen wurde.

Bei der Eurovignetten-Richtlinie wurden insbesondere folgende Kernelemente angenommen:

- Um sicherzustellen, dass die Fahrzeuge entsprechend der tatsächlichen Straßennutzung und der von ihnen erzeugten Umweltverschmutzung Gebühren zahlen, müssen nach Ansicht des TRAN-Ausschusses die von den Mitgliedstaaten erhobenen Mautgebühren entfernungs- und nicht zeitbasiert berechnet werden. Dies solle für Pkw ab 2026 (und damit zwei Jahre früher, als es die Kommission vorgeschlagen hatte) und für schwere Nutzfahrzeuge und Transporter über 2,4 t ab 2023 (und somit ein Jahr früher als vorgeschlagen) gelten.
- Um die Nutzung von umweltfreundlichen Fahrzeugen zu fördern, sollen die EU-Mitgliedstaaten eine auf dem CO₂-Ausstoß basierende Mautgebührenberechnung festlegen. Ab 2021 müssen auf Mautstraßen zusätzlich Kosten für verkehrsbedingte Umweltverschmutzung, Lärmbelästigung, aber auch Stau gegenüber schweren Nutzfahrzeugen und Gütertransporte erhoben werden; ab 2026 soll diese Regelung für alle Fahrzeugarten gelten.
- Um eine gerechte Behandlung aller Transportunternehmer sicherzustellen, sollen die Mautgebühren von 2020 an auf alle schwere Nutzfahrzeuge und Gütertransporte Anwendung finden. Die derzeitigen Vorschriften erlauben es den Mitgliedstaaten, schwere Nutzfahrzeuge unter 12 t sowie Busse hiervon zu befreien.
- Die Einnahmen von entfernungs-basierten Mautgebühren müssen in Verkehrsprojekte investiert werden.
- Es soll eine Europäische Straßenverkehrsagentur eingerichtet werden.



Nicht angenommen wurde die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Motorräder sowie auf Landstraßen, auf die der Verkehr von den TEN-T-Hauptkorridore umgeleitet werden kann.

Gleichzeitig wurde die Aufnahme von interinstitutionellen Verhandlungen beschlossen. Der Vorschlag befindet sich derzeit auf Ebene der Ratsarbeitsgruppe, so dass es zeitlich nicht absehbar ist, ob und wann diese jedoch aufgenommen werden können.

Beim EETS erfolgten keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem Berichtsentwurf – der Vorschlag der Kommission wird nur bei wenigen Punkten geändert:

- Dem Thema der technischen Aspekte kommt nach Auffassung des Berichterstatters eine große Bedeutung zu, wenn es gilt, ein tatsächlich interoperables elektronisches Mautsystem zu schaffen. Zu diesem Zweck bringt er Änderungen ein, die verdeutlichen, dass dem Mitentscheidungsverfahren Priorität eingeräumt werden muss, damit in den Entscheidungsprozess alle beteiligten Akteure einbezogen werden.
- In Bezug auf die Einziehung nicht gezahlter Gebühren erkennt der Berichtersteller die Grenzen des zwischenstaatlichen Ansatzes an, mit dem es in der Tat nicht möglich ist, die grenzüberschreitende zwangsweise Einziehung von Mautgebühren zu gewährleisten. Was die Durchsetzung betrifft, beschränkt sich der Berichtersteller darauf, einige Präzisierungen vorzuschlagen, mit denen das Verfahren effektiver gestaltet werden soll.

Bei diesem Dossier wird erwartet, dass der Verkehrsministerrat seine allgemeine Ausrichtung am 07.06.2018 beschließt, so dass die interinstitutionellen Verhandlungen bald beginnen können.

Pressemitteilung des EP vom 24.05.2018 (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20180524IPR04229/road-use-charges-reforms-aim-to-improve-fairness-and-environmental-protection>

Berichtsentwurfs zur Eurovignetten-Richtlinie:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+COMPARL+PE-615.363+03+NOT+XML+V0//DE>

Berichtsentwurf zu EETS:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+COMPARL+PE-615.481+01+NOT+XML+V0//DE>

Ergebnisse der Abstimmung im TRAN-Ausschuss (in englischer Sprache):

http://www.europarl.europa.eu/cmsdata/147680/Result%20of%20roll-call%20votes_180524.pdf



VERKEHRSSICHERHEIT

KOMMISSION FORDERT VIER MITGLIEDSTAATEN ZUR UMSETZUNG DER EU-VORSCHRIFTEN FÜR DIE TYPGENEHMIGUNG VON FAHRZEUGEN AUF

Am 17.05.2018 hat die Kommission zusätzliche Aufforderungsschreiben an Deutschland, Italien, Luxemburg und das Vereinigte Königreich zur Umsetzung der EU-Vorschriften für die Typgenehmigung von Fahrzeugen übermittelt. Bereits am 08.12.2016 hatte die Kommission das Vertragsverletzungsverfahren unter anderem gegen Deutschland eröffnet (EB 01/17) und am 13.07.2017 ergänzende Aufforderungsschreiben versandt. Hintergrund sind laut Kommission erneut Unregelmäßigkeiten bei der Motorsteuerung in mehreren Dieselfahrzeugen, etwa dem Porsche Cayenne und Volkswagen Touareg. Deutschland solle erklären, welche Abhilfemaßnahmen und Sanktionen geplant seien. Die betroffenen Mitgliedstaaten haben nun zwei Monate Zeit, um auf die Argumente der Kommission zu reagieren. Andernfalls kann die Kommission beschließen, eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu übermitteln. Parallel hat die Kommission im Rahmen eines laufenden Vertragsverletzungsverfahrens beim EuGH Klage unter anderem gegen Deutschland wegen Verstößen gegen die zulässigen Grenzwerte für den Luftschadstoff Stickstoffdioxid (NO₂) gemäß der Richtlinie 2008/50/EG (Luftqualitätsrichtlinie) eingereicht (siehe weiteren Beitrag des StMUV in diesem EB).

Pressemitteilung der Kommission vom 17.05.2018:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-3450_de.htm

Pressemitteilung der Kommission vom 08.12.2016:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-4214_de.htm

Pressemitteilung der Kommission vom 13.07.2017:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-17-1935_DE.htm

KOMMISSION FORDERT DREI MITGLIEDSTAATEN ZUR UMSETZUNG DER EU-VORSCHRIFTEN ÜBER DIE TECHNISCHE ÜBERWACHUNG VON FAHRZEUGEN AUF

Am 17.05.2018 hat die Kommission Portugal, Slowenien und Spanien zur vollständigen Umsetzung des Pakets für Verkehrssicherheit aufgefordert. Dieses wurde am 03.04.2014 angenommen und umfasst die Richtlinie 2014/45/EU über die regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern, die Richtlinie 2014/47/EU über die technische Unterwegskontrolle der Verkehrs- und Betriebssicherheit von Nutzfahrzeugen sowie die Richtlinie 2014/46/EU über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge. Die Mitgliedstaaten hatten bis zum 20.05.2017 Zeit, die Vorschriften in nationales Recht umzusetzen.

Nach Ansicht der Kommission haben Portugal, Slowenien und Spanien dies bisher nicht oder nur teilweise erfüllt. So haben beispielsweise Portugal und Slowenien die Richtlinie 2014/45/EU noch nicht in nationales Recht überführt. Die Richtlinie betrifft Pkw, Lkw, Busse, schwere Anhänger, Motorräder und Zugmaschinen und legt die bei der technischen Überwachung zu prüfenden Positionen, die Prüfmethode und die



Mängelbewertung fest. Zudem werden mit der Richtlinie Mindestanforderungen an die Prüfeinrichtungen, die Ausbildung der Prüfer und die Aufsichtsstellen definiert.

Daneben hat Spanien laut Kommission bislang keine nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2014/46/EU erlassen. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten unter anderem, elektronische Fahrzeugregister mit harmonisierten Inhalten einzurichten, und definiert das Verfahren, wenn ein Fahrzeug die regelmäßige technische Überwachung nicht besteht.

Die Aufforderungen der Kommission ergehen in Form von mit Gründen versehenen Stellungnahmen. Alle betroffenen Mitgliedstaaten haben nun zwei Monate Zeit zu reagieren. Sollte keine zufriedenstellende Antwort übermittelt werden, könnte die Kommission die Mitgliedstaaten vor dem EuGH verklagen. Ferner hat der Rat am 22.05.2018 den Vorschlag der Kommission vom 27.01.2016 über die Genehmigung und Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen angenommen (siehe weiteren Beitrag in diesem EB).

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-3446_de.htm

Richtlinie 2014/45/EU über die regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0045&from=DE>

Richtlinie 2014/47/EU über die technische Unterwegskontrolle:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0047&from=DE>

Richtlinie 2014/46/EU über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0046&from=DE>

Hintergrundinformationen zur Straßenverkehrssicherheit:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-12-780_de.htm

KOMMISSION FORDERT DEUTSCHLAND ZUR VOLLSTÄNDIGEN UMSETZUNG DER EU-VORSCHRIFTEN ÜBER DIE EISENBAHSICHERHEIT AUF

Am 17.05.2018 hat die Kommission Deutschland erneut zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie 2004/49/EG über die Eisenbahnsicherheit aufgefordert. Bereits am 17.11.2016 hatte die Kommission Deutschland hierzu ermahnt (EB 18/16). Die Mitgliedstaaten sollten die Richtlinie bereits bis Dezember 2010 in nationales Recht überführt haben.

Ziel sei es, durch gemeinsame Grundsätze für das Sicherheitsmanagement und Regelungen der Überwachung ein einheitlich hohes Sicherheitsniveau im gesamten EU-Schienennetz zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten sind nach der Richtlinie unter anderem dazu verpflichtet, eine unabhängige Sicherheitsbehörde und eine unabhängige Stelle zur Untersuchung von Störungen und Unfällen einzurichten sowie Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Bereich der Sicherheit auf kohärente Weise zu verteilen. Ferner müssen die Mitgliedstaaten gemeinsame Grundsätze der Eisenbahnsicherheit festlegen.



Deutschland habe laut Kommission bislang nicht dafür gesorgt, dass seine Regionalverkehrsnetze den Sicherheitsanforderungen der Richtlinie unterliegen. Außerdem würden die Zuständigkeiten für das Sicherheitsmanagement und die Risikokontrolle nicht ordnungsgemäß aufgeteilt. Daneben werde den Berichtspflichten gegenüber der Untersuchungsstelle nicht ausreichend nachgekommen.

Die Kommission hat daher nun im Vertragsverletzungsverfahren Deutschland eine mit Gründen versehene Stellungnahme übermittelt. Deutschland hat zwei Monate Zeit, gegenüber der Kommission Stellung zu nehmen. Sollte keine zufriedenstellende Antwort übermittelt werden, könnte die Kommission Deutschland vor dem EuGH verklagen.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-3446_de.htm

Richtlinie 2004/49/EG über die Eisenbahnsicherheit:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32004L0049&from=DE>

ZULASSUNGSRECHT

RAT NIMMT VERORDNUNGSVORSCHLAG ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND MARKTÜBERWACHUNG VON KRAFTFAHRZEUGEN AN

Am 22.05.2018 hat der Rat den Verordnungsvorschlag der Kommission vom 27.01.2016 über die Genehmigung und Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen angenommen. Bereits am 19.04.2018 hatte das Plenum des EP den Verordnungsvorschlag gebilligt (EB 08/18). Die Kfz-Typenzulassungsverordnung ersetzt die bestehende Richtlinie 2007/46/EG.

Mit den neuen Vorschriften werden unter anderem eine verpflichtende Marktüberwachung, eine verschärfte Überwachung der Technischen Dienste, welche die Fahrzeugprüfungen im Rahmen der Typgenehmigung durchführen, sowie Informationspflichten für die Mitgliedsstaaten und Sanktionsmöglichkeiten durch die Kommission eingeführt. Einige Vorschläge Deutschlands im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurden nicht aufgenommen, wie zum Beispiel:

- Vorschlag der Bundesregierung zur Einrichtung einer Clearingstelle, die in strittigen Fällen als Expertengremium eine Entscheidung innerhalb klarer zeitlicher Vorgaben vorbereitet.
- Einführung eines Rotationsverfahrens bei Technischen Diensten mit dem Ziel der Qualitätsverbesserung. Nach dem „Vier-Augen-Prinzip“ sollte hierbei stichprobenartig ein zweiter Technischer Dienst eine Kontrollfunktion übernehmen und somit die Qualität bei den Typgenehmigungen erhöhen.

Die Verordnung soll in den nächsten Wochen im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden und am 01.09.2020 in Kraft treten. Im Rahmen des am 17.05.2018 veröffentlichten dritten Mobilitätspakets hat die Kommission



jedoch eine erneute Überarbeitung im Hinblick auf die Verbesserung der Verkehrssicherheit und Harmonisierung einschlägiger Vorschriften vorgeschlagen (siehe weiteren Beitrag in diesem EB).

Pressemitteilung des Rates:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/05/22/new-type-approval-and-market-surveillance-system-for-motor-vehicles-council-concludes-reform-of-the-sector/>

Endgültiger Text der Verordnung:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-73-2017-INIT/de/pdf>

Erklärung Deutschlands zur Verordnung:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-8499-2018-REV-2-ADD-1/de/pdf>

Änderungsvorschlag vom 17.05.2018:

https://ec.europa.eu/transport/sites/transport/files/3rd-mobility-pack/com20180286-proposal_de.pdf



STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

TAGUNG DES RATES FÜR JUSTIZ UND INNERES AM 04./05.06.2018

Am 04. und 05.06.2018 hat der Rat für Justiz und Inneres in Luxemburg getagt. Deutschland war durch die Bundesjustizministerin *Dr. Barley* vertreten. Für das Bayerische Staatsministerium der Justiz sind im Wesentlichen folgende Ergebnisse von Interesse:

Richtlinie Warenhandel – Orientierungsaussprache

Der Ratsvorsitz stellte drei Thematiken zur Diskussion zum Zweck der Einigung über politische Vorgaben für die weiteren Verhandlungen. Betroffen war insbesondere das Verhältnis der Richtlinie zum Warenhandel zur Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte (Richtlinie über digitale Inhalte, Trilogstadium). Dabei ging es insbesondere um die Behandlung von Waren mit integrierten digitalen Inhalten. Diese Waren hatte der Rat aus der Richtlinie über digitale Inhalte herausgenommen und wollte sie einheitlich unter die Warenhandel-Vorschriften fassen, während das EP solche Waren „gemischt“ behandeln möchte (die digitale Komponente nach dem einen, die „Hardware“-Komponente nach dem anderem Vorschlag). Der Rat sprach sich für eine anwenderfreundliche einheitliche Regelung aus und damit für die Unterwerfung intelligenter Waren mit integrierten digitalen Inhalten unter die technologieneutral zu fassenden Regelungen der Richtlinie Warenhandel. Zum Thema Gewährleistungsrechte sprachen sich die Mitgliedstaaten im Ergebnis für eine Angleichung der Warenhandel-Regelungen an zentrale Punkte des in den Trilogverhandlungen zur Richtlinie über digitale Inhalte dazu verfolgten Ansatzes aus, allerdings mit den nötigen Differenzierungen.

Richtlinie über Insolvenz, Restrukturierung und zweite Chance – Partielle Allgemeine Ausrichtung

Der Rat erzielte eine partielle Allgemeine Ausrichtung zum Wortlaut der Artikel der Titel III, IV und V und zu einigen Erwägungsgründen. Die Kommission verfolgt das Ziel einer Allgemeinen Ausrichtung auf dem Oktober-JI-Rat unter österreichischer Ratspräsidentschaft und will die Trilogverhandlungen mit dem EP vor Ende der aktuellen EP-Legislaturperiode abgeschlossen haben. Die geeinigten Titel betreffen Regelungen zum Zugang zur Entschuldung, zur Entschuldungsfrist (höchstens drei Jahre mit mehreren Möglichkeiten für die Mitgliedstaaten, Ausnahmen zu erreichen), zum Beginn der Entschuldungsfrist (mit Optionen im Hinblick auf Verfahren zur Liquidation oder Verfahren mit Tilgungsplan), zu Justiz- und Verwaltungsbehörden (unter Wahrung der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten), zum Bestellungsverfahren für die Verwalter und deren Beaufsichtigung, zur Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel und zu Monitoring/Datenerhebung. Hierzu sieht der Text auf jährlicher Grundlage die optionale Erhebung, Aufschlüsselung und Aggregation bestimmter Kerndaten vor; zum Teil mit der Option der Erhebung repräsentativer Proben. Deutschland gab – bei Zustimmung zur partiellen Ausrichtung insgesamt - eine Protokollerklärung ab, mit der die verpflichtende



Erhebung der Beitreibungsquoten gemäß Art. 29 Abs. 1b gefordert wurde. So könne ein Beitrag zur Verhinderung und zum Abbau notleidender Kredite geleistet werden. Im EP ist die Abstimmung des JURI-Ausschusses über den Berichtsentwurf von MdEP *Angelika Niebler* (EVP/DEU) laut Zeitplan des JURI für die kommende Sitzung am 20./21.06.2018 vorgesehen.

Neufassung Brüssel-IIa-Verordnung – Orientierungsaussprache

Der Rat strebt eine politische Einigung des Rates bis Ende 2018 an. Nachdem auf vorangegangenen Ratssitzungen Aussprachen zu den Themen Kindesanhörung, Abschaffung des Exequaturverfahrens und Rolle der zentralen Behörden erfolgt waren, waren nun Vorgaben für die weiteren Arbeiten zu folgenden Themenkomplexen gefordert, wobei jeweils überwiegende Unterstützung der Mitgliedstaaten erzielt wurde: Grenzüberschreitende, „begleitende“, Ausgestaltung von einstweiligen Maßnahmen einschließlich Schutzmaßnahmen (derartige Anordnungen des in der Hauptsache nicht zuständigen Gerichts sollen über das Territorium des anordnenden Mitgliedstaats hinaus Wirkung haben und insofern das Kind „begleiten“, bis sie durch das zuständige Gericht aufgehoben/ersetzt werden; Deutschland wünschte dazu eine weitere sorgfältige Prüfung in der Ratsarbeitsgruppe, insbesondere, ob derartige Maßnahmen die Rückführungsverfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen verzögern könnten); Zustimmungsverfahren bei Kindesunterbringung in einem anderen Mitgliedstaat (unabhängig von den behördlichen Zustimmungserfordernissen in inländischen Fällen soll ein eigenständiges Zustimmungsverfahren für jede Kindesunterbringung in einem anderen Mitgliedstaat vorzusehen); Einheitliches System der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über die elterliche Verantwortung mit speziellen Regelungen bei privilegierten Entscheidungen (Vollendung der bereits getroffenen Einigung zur Abschaffung des Exequatur).

Umsetzung der Verordnung über die europäische Staatsanwaltschaft – Sachstand

Die Niederlande hatten ihre Teilnahme zwischenzeitlich offiziell notifiziert. Malta hatte auf dem letzten JI-Rat im März die Absicht der Teilnahme angekündigt. Die Kommission informierte zum laufenden Verfahren zur Ernennung des Interim-Verwaltungsdirektors, zur dem Rat demnächst zuzuleitenden Liste mit den insgesamt zwölf Kandidaten für den Auswahlausschuss für den Europäischen Generalstaatsanwalt und die Europäischen Staatsanwälte und zur Stellenausschreibung für den Europäischen Generalstaatsanwalt.

E-Evidence-Paket (Verordnung und Richtlinie) – Orientierungsaussprache

Der Rat beriet die weitere Behandlung der Themen Erweiterung des Anwendungsbereichs der Verordnung um Regelungen zur Echtzeit-Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) und zum eigenen Fernzugriff der Strafverfolger auf elektronische Beweismittel (direct access) sowie Stand und Auswirkungen des U.S.-CLOUD Act und diesbezüglich die weiteren Schritte im Hinblick auf die Verhandlungen mit den USA zu einem Executive Agreement durch die Kommission im Namen der EU. Die Prüfung einer Erweiterung der



Verordnung um die genannten Themen soll den bestehenden und künftigen EU-Rechtsrahmen berücksichtigen. Der Rat sprach sich zudem im Ergebnis für die Vorlage einer Empfehlung der Kommission für ein Verhandlungsmandat aus.

Tagesordnung (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/media/35510/4-5-jha-provisional-agenda-rev1.pdf>

Vorläufige Ratschlussfolgerungen (in englischer Sprache) mit Links zu den einzelnen legislativen Texten:

<http://www.consilium.europa.eu/media/35542/st09680-en18.pdf>

Ratsseite mit Kurzdarstellung einiger Ergebnisse und verlinkten Dokumenten (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/en/meetings/jha/2018/06/04-05/>

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT JUSTIZBAROMETER 2018

Am 28.05.2018 präsentierte die Kommission die sechste Ausgabe des EU-Justizbarometers, welches die Justizsysteme der Mitgliedstaaten unter Fokussierung auf zivil-, handels- und verwaltungsrechtliche Streitigkeiten nach den Schlüsselkriterien Effizienz, Qualität und Unabhängigkeit vor dem Hintergrund der Schaffung eines unternehmens-, investitions- und bürgerfreundlichen europäischen Umfelds vergleichend aufschlüsselt und beurteilt. Einhergehend damit werden neue Daten zur Einrichtung und Ausgestaltung von Justizräten (Deutschland nicht betreffend), die Beteiligung von Exekutive und Legislative im Ernennungs- beziehungsweise Entlassungsprozess von Richtern und Führungspersonal sowie organisatorische Aspekte (beispielsweise die Organisation von Staatsanwaltschaften) betrachtet. Ziel ist es, durch Darlegung dieser Schlüsselindikatoren die Mitgliedstaaten bei der Anwendung einheitlicher Standards, insbesondere die nach Auffassung der Kommission als fundamentale Einflussgröße auf die Rechtsstaatlichkeit fungierende Unabhängigkeit der Justiz, zu unterstützen.

Laut Barometer hat sich eben diese Unabhängigkeit der Justiz, welche die Wahrnehmung richterlicher Unabhängigkeit durch die Unternehmen und die Öffentlichkeit sowie die Garantien für Richter umfasst, in etwa zwei Dritteln der Mitgliedstaaten identisch dem Vorjahresniveau verhalten oder verbessert. Verschlechterungen in übrigen Staaten seien unter anderem der Einflussnahme durch Repräsentanten anderer Staatsgewalten geschuldet. Entwicklungspotentiale die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaften betreffend sollen fortan durch organisatorische Umgestaltung ausgeschöpft werden.

Laut Kommission soll das Justizbarometer kein „Ranking“ darstellen und auch keinen bestimmten Typus eines Justizsystems als vorbildlich fördern. Die (historisch bedingte) Verschiedenheit der Systeme wird durchaus anerkannt. Gleichwohl seien Termintreue, Unabhängigkeit, Erschwinglichkeit und ein einfacher Zugang für die Rechtssuchenden essentielle Kriterien jeden Systems. Unter Beachtung dieser Leitsätze kann folgendes aus den Daten herausgegriffen werden: Deutschland positioniert sich mit einer zivil- und handelsrechtlichen Verfahrensdauer von knapp 200 Tagen in erster Instanz wie zuvor im Mittelfeld und liegt damit hinter Belgien, wo binnen 100 Tagen eine Entscheidung herbeigeführt wird; größere temporäre Distanz



wird zu Griechenland gewährt, wo mit über 650 Tagen die längste Zeit in Anspruch genommen wird. In der zentralen Kategorie Unabhängigkeit belegt Deutschland die siebte Stelle hinter Dänemark, Finnland, Österreich, den Niederlanden, Schweden und Irland.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-3932_de.htm

Erläuterungen (Frage&Antwort):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-3964_en.htm

Justizbarometer 2018:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/justice_scoreboard_2018_en.pdf

Links zu den Factsheets:

https://ec.europa.eu/info/publications/2018-eu-justice-scoreboard_en

MEHRJÄHRIGER FINANZRAHMEN 2021 - 2027: VORSCHLÄGE ZU SEKTORENSPEZIFISCHEN AUSGABENPROGRAMMEN (JUSTIZ)

Die Kommission hat am 30.05.2018 für den nächsten langfristigen EU-Haushalt 2021 - 2027 als Teile eines neuen „Fonds für Justiz, Rechte und Werte“ zwei Verordnungsvorschläge vorgelegt. Der Fonds beinhaltet neben dem Programm „Justiz“ (KOM(2018) 384) auch ein Programm „Rechte und Werte“ (KOM(2018) 383).

Der neue Fonds soll nach dem Anfang Mai vorgeschlagenen Mehrjährigen Finanzrahmen mit Mitteln in Höhe von insgesamt 947 Mio. € (zu Preisen von 2018) ausgestattet sein. Für das Programm „Justiz“ sind davon im Zeitraum von 2020 - 2027 305 Mio. € vorgesehen. Während die Gesamtausstattung des Fonds nach Mitteilung der EU-Kommission in etwa der Mittelzuweisung im vorausgegangenen Zeitraum entspricht, war im Vorgängerprogramm „Justiz“ für den Durchführungszeitraum 2014 - 2020 eine Finanzausstattung in Höhe von rund 377 Mio. € festgelegt (Art. 8 VO (EU) Nr. 1382/2013). Der neue Fonds soll gegenüber der aktuellen Situation mit mehreren Programmen eine Vereinfachung darstellen und Synergien freisetzen. Die in der Folgenabschätzung auch in Betracht gezogene Zusammenführung der bisherigen Programme „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“, „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ und „Kreatives Europa“ in einem neuen Programm „Europäische Kultur, Rechte und Werte“ wurde verworfen zugunsten der nun vorgeschlagenen Einrichtung eines Fonds für Justiz, Rechte und Werte mit den zwei Finanzierungsprogrammen „Justiz“ und „Rechte und Werte“ einerseits sowie der eigenständigen Fortführung des Programms „Kreatives Europa“ andererseits. Das Programm „Justiz“ soll wie bisher einen Beitrag zur Weiterentwicklung eines europäischen Rechtsraums leisten, der auf Rechtsstaatlichkeit, gegenseitiger Anerkennung und gegenseitigem Vertrauen beruht. Die spezifischen Programmziele entsprechen denjenigen im Vorgängerprogramm (mit Ausnahme der nicht mehr aufgeführten Unterstützung von Initiativen auf dem Gebiet der Drogenpolitik in Bezug auf Aspekte der justiziellen Zusammenarbeit und der Kriminalprävention (Art. 4 Abs. 1 lit. d VO (EU) Nr. 1382/2013) und sind auf Folgendes gerichtet (Art. 3 des VO-Vorschlags „Justiz“ und Konkretisierung in den Anhängen): Erleichterung und Unterstützung der justiziellen



Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen sowie Förderung der Rechtsstaatlichkeit, unter anderem durch Unterstützung der Anstrengungen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der nationalen Justizsysteme und der Vollstreckung von Entscheidungen; Unterstützung und Förderung der justiziellen Aus- und Weiterbildung mit Blick auf die Herausbildung einer gemeinsamen Kultur des Rechts, der Justiz und der Rechtsstaatlichkeit; Erleichterung des Zugangs zur Justiz für alle und des wirksamen Rechtsschutzes, auch auf elektronischem Wege, durch Förderung wirksamer Zivil- und Strafverfahren und durch Stärkung und Unterstützung der Rechte der Opfer von Straftaten sowie der Verfahrensrechte von Verdächtigen und Beschuldigten in Strafverfahren. Die Kommission will mit den Finanzierungsprogrammen dazu beitragen, die Werte der EU und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit zu stärken und eine tragfähige Basis für eine offene, demokratische, inklusive und kreative Gesellschaft zu sichern. In diesem Zusammenhang verweist sie auch auf die Kohärenz mit der kürzlich vorgeschlagenen Verordnung über den Schutz des Unionshaushalts im Falle genereller Mängel in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten (KOM(2018) 324), die bei betreffenden Mängeln unter anderem eine Mittelkürzung ermöglicht (EB 09/18).

VO-Vorschlag zur Aufstellung des Programms „Justiz“:

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/budget-may2018-justice-programme-regulation_de.pdf

Anhänge:

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/budget-may2018-justice-programme-annex_de.pdf

Folgenabschätzung (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/budget-may2018-creative-europe-justice-rights-values-swd_en.pdf

Zusammenfassung der Folgenabschätzung (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/budget-may2018-creative-europe-justice-rights-values-swd-summary_en.pdf.pdf

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-3923_de.htm

KOMMISSION SCHLÄGT MODERNISIERUNG DER JUSTIZIELLEN ZUSAMMENARBEIT IN ZIVILSACHEN VOR

Am 31.05.2018 hat die Kommission zwei die Digitalisierung und Modernisierung der justiziellen Zusammenarbeit in grenzüberschreitenden Zivil- und Handelssachen betreffende Verordnungsvorschläge für einen kostengünstigeren sowie effizienteren Zugang der Bevölkerung und der Unternehmen zur Ziviljustiz eingebracht. Die Justiz in der EU soll gestärkt werden und die Kommission will den Binnenmarkt fördern, indem weitere Potenziale des digitalen Binnenmarktes und des Europäischen Justizportals erschlossen werden. Die Kommission sieht darin obligatorische Ansätze, um der unzureichenden Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien in zehn der 22 Mitgliedstaaten entgegenzuwirken, die sie im



EU-Justizbarometer 2018 bestätigt sieht (siehe gesonderten Beitrag in diesem EB). Konkret werden die EU-Zustellungsverordnung (EG) Nr. 1393/2007 und die EU-Beweisnahmeverordnung (EG) Nr. 1206/2001 mit Hinblick auf Modernisierung und Digitalisierung geändert. Erstere stellt dabei künftig durch Neufassung des Anwendungsbereichs sicher, dass sie für Zustellungsempfänger mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat Anwendung findet. Ziel ist die Verhinderung der Annahme/des Fingierens von Inlandsverhalten durch Gerichte trotz Kenntnis des ausländischen Wohnsitzes. Eine ausschließlich elektronische Übermittlung von Schriftstücken mittels dezentraler, verknüpfter IT-Strukturen in andere Mitgliedstaaten soll eine Kosten- und Zeitersparnis mit sich bringen. Die Änderungen sehen auch die Einrichtung eines Spezialverfahrens zur Anschriftenermittlung bei unbekanntem Aufenthalt vor (ein neuartiges Rechtshilfeverfahren oder die Ermöglichung von Anfragen bei Melderegistern oder öffentlichen Datenbanken über das Europäische Justizportal oder zur Verfügungstellung weiterführender Informationen). Für den weiterhin in Ausnahmefällen gestatteten Postversand werden ein einheitlicher Rückschein sowie Vorgaben zu den Angaben für eine Ersatzzustellung eingeführt. Die Frist für die Ablehnung der Annahme beträgt zwei Wochen (Ablehnung mittels Formular gemäß Annex II). Zudem ist die Einführung einer direkten grenzüberschreitenden elektronischen Zustellung, realisiert durch einen qualifizierten Zustelldienst nach der eIDAS-Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder durch Einwilligung des Empfängers, vorgesehen. Die eingangs genannten verpflichtenden Vorgaben zur digitalen Kommunikation sollen bei der EU-Beweisnahmeverordnung entsprechend eingeführt werden. (Freiwillige) Videokonferenzen werden – bei Vorhandensein entsprechender technischer Ausstattung – als finanz- und zeitschonendes Mittel der Vernehmung von Parteien, Zeugen und Sachverständigen etabliert, ebenso wird die Möglichkeit der (freiwilligen) Vernehmung durch diplomatische Vertreter oder Konsularbeamte geboten.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-3991_de.htm

Vorschlag zur Änderung der Beweisnahmeverordnung (in englischer Sprache):

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=COM:2018:378:FIN&qid=1528104336455&from=EN>

Vorschlag zur Änderung der Zustellungsverordnung sowie Annex (in englischer Sprache):

[https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:a866f26f-64b4-11e8-ab9c-](https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:a866f26f-64b4-11e8-ab9c-01aa75ed71a1.0001.02/DOC_1&format=PDF)

[01aa75ed71a1.0001.02/DOC_1&format=PDF](https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:a866f26f-64b4-11e8-ab9c-01aa75ed71a1.0001.02/DOC_1&format=PDF)

[https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:a866f26f-64b4-11e8-ab9c-](https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:a866f26f-64b4-11e8-ab9c-01aa75ed71a1.0001.02/DOC_2&format=PDF)

[01aa75ed71a1.0001.02/DOC_2&format=PDF](https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:a866f26f-64b4-11e8-ab9c-01aa75ed71a1.0001.02/DOC_2&format=PDF)

Folgenabschätzung (in englischer Sprache):

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018SC0287&from=EN>

KOMMISSION SCHLÄGT ÄNDERUNG DER OLAF-VERORDNUNG VOR

Die Kommission hat am 23.05.2018 einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft und die Wirksamkeit der Untersuchungen



des OLAF (KOM(2018) 338 final) vorgelegt, mit dem schwerpunktmäßig gezielte Anpassungen der bestehenden Rechtsgrundlagen an die künftige Kooperation mit der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) vorgenommen werden sollen. Letztere ist für die (strafrechtliche) Verfolgung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU zuständig und dazu mit eigenen Ermittlungs- und Anklagebefugnissen versehen (diese Straftaten sind in der Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der EU gerichtetem Betrug (PIF-Richtlinie 1371/2017) definiert; für die Verfolgung grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrugs ist die EUSTa bei einem Gesamtschaden von mindestens 10 Mio. € zuständig). Die Kommission will mit ihrem Vorschlag zunächst sicherstellen, dass das OLAF und die EUSTa als enge Partner auf Augenhöhe kooperieren und sich ergänzen. Die Befugnisse für verwaltungsrechtliche Untersuchungen des OLAF sollen entsprechend ausgestaltet sein und effektive Untersuchungen gewährleisten. In den an der EUSTa teilnehmenden Mitgliedstaaten soll der Schwerpunkt der Arbeit des OLAF etwa auf den nun erleichterten Nacherhebungs- und Wiedereinzugsmaßnahmen liegen. Der Informationsaustausch zwischen dem OLAF und der EUSTa wird an künftige Bedürfnisse angepasst, sodass gewährleistet wird, dass beide jeweils rechtzeitig über für sie relevante Sachverhalte und Maßnahmen informiert sind; Doppeluntersuchungen sollen vermieden werden. Das OLAF wird zudem nach wie vor für die Ermittlung von außerhalb der Zuständigkeiten der EUSTa liegenden nicht betrügerischen Unregelmäßigkeiten zuständig sein und neu auch etwa Zugang zu Bankkontoinformationen haben. Weitere Anpassungen sollen die bestehenden Befugnisse wie etwa vor-Ort-Kontrollen klarer und effektiver machen.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-3862_de.htm

Verordnungsvorschlag:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=COM:2018:338:FIN&qid=1527233454038&from=DE>

KOMMISSION: VORSCHLAG ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EG) NR. 469/2009 ÜBER DAS ERGÄNZENDE SCHUTZZERTIFIKAT

Wie bereits in ihrer Binnenmarktstrategie aus 2015 angekündigt, hat die Kommission am 30.05.2018 mit dem Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel eine gezielte Anpassung im Rechtsrahmen für den Schutz des geistigen Eigentums vorgeschlagen. Zur Stärkung der Innovations- und damit zugleich Wettbewerbsfähigkeit von Pharmaunternehmen mit Sitz in der EU wird mit dem Vorschlag insbesondere eine Ausnahmeregelung eingeführt, nach der diese Unternehmen künftig Generika oder eine bioähnliche Version eines mit einem ergänzenden Schutzzertifikat geschützten Arzneimittels für die Ausfuhr in einen Staat außerhalb der EU herstellen und damit verbundene, für die Herstellung oder Ausfuhr unbedingt erforderliche, Handlungen vornehmen dürfen, wenn in dem Drittstaat der (zusätzliche) Patentschutz abgelaufen ist oder nicht bestanden hat (siehe den geänderten Art. 4 der VO (EG) 469/2009, aber auch zum Beispiel Erwägungsgrund 7). In der EU behalten Arzneimittel dagegen den vollen Schutz etwaiger bestehender ergänzender Schutzzertifikate (Beibehaltung der Marktexklusivität in der EU – S. 1, 5, 7, 14 des Vorschlags). Der Vorschlag enthält zudem



Regelungen mit Vorgaben für mehr Transparenz. Ein ergänzendes Schutzzertifikat (SPC) ist eine Reaktion auf und eine Ausgleichsmöglichkeit für die langwierigen Test-/Prüf- und Zulassungsverfahren im Arzneimittelbereich. Mit ihm kann der Patentschutz für Arzneimittel verlängert werden. Laut Kommission hätten ohne die vorgeschlagene Ausnahmeregelung Hersteller mit Sitz in der EU weder für den europäischen Markt noch für außereuropäische Märkte Generika und bioähnliche Versionen von Arzneimitteln herstellen dürfen, auch nicht, wenn dort der SPC-Schutz abgelaufen sei oder nicht bestanden habe. Zum einen bedeutete dies gemäß den Angaben der Kommission einen aktuellen Wettbewerbsnachteil für europäische Unternehmen. Zum anderen hatte diese Rechtslage danach aber auch Auswirkungen im Hinblick auf die unternehmerisch-strategische Entscheidung für oder gegen etwaige künftige Produktionen nach Ablauf eines SPC in der EU, da die bisherige Rechtslage auch den Aufbau von Kapazitäten für künftige Produktionen verhinderte. Die Kommission weist zudem insbesondere auf den Umstand hin, dass ab 2020 viele Patente auslaufen und für die jeweiligen Arzneimittel keinen Schutz mehr gewähren, sodass in entsprechendem Ausmaß Marktchancen frei würden und die Anpassung der Rechtslage daher dringlich sei.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-3907_de.htm

Verordnungsvorschlag:

https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:7b79457a-6254-11e8-ab9c-01aa75ed71a1.0001.02/DOC_1&format=PDF

Anhang zum Verordnungsvorschlag:

http://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:7b79457a-6254-11e8-ab9c-01aa75ed71a1.0001.02/DOC_2&format=PDF

Folgenabschätzung zum Vorschlag (in englischer Sprache):

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=SWD:2018:240:FIN&qid=1527597270958&from=EN>

Zusammenfassung der Folgenabschätzung:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=SWD:2018:241:FIN&qid=1527597270958&from=EN>



STAATSMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTUS

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT VORSCHLAG FÜR DAS NACHFOLGEPROGRAMM VON ERASMUS+ (2021 BIS 2027): SCHWERPUNKTE SCHULE UND BERUFLICHE BILDUNG

Am 30.05.2018 hat die Kommission ihren Vorschlag für das Nachfolgeprogramm von Erasmus+ für die Förderperiode ab 2021-2027 vorgestellt. Eine augenfällige Änderung, die aus dem Titel hervorgeht, ist, dass offenbar das „+“ im Namen künftig verschwinden soll. Abgesehen davon soll die grundsätzliche Programmstruktur mit drei Schlüsselaktionen (Lernmobilität, Kooperationen, Politikunterstützung) unverändert bleiben, da sich diese als erfolgreich erwiesen hat, wurde dadurch doch unzähligen jungen Menschen die Erfahrung von Lernaufenthalten im Ausland ermöglicht und der europäische kulturelle Austausch befördert.

Für die Fortführung in der nächsten Förderperiode ist erfreulicherweise eine Verdoppelung der Mittel auf rund 30 Mrd. € vorgesehen. Davon sind 25,9 Mrd. € für allgemeine und berufliche Bildung, 3,1 Mrd. € für den Jugendbereich und 550 Mio. € für den Sport vorgesehen. Mit diesem erheblichen Aufwuchs will die Kommission den großen Erfolg des Programms fortschreiben und in Zukunft den Kreis der Personen, die davon profitieren, spürbar erweitern. Ausgegeben wird das Ziel der Verdreifachung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, ausdrücklich in allen Kategorien von Lernenden. Insbesondere soll gezielt die Sichtbarkeit im Schulbereich erhöht und die Lernmobilität von Schülerinnen und Schülern ausgebaut werden. Auch die Inklusivität soll gestärkt und künftig verstärkt Menschen mit geringeren Chancen, zum Beispiel Menschen mit sozioökonomischen Nachteilen oder Menschen mit Behinderungen, erreicht werden. Ein weiteres wichtiges Ziel ist die Vereinfachung der Antragsverfahren, um auch kleineren Organisationen die Teilnahme besser zu ermöglichen.

Link zum Verordnungsvorschlag zur Einrichtung von Erasmus, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport:

https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:147de752-63eb-11e8-ab9c-01aa75ed71a1.0001.03/DOC_1&format=PDF

INITIATIVEN DER KOMMISSION ZU LERNMOBILITÄT, STÄRKERER BETEILIGUNG JUNGER MENSCHEN, FRÜHKINDLICHER BILDUNG, FREMDSPRACHENERWERB UND KULTUR – SCHWERPUNKTE AUS DEM GESCHÄFTSBEREICH DES STMU

Am 22.05.2018 hat die Kommission mehrere Initiativen vorgestellt, die der Jugend-, Bildungs- und Kulturpolitik auf europäischer Ebene größeres Gewicht verleihen sollen. Im Bildungsbereich umfasst das Maßnahmenpaket folgende Vorschläge:

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur automatischen gegenseitigen Anerkennung von im Ausland erworbenen Abschlüssen



Mit dieser Initiative schlägt die Kommission vor, bis 2025 eine standardmäßige automatische Anerkennung von Schulabschlüssen der Sekundarstufe, Hochschulabschlüssen sowie Lernzeiten im Ausland zum Zwecke des weiteren Lernens in allen Mitgliedstaaten zu verwirklichen. Mit einem solchen Automatismus sollen nach Ansicht der Kommission noch bestehende, ungerechtfertigte Mobilitätshindernisse in allen Bereichen der Bildung beseitigt und eine weitgehende „Freizügigkeit der Lernenden“ erreicht werden.

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zu einem umfassenden Ansatz für das Lehren und Lernen von Sprache

Die Kommission will mit diesem Vorschlag das Erlernen von Fremdsprachen in den Schulen intensiv fördern und ruft das Ziel aus, dass jede Schülerin und jeder Schüler mindestens zwei europäische Fremdsprachen erlernen soll. Sie sieht darin einen wichtigen Schlüssel zur Förderung der Mobilität in der allgemeinen und beruflichen Bildung, zur Stärkung der europäischen Dimension im Unterricht sowie zur Entwicklung einer europäischen Identität.

Pressemitteilung der Kommission zu den Initiativen in den Bereichen Jugend, Bildung und Kultur:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-3704_de.htm

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Förderung der automatischen gegenseitigen Anerkennung von im Ausland erworbenen Hochschulabschlüssen und Abschlüssen der Sekundarstufe II sowie der Ergebnisse von Lernzeiten im Ausland:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=COM:2018:0270:FIN>

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9292-2018-INIT/de/pdf>

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zu einem umfassenden Ansatz für das Lehren und Lernen von Sprachen:

https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:1cc186a3-5dc7-11e8-ab9c-01aa75ed71a1.0003.02/DOC_1&format=PDF

Übergeordnete Mitteilung der Kommission: Ein stärkeres Europa aufbauen: Die Rolle der Jugend-, Bildungs- und Kulturpolitik:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018DC0268&qid=1528363659255&from=EN>

EU-BILDUNGSMINISTERRAT AM 22.05.2018: SCHWERPUNKT BILDUNG

Am 22.05.2018 fand in Brüssel die Sitzung des Bildungsministerrates statt. Deutschland war mit der Bundesministerin für Bildung und Forschung, *Anja Karliczek*, und dem saarländischen Minister für Bildung und Kultur, *Ulrich Commerçon*, sehr hochrangig vertreten. Auf der Tagesordnung stand zunächst die Verabschiedung von folgenden drei Dossiers ohne weitere Aussprache:

- Ratschlussfolgerungen „Eine Vision für einen europäischen Bildungsraum entwickeln“



- Empfehlung des Rates zur Förderung gemeinsamer Werte, inklusiver Bildung und der europäischen Dimension im Unterricht
- Empfehlung des Rates zu Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen

Den größten Raum nahm eine Orientierungsaussprache zum Thema „Das Potenzial von Universitäten für regionales Wachstum und die Förderung unternehmerischer und innovativer Fähigkeiten“ ein. Alle Mitgliedstaaten gaben hierzu eine 3-minütige Stellungnahme ab und informierten meist über Förderprojekte in den jeweiligen Ländern. Allgemein wurde die große Bedeutung von Hochschulen für die wirtschaftliche Entwicklung von Regionen betont. Bei der Förderung von Kooperationsprojekten mit der Wirtschaft müsse allerdings die Hochschulautonomie beachtet werden und ein bottom-up-Ansatz verfolgt werden.

Der österreichische Bildungsminister, *Heinz Faßmann*, informierte über die Schwerpunkte der anstehenden Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr. Im Bildungsbereich stünden das Nachfolgeprogramm zu Erasmus+ und die Initiative zur automatischen Anerkennung von Bildungsabschlüssen im Vordergrund (siehe hierzu vorherige Beiträge).

Schließlich wurde von der Kommission noch auf den Europäischen Tag des Schulsports am 29.09.2018 hingewiesen.

Informationen des Rates zur Tagung des Bildungsministerrates:

<http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/eycs/2018/05/22-23/>

Orientierungsaussprache „Das Potenzial von Universitäten für regionales Wachstum und die Förderung unternehmerischer und innovativer Fähigkeiten“:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-8074-2018-INIT/de/pdf>

Ratsschlussfolgerungen „Eine Vision für einen europäischen Bildungsraum entwickeln“:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-8701-2018-COR-1/de/pdf>

Empfehlung des Rates zur Förderung gemeinsamer Werte, inklusiver Bildung und der europäischen Dimension im Unterricht:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-8015-2018-INIT/de/pdf>

Empfehlung des Rates zu Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-8299-2018-INIT/de/pdf>



STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

EU-BILDUNGSMINISTERRAT AM 22.05.2018: SCHWERPUNKT HOCHSCHULEN

Der EU-Bildungsministerrat am 22.05.2018 verabschiedete unter Teilnahme von Bundesbildungsministerin *Anja Karliczek* sowie dem saarländischen Bildungsminister *Ulrich Commerçon* als Bundesratsvertreter zunächst mehrere Dossiers ohne weitere Aussprache. Neben einer Empfehlung des Rates zu Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen sind für den Geschäftsbereich des StMWK perspektivisch insbesondere die Ratsschlussfolgerungen mit der Betitelung „Eine Vision für einen europäischen Bildungsraum entwickeln“ von Bedeutung. Hintergrund ist der Vorstoß der Kommission aus ihrer Mitteilung „Stärkung der europäischen Identität durch Bildung und Kultur“ vom 17.11.2017, bis zum Jahr 2025 einen Europäischen Bildungsraum schaffen zu wollen. Während die beim Rat verabschiedeten Schlussfolgerungen in Ziffer 8 davon sprechen, dass über diese „Vision ... weiter nachzudenken“ sei, legt die Kommission allerdings bereits die in ihrer Mitteilung angekündigten Initiativen vor, die zur Verwirklichung des Europäischen Bildungsraums bis 2025 beitragen sollen, namentlich die Initiative „Europäische Hochschulnetzwerke“ sowie die Vorschläge zur automatischen Anerkennung von Sekundarschul- und Hochschulabschlüssen.

Bei der Orientierungsaussprache zum Thema „Das Potenzial von Universitäten für regionales Wachstum und die Förderung unternehmerischer und innovativer Fähigkeiten“ informierten die meisten Delegationen über Förderprojekte in den jeweiligen Ländern. Allgemein wurde die große Bedeutung von Hochschulen für die wirtschaftliche Entwicklung von Regionen betont. Bei der Förderung von Kooperationsprojekten mit der Wirtschaft müsse allerdings die Hochschulautonomie beachtet werden und ein bottom-up-Ansatz verfolgt werden.

Der österreichische Bildungsminister *Heinz Faßmann* informierte über die Schwerpunkte der anstehenden Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr. Im Bildungsbereich stünden das Nachfolgeprogramm zu Erasmus+ und die Initiative zur automatischen Anerkennung von Bildungsabschlüssen im Vordergrund (siehe hierzu auch Bericht des StMUK in diesem EB).

Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Eine Vision für einen europäischen Bildungsraum entwickeln“:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-8701-2018-INIT/de/pdf>

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zu Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-8299-2018-INIT/de/pdf>

Diskussionspapier der Präsidentschaft zur Orientierungsaussprache:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-8074-2018-INIT/de/pdf>



EU-KULTURMINISTERRAT AM 23.05.2018

Der EU-Kulturministerrat sollte in seiner Sitzung am 23.05.2018 grundlegende politische Weichenstellungen für die europäische Kulturpolitik der kommenden Jahre vornehmen. Erschwert wurde dieses Ziel dadurch, dass die Kommission ihren Vorschlag für das künftige EU-Kulturförderprogramm in den Jahren 2021-2027 erst in der Folgeweche vorlegte und dass die zweite relevante Initiative der Kommission, eine neue europäische Agenda für Kultur mit den inhaltlichen politischen Leitlinien für die kommenden Jahre, erst am Tag vor der Sitzung vorgelegt wurde. So beschränkte sich die Aussprache der Minister weitgehend auf schlagwortartige Nennungen der jeweils wichtigsten Themen und Anliegen. Die deutsche Delegation, geführt von Staatsministerin *Prof. Monika Grütters*, stellte insbesondere die Frauenförderung in Kunst und Kultur in den Mittelpunkt. Die weiteren häufig genannten Anliegen betrafen Künstlermobilität, die Förderung der Kultur- und Kreativwirtschaft, die Vereinfachung von Förderverfahren und die Querbeziehungen von Kultur zu Werten und Demokratie.

Der Rat verabschiedete darüber hinaus Schlussfolgerungen über die Notwendigkeit, das kulturelle Erbe in allen Politikbereichen der EU stärker in den Vordergrund zu rücken. Der Grundtenor dieses Textes entspricht dem langjährigen deutschen Anliegen, die Belange der Kultur auf EU-Ebene auch in anderen politischen Kontexten berücksichtigt zu sehen. In diesem Zusammenhang standen auch zwei der unter Sonstiges aufgerufenen Themen. Der Rat tauschte sich dabei über derzeit in Verhandlungen befindliche Gesetzgebungsvorschläge aus, durch welche Kulturakteure stark betroffen sein werden, die aber nicht federführend im Kulturbereich verhandelt werden: Deutschland machte auf die Verhandlungen über die Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze aufmerksam. Hierbei soll nach dem aktuellen Stand zwar umfassend das Absenken von Mehrwertsteuersätzen ermöglicht werden, der reguläre Mehrwertsteuersatz werde aber für einen speziellen Katalog von Gütern vorgeschrieben. Darunter fielen neben Waffen, Alkohol und Tabak auch Kunstgegenstände und Musikinstrumente. Dies sei aus kulturpolitischer Sicht nicht akzeptabel. Frankreich sprach zudem den Verordnungsvorschlag über die Einführung von Kulturgütern aus Drittstaaten in den EU-Binnenmarkt an und machte sich dabei sowohl für dessen Praktikabilität in der Umsetzung als auch für die Belange des Kunsthandels stark.

Schlussfolgerungen über die Notwendigkeit, das kulturelle Erbe in allen Politikbereichen der EU stärker in den Vordergrund zu rücken:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-8544-2018-INIT/de/pdf>

EU-FORSCHUNGSMINISTERRAT AM 29.05.2018

Die Sitzung des EU-Forschungsministerrats am 29.05.2018 stand im Zeichen der Vorbereitung der Forschungspolitik im Kontext des künftigen Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2021-2027. Sämtliche wortnehmenden Delegationen begrüßten im Rahmen einer Orientierungsaussprache, dass der Kommissionsvorschlag zum nächsten MFR einen besonderen Fokus auf die Förderung von Forschung und



Innovation lege. Darüber hinaus trugen die Mitgliedstaaten zum Großteil bereits bekannte Positionen zur Ausgestaltung des künftigen 9. Forschungsrahmenprogramms „Horizont Europa“ vor. Als Vertreterin der Kommission nutzte Digitalkommissarin *Gabriel* in Vertretung von Forschungskommissar *Moedas* die Gelegenheit, um unter anderem die weiteren Pläne für die Einführung eines Europäischen Innovationsrats (EIC) vorzustellen sowie für den „missionsgetriebenen Ansatz“ im Zuge der EU-geförderten Forschungsprojekte zu werben. Hierbei müssten ehrgeizige und messbare Maßnahmen mit konkreten Zielen ergriffen werden. Parlamentarischer Staatssekretär *Thomas Rachel* (BMBF) betonte für Deutschland die Bedeutung eines Gleichgewichts zwischen Bottom-up und Top-down-Förderung.

Der Rat nahm zudem den Fortschrittsbericht zur Verordnung zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen zur Kenntnis. Kommissarin *Gabriel* verwies auf die Notwendigkeit gemeinsamer Investitionen im Hochleistungsrechnen. Ziel sei es, ein nachhaltiges und konkurrenzfähiges Hochleistungsrechensystem auf Weltniveau aufzubauen. 15 Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, seien der Initiative bereits beigetreten. Ziel bleibe es, das gemeinsame Unternehmen spätestens im September zu gründen. Staatssekretär *Rachel* betonte, dass die Fragen der Sachleistungen der Mitgliedstaaten und der Stimmrechte bei der Beschaffung und dem Betrieb der Hochleistungsrechner noch zu lösen seien. Der inhaltliche Fokus der Entwicklung von Hard- und Softwaretechnologien dürfe nicht zu eng auf das wissenschaftliche Hochleistungsrechnen gerichtet werden. Vielmehr müsse von Anfang an der Bedarf und die mögliche Nutzung durch Schlüsselindustrien berücksichtigt werden.

Der Rat nahm zudem ohne Aussprache Schlussfolgerungen zur „Europäischen Cloud für offene Wissenschaft“ an. Abschließend stellte die österreichische Delegation ihre Präsidentschaftsprioritäten vor. Im Mittelpunkt stünden die Verhandlungen zum nächsten Forschungsrahmenprogramm „Horizont Europa“. Zudem seien Ratsschlussfolgerungen zum Europäischen Forschungsraum geplant. Weiter gearbeitet werden solle an den Politikfeldern Hochleistungsrechnen, European Open Science Cloud, Europäische Hochschulnetzwerke und Verteidigungsforschung.

Fortschrittsbericht zur Verordnung zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-8913-2018-INIT/de/pdf>

Ratsschlussfolgerungen zur „Europäischen Cloud für offene Wissenschaft“:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9029-2018-INIT/de/pdf>

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT VORSCHLAG FÜR DAS NACHFOLGEPROGRAMM VON ERASMUS+ (2021 BIS 2027)

Am 30.05.2018 hat die Kommission ihren Vorschlag für das Nachfolgeprogramm von Erasmus+ für die Förderperiode ab 2021-2027 vorgestellt. Die grundsätzliche Programmstruktur mit drei Schlüsselaktionen



(Lernmobilität, Kooperationen, Politikunterstützung) soll dabei unverändert bleiben. Für die Fortführung in der nächsten Förderperiode ist erfreulicherweise eine Verdoppelung der Mittel auf rund 30 Mrd. € vorgesehen. Davon sind 25,9 Mrd. € für allgemeine und berufliche Bildung, 3,1 Mrd. € für den Jugendbereich und 550 Mio. € für den Sport vorgesehen. Mit diesem erheblichen Aufwuchs will die Kommission den großen Erfolg des Programms fortschreiben und in Zukunft den Kreis der Personen, die davon profitieren, spürbar erweitern. Ausgegeben wird das Ziel der Verdreifachung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, ausdrücklich in allen Kategorien von Lernenden. Insbesondere soll gezielt die Sichtbarkeit im Schulbereich erhöht und die Lernmobilität von Schülerinnen und Schülern ausgebaut werden. Auch die Inklusivität soll gestärkt und künftig verstärkt Menschen mit geringeren Chancen, zum Beispiel Menschen mit sozioökonomischen Nachteilen oder Menschen mit Behinderungen, erreicht werden. Ein weiteres wichtiges Ziel ist die Vereinfachung der Antragsverfahren, um auch kleineren Organisationen die Teilnahme besser zu ermöglichen (siehe hierzu auch Bericht des StMUK in diesem EB).

Link zum Verordnungsvorschlag zur Einrichtung von Erasmus, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport:

https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:147de752-63eb-11e8-ab9c-01aa75ed71a1.0001.03/DOC_1&format=PDF

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT VORSCHLAG FÜR KÜNFTIGES KULTURFÖRDERPROGRAMM KREATIVES EUROPA 2021-2027

Die Kommission hat am 30.05.2018 ihren Verordnungsvorschlag für das Nachfolgeprogramm des EU-Kulturförderprogramms „Kreatives Europa“ in der Finanzperiode 2021-2027 vorgelegt. Das auch künftig unter dem gleichen Namen laufende Programm soll im Vergleich zur aktuell laufenden Finanzperiode eine Budgetsteigerung von 1,46 Mrd. € auf 1,85 Mrd. € erfahren. Das Programm soll ähnlich wie bisher aus drei verschiedenen Aktionsbereichen bestehen: einem Aktionsbereich Kultur, ausgestattet mit 609 Mio. €, einem Aktionsbereich Media, ausgestattet mit 1.081 Mio. €, und einem sektorübergreifenden Aktionsbereich, ausgestattet mit 160 Mio. €.

Im Aktionsbereich Kultur soll nach den Vorstellungen der Kommission allerdings nicht mehr die Förderung der kulturellen Vielfalt im Vordergrund stehen, sondern – ähnlich wie bei der neuen europäischen Agenda für Kultur – der Beitrag der Kultur zur Gesellschaftsentwicklung, konkreter zur sozialen Inklusion sowie zur Stärkung der europäischen Identität und europäischer Werte. Weitere vorgesehene Ziele sind die Förderung der Kultur- und Kreativwirtschaft sowie die Kulturdiplomatie im Verhältnis zu Drittstaaten. Im sektorübergreifenden Aktionsbereich sollen Querschnittsaktivitäten zwischen den Bereichen Kultur und Audiovisuelles gefördert werden. Die bisher im sektorübergreifenden Aktionsbereich enthaltene Bürgschaftsfazilität für den Kultur- und Kreativsektor soll nach den Vorstellungen der Kommission aus dem Programm „Kreatives Europa“ ausgelagert und in den geplanten umfassenden Bürgschaftsfonds „InvestEU“ integriert werden. Die Ziele und Förderbereiche sind relativ allgemein formuliert und eröffnen somit einigen



Interpretationsspielraum und Flexibilität im Zuge der Projektausschreibungen. Für die konkrete Programmdurchführung und die Vorbereitung dieser Ausschreibungen sieht die Kommission erstaunlicherweise keinen von den Mitgliedstaaten besetzten Begleitausschuss mehr vor.

Verordnungsvorschlag für das Programm „Kreatives Europa (2021-2027)“:

https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:509e1bcb-63f0-11e8-ab9c-01aa75ed71a1.0001.02/DOC_1&format=PDF

VORSCHLAG FÜR EINE EMPFEHLUNG DES RATES ZUR AUTOMATISCHEN GEGENSEITIGEN ANERKENNUNG VON IM AUSLAND ERWORBENEN ABSCHLÜSSEN

Am 22.05.2018 hat die Kommission im Rahmen eines Pakets von Bildungs- und Kulturinitiativen einen Vorschlag zur automatischen Anerkennung von Abschlüssen im Sekundarschul- und Hochschulbereich vorgelegt. Dieser Vorschlag wie das gesamte Paket stehen im Kontext des Gesamtplans der Kommission, bis 2025 einen Europäischen Bildungsraum zu schaffen. Die Kommission leitet ihr Mandat zum Tätigwerden aus den Schlussforderungen des Europäischen Rates (ER) am 14.12.2017 ab.

In ihrem Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur automatischen gegenseitigen Anerkennung von im Ausland erworbenen Abschlüssen schlägt die Kommission vor, bis 2025 eine standardmäßige automatische Anerkennung von Schulabschlüssen der Sekundarstufe, Hochschulabschlüssen sowie Lernzeiten im Ausland zum Zwecke des weiteren Lernens in allen Mitgliedstaaten zu verwirklichen. Mit einem solchen Automatismus sollen nach Darstellung der Kommission noch bestehende, ungerechtfertigte Mobilitätshindernisse in allen Bereichen der Bildung beseitigt und eine weitgehende „Freizügigkeit der Lernenden“ erreicht werden (siehe hierzu auch Bericht des StMUK in diesem EB). Der Vorschlag der Kommission geht damit deutlich über das vom ER formulierte Ziel hinaus, da dessen Schlussfolgerungen keinen Automatismus vorsehen und stattdessen auf die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Anerkennung von Abschlüssen abzielen.

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Förderung der automatischen gegenseitigen Anerkennung von im Ausland erworbenen Hochschulabschlüssen und Abschlüssen der Sekundarstufe II sowie der Ergebnisse von Lernzeiten im Ausland (teilweise in englischer Sprache):

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=COM:2018:0270:FIN>
<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9292-2018-INIT/de/pdf>

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT MITTEILUNG „EINE ERNEUERTE EUROPÄISCHE AGENDA FÜR FORSCHUNG UND INNOVATION“

Am 15.05.2018 veröffentlichte die Kommission eine Mitteilung, mit der sie mittels einer Rahmenstrategie eine erneuerte Europäische Agenda für Forschung und Innovation aufstellen will. Die Mitteilung stellte einen Beitrag zum am Folgetag der Veröffentlichung beginnenden Europäischen Rat (ER) der EU-Staats- und Regierungschefs in Sofia dar. Im Wesentlichen handelt es sich um eine Zusammenfassung bereits



bestehender Konzepte und Initiativen. Der Fokus liegt eindeutig auf der Innovationsförderung, weniger auf der Grundlagenforschung, welche im Text nur in Bezug auf den Europäischen Forschungsrat (ERC) Erwähnung findet.

Nach den Vorstellungen der Kommission sollen Investitionen in neue und riskante Innovationen, sowohl von privater als auch von öffentlicher Seite her, bestärkt werden. Darüber hinaus sei auch die Forschungsintensität in der EU ungleich verteilt. Fraglich sei es deshalb, ob sich Europa im globalen Wettbewerb, etwa in den Bereichen Künstliche Intelligenz oder Kreislaufwirtschaft, behaupten könne. Die Kommission ruft dazu auf, dass die EU-Staats- und Regierungschefs den neuen Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) mit dem darin enthaltenen Innovationsfördermitteln möglichst zügig verabschieden und innerstaatlich das 3 %-Ziel für Investitionen in Forschung und Entwicklung im Auge behalten sollen. Außerdem fordert die Kommission von den Mitgliedstaaten, ein besseres Umfeld für private und öffentliche Investitionen in Innovation zu schaffen. Zudem sollen Synergien zwischen dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und anderen Förderprogrammen wie „Horizon Europe“, dem neu vorgeschlagenen Fonds „InvestEU“, dem Europäischen Sozialfonds (ESF) oder Erasmus+ gestärkt werden. Nicht zuletzt soll zu einer Modernisierung von Universitäten und öffentlichen Forschungseinrichtungen durch eine stärkere Fokussierung auf Entrepreneurship und Open Science beigetragen werden. In diesem Zusammenhang versteht sich die Kommission als Impulsgeber.

Als konkrete Forderungen wurden ebenso aufgenommen, dass der Europäische Innovationsrat (EIC) gegründet sowie sogenannte „Missionen“ für Forschung und Innovation ausgearbeitet werden sollen. Diese beiden Aspekte beziehen sich auf Kernelemente des geplanten künftigen Forschungsrahmenprogramms „Horizon Europe“.

Kommissionsmitteilung „Eine erneuerte Europäische Agenda für Forschung und Innovation“:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018DC0306&qid=1527241527835&from=EN>

KOMMISSION SCHLÄGT EINE NEUE EUROPÄISCHE KULTURAGENDA VOR

Am 22.05.2018 veröffentlichte die Kommission ihren Vorschlag für eine neue europäische Agenda für Kultur. Der Vorschlag soll den Schwung des Europäischen Kulturerbejahres 2018 auf EU-Ebene aufnehmen und der Kulturpolitik mehr Geltung verschaffen. Inhaltlich sollen mit der neuen Agenda die kulturpolitischen Leitlinien der noch aus dem Jahr 2007 stammenden bisherigen Europäischen Kulturagenda an die aktuelle Lage angepasst werden. Die Agenda stützt sich auf drei Säulen: die soziale Dimension von Kultur, die Kreativwirtschaft und Kultur in den Außenbeziehungen der EU.

Ein Augenmerk soll im sozialen Bereich darauf liegen, ein Zusammengehörigkeitsgefühl sowie eine Steigerung des Wohlbefindens von EU-Bürgern zu erhöhen. Dabei sollen unter anderem bürgernahe und



erfolgreiche Programme wie das zur „Europäischen Kulturhauptstadt“, das „Europäische Kulturerbejahr“ oder „Kreatives Europa“ weitergeführt werden. Durch Förderung der Kultur- und Kreativwirtschaft sollen außerdem Arbeitsplätze in diesem Sektor geschaffen werden. Arbeitsmarktbezogene Schwierigkeiten von Kulturschaffenden wie Kurzanstellungsverhältnisse sowie Finanzierungsprobleme, unter denen kleine und mittlere Unternehmen im Kultursektor leiden, sollen in Zukunft analysiert und gelöst werden. Der Erfolg von Bürgerschaftsfazilitäten im Kulturbereich hingegen sei bedeutend und soll weiter ausgeweitet werden. In der außenpolitischen Dimension sollen die internationalen Kulturbeziehungen gestärkt werden. Dabei sollen vor allem Kooperationsprojekte von EU-Mitgliedsländern und Drittländern (insbesondere auf dem Westbalkan) eingeführt oder weitergeführt werden. Die Agenda enthält zudem zwei Querschnittsdimensionen: die digitale Dimension von Kultur sowie die Fortführung von Aktivitäten zur Förderung des Kulturerbes über das Europäische Jahr des Kulturerbes 2018 hinaus, unter anderem durch einen noch nicht näher ausgearbeiteten „Aktionsplan“.

Im Vergleich zur bisherigen Agenda aus dem Jahr 2007 ist eine weitere Instrumentalisierung von Kultur festzustellen. So bleiben die beiden bisherigen Oberziele der Stärkung von Kultur- und Kreativwirtschaft sowie des außenpolitischen Nutzens der Kultur erhalten. Das dritte bisherige Oberziel, die Förderung der kulturellen Vielfalt, soll aber kein Ziel aus sich selbst heraus mehr darstellen, sondern explizit nur noch für Zwecke sozialen Zusammenhalts und der Wertevermittlung gelten.

Kommissionsmitteilung „Eine neue europäische Agenda für Kultur“:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=COM:2018:267:FIN>



STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE UND TECHNOLOGIE

WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE

KOMMISSION LEGT LÄNDERSPEZIFISCHE EMPFEHLUNGEN 2018 VOR: SCHWERPUNKTE FÜR DEN GESCHÄFTSBEREICH DES STMWI

Die Kommission hat am 23.05.2018 im Rahmen des Europäischen Semesters ihr Frühjahrspaket 2018 vorgelegt, das die länderspezifischen Empfehlungen für alle Mitgliedstaaten mit Blick auf wirtschaftspolitische Maßnahmen für die kommenden 12 bis 18 Monate umfasst. Die Empfehlungen sind darauf ausgerichtet, die Grundlagen für ein nachhaltiges und integratives Wachstum in den Volkswirtschaften der EU zu stärken und stützen sich auf die am 23.05.2018 veröffentlichten Länderberichte (EB 05/18). Insgesamt fordert die Kommission die Mitgliedstaaten auf, das Unternehmensumfeld und die Investitionsbedingungen durch notwendige Strukturreformen zu verbessern, ihre wirtschaftliche Widerstandskraft gegenüber langfristigen Herausforderungen (demografische Entwicklung, Migration, Klimawandel, etc.) zu stärken und ihre Erwerbsbevölkerung auf neue Beschäftigungsformen und die Digitalisierung vorzubereiten. Der Europäischen Säule sozialer Rechte wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

An Deutschland richtet die Kommission die folgenden Empfehlungen für die Jahre 2018 und 2019:

1. Investitionen und Wachstum: Einsatz fiskal- und strukturpolitischer Instrumente zur Förderung eines nachhaltigen Wachstums öffentlicher und privater Investitionen sowie zur Verbesserung von Bildung, Forschung und Innovation auf allen staatlichen Ebenen. Landesweite Verstärkung der Aktivitäten zur Bereitstellung hochleistungsfähiger Breitbandinfrastruktur. Verbesserung der Effizienz und Investitionsfreundlichkeit des Steuersystems. Stärkung des Wettbewerbs im Bereich der regulierten Berufe sowie bei den Unternehmensdienstleistungen.
2. Arbeitsmarkt: Reduktion negativer Arbeitsanreize, auch bei der Besteuerung und insbesondere für Niedrig- und Zweitverdiener. Maßnahmen zur Förderung einer Verlängerung des Arbeitslebens. Schaffung von Bedingungen, die ein stärkeres Lohnwachstum fördern bei gleichzeitiger Respektierung der Rolle der Sozialpartner. Verbesserung des Bildungs- und Fähigkeitsniveaus von benachteiligten Gruppen.

Im nächsten Schritt muss der Rat die länderspezifischen Empfehlungen annehmen.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-3845_de.htm

Faktenblatt der Kommission zum Frühjahrspaket:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-3847_de.htm



Mitteilung der Kommission zu den länderspezifischen Empfehlungen:

<https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/2018-european-semester-country-specific-recommendation-commission-recommendation-communication-en.pdf>

Länderspezifische Empfehlungen Deutschland:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file_import/2018-european-semester-country-specific-recommendation-commission-recommendation-germany-de.pdf

KAPITALMARKTUNION: KOMMISSION LEGT VORSCHLÄGE ZUR ERLEICHTERUNG DES KAPITALMARKTZUGANGS FÜR KMU VOR

Am 24.05.2018 hat die Kommission im Rahmen ihrer Agenda zur Schaffung einer Kapitalmarktunion Vorschläge vorgelegt, die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) den Zugang zum Kapitalmarkt erleichtern sollen. Insbesondere plant die Kommission eine Änderung der bestehenden EU-Vorschriften für den Zugang zu den jüngst geschaffenen KMU-Wachstumsmärkten. Die KMU-Wachstumsmärkte wurden im Rahmen der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) geschaffen und sind eine neue Kategorie von Handelsplatz. Ziel der nun vorgelegten Vorschläge der Kommission ist es, durch eine Verringerung des Verwaltungsaufwands und Bürokratieabbau die Börsengänge zu erhöhen und an öffentlichen Kapitalmärkten notierte Unternehmen in die Lage zu versetzen, einen größeren Kreis potentieller Anleger anzusprechen. Die Initiative der Kommission umfasst

- a. Verordnungsvorschlag zur Änderung der Marktmissbrauchsverordnung („MAR“) und der Prospektverordnung
- b. Änderung der delegierten Verordnungen, die im Rahmen der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente erlassen wurden (MiFID II).

Konkret schlägt die Kommission die folgenden Änderungen vor:

- Erleichterung der Registrierung eines multilateralen Handelssystems als KMU-Wachstumsmarkt durch 1) Ersatz der derzeitigen KMU-Definition durch ein einfaches Emissionsgrößenkriterium von 50 Mio. EUR innerhalb von zwölf Monaten sowie 2) durch größere Flexibilität für die KMU-Wachstumsmarktbetreiber im Hinblick auf die Verpflichtung von KMU, die nur Schuldtitel ausgeben, zur Erstellung halbjährlicher Abschlüsse.
- Durch die an der Marktmissbrauchsverordnung vorgeschlagenen Änderungen sollen Pflichten der Emittenten gelockert und so Bürokratie abgebaut werden. Vorgesehen sind Erleichterungen bei der Erstellung von Insiderlisten, den Eigengeschäften von Führungskräften, dem Aufschub der Offenlegung von Insiderinformationen sowie bei privaten Anleiheplatzierungen.
- Die EU-Prospektvorschriften wurden bereits überarbeitet und vereinfacht. Der neue Vorschlag geht über die bereits vereinbarten Erleichterungen hinaus und sieht eine neue Kategorie von Prospekt –



den „Übergangsprospekt“ – vor. Dieser soll es Emittenten, die seit mindestens drei Jahren an einem KMU-Wachstumsmarkt notiert sind, ermöglichen, beim Wechsel an einen geregelten Markt einen weniger umfangreichen Prospekt zu erstellen. Damit sollen erfolgreiche Unternehmen ermutigt werden, an reguläre Börsen mit größerer Liquidität und einer größeren Zahl von Anlegern zu wechseln.

Die Grundprinzipien der EU-Vorschriften im Hinblick auf Anlegerschutz und Marktintegrität sollen durch die Vorschläge der Kommission nicht angetastet werden. Der Verordnungsvorschlag sowie die in der delegierten Verordnung vorgeschlagenen Änderungen der Marktmissbrauchs- und Prospektverordnung werden im nächsten Schritt von EU und Rat erörtert.

Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 596/2014 und (EU) 2017/1129 zur Förderung der Nutzung von KMU-Wachstumsmärkten:

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2018/DE/COM-2018-331-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>

Delegierte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 durch technische Regulierungsstandards zur Abwicklungsdisziplin:

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/3/2018/DE/C-2018-3097-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>

KOMMISSION LEGT VORSCHLÄGE FÜR DIE KÜNFTIGE AUSGESTALTUNG DER KOHÄSIONSPOLITIK NACH 2020 VOR

Die Kommission hat am 29.05.2018 ihre Vorschläge für die künftige Ausgestaltung der Kohäsionspolitik vorgelegt. Diese enthalten einen Vorschlag für eine allgemeine Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen für insgesamt sieben Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, einen Verordnungsvorschlag für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Kohäsionsfonds und einen Verordnungsvorschlag für die Europäische territoriale Zusammenarbeit (Interreg). Zudem wurde ein Vorschlag über einen neu zu schaffenden Mechanismus zur Überwindung rechtlicher und administrativer Hindernisse im grenzübergreifenden Kontext vorgelegt.

Die Kommission schlägt vor, auch weiterhin alle Regionen zu fördern. Für den EFRE sehen die Vorschläge der Kommission ein Fördervolumen von ca. 200 Mrd. € (in festen Preisen von 2018) vor. Dies entspricht in etwa dem Mittelvolumen der bisherigen Förderperiode 2014-2020. Für Deutschland ist laut Kommission für den EFRE und den Europäischen Sozialfonds (ESF+) zusammen ein Mittelvolumen von knapp 15,7 Mrd. € (in festen Preisen von 2018) vorgesehen, was einem Rückgang von etwa 20 % gegenüber der laufenden Förderperiode entspricht (zur Vorlage der Vorschläge für den ESF+ am 30.05.2018 siehe hierzu Beitrag des StMAS in diesem EB).

In den Vorschlägen vom 29.05.2018 sind – unter anderem – folgende Aspekte von Bedeutung:



- weiterhin drei Kategorien von Regionen: weniger entwickelte Regionen, Übergangsregionen und stärker entwickelte Regionen
- veränderte Definition der Übergangsregion: statt von 75 % bis 90 % nun von 75 % bis 100 % des durchschnittlichen EU-BIP
- Konzentration der Kohäsionspolitik auf folgende fünf Politikziele:
 - ein intelligenteres Europa durch Innovation, Digitalisierung, wirtschaftlichen Wandel sowie Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen
 - ein grüneres, CO₂-freies Europa, das das Übereinkommen von Paris umsetzt und in die Energiewende, in erneuerbare Energien und in die Bekämpfung des Klimawandels investiert
 - ein stärker vernetztes Europa mit strategischen Verkehrs- und Digitalnetzen
 - ein sozialeres Europa, das die europäische Säule sozialer Rechte umsetzt und hochwertige Arbeitsplätze, Bildung, Qualifizierung, soziale Inklusion und den gleichberechtigten Zugang zu medizinischer Versorgung fördert
 - ein bürgernäheres Europa durch Unterstützung lokaler Entwicklungsstrategien und einer nachhaltigen Stadtentwicklung in der gesamten EU
- Mittelzuweisung weiterhin nach dem sogenannten „Berliner Modell“ mit dem BIP als Hauptindikator, aber unter Einbeziehung neuer Kriterien (Jugendarbeitslosigkeit, niedriges Bildungsniveau, Klimawandel sowie Aufnahme und Integration von Migranten)
- Absenkung der maximalen EU-Kofinanzierungsraten für das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ von 50 % auf 40 % für stärker entwickelte Regionen, von 60 % auf 55 % für Übergangsregionen und von 85 % auf 70 % für weniger entwickelte Regionen
- Ziel der Vereinfachung unter anderem durch Verringerung der Zahl der Vorschriften, Synergien mit anderen Förderpolitiken und Erleichterung bei den Prüf- und Kontrollvorgaben
- stärkere Verknüpfung mit dem Europäischen Semester.

Die Vorschläge werden nun in Rat und Parlament beraten.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-3885_de.htm

Fragen und Antworten:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-3866_de.htm

Allgemeine Verordnung:

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2018/DE/COM-2018-375-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2018/DE/COM-2018-375-F1-DE-ANNEX-1-PART-1.PDF>

EFRE- und Kohäsionsfondsverordnung:

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2018/DE/COM-2018-372-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2018/DE/COM-2018-372-F1-DE-ANNEX-1-PART-1.PDF>

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2018/DE/COM-2018-372-F1-DE-ANNEX-2-PART-1.PDF>



ETZ/Interreg:

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/budget-may2018-specific-provisions_de.pdf

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/budget-may2018-specific-provisions-annex_de_0.pdf

Mechanismus zur Beseitigung rechtlicher und administrativer Hindernisse im grenzüberschreitenden Kontext:

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/budget-may2018-cross-border-mechanism_de.pdf

Datenblätter:

https://ec.europa.eu/commission/publications/regional-development-and-cohesion_de

Folgenabschätzung (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/budget-may2018-impact-assessment-erdf-cohesion-fund_en.pdf

TRILOGEINIGUNG ZUM RICHTLINIENVORSCHLAG ZUR STÄRKUNG DER WETTBEWERBSBEHÖRDEN

Am 30.05.2018 haben Vertreter von Rat und Parlament eine vorläufige Einigung zum Richtlinienvorschlag zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten (ECN+) erzielt. Die Kommission hatte ihren Richtlinienvorschlag am 22.03.2017 vorgelegt (EB 06/17). Mit dem Vorschlag soll den nationalen Wettbewerbsbehörden die Durchsetzung des EU-Kartellrechts erleichtert werden. Sie sollen weitere Befugnisse erhalten und es soll gewährleistet werden, dass sie über die passenden Durchsetzungsinstrumente verfügen. Die vorläufige Einigung muss nun noch von Rat und Parlament bestätigt werden.

KOMMISSION LEGT VERORDNUNGSVORSCHLAG ZUR KENNZEICHNUNG VON REIFEN VOR

Am 17.05.2018 hat die Kommission als Teil des 3. Mobilitätspakets einen Verordnungsvorschlag zur Kennzeichnung von Reifen im Hinblick auf den Kraftstoffverbrauch sowie andere wesentliche Parameter vorgelegt. Der Verordnungsvorschlag soll für alle Reifen gelten, sowohl von Pkw und leichten Nutzfahrzeugen als auch von schweren Nutzfahrzeugen. Mit dem Vorschlag sollen Verbraucher durch ein klar sichtbares Standardetikett besser informiert, die Auflagen in Bezug auf Kraftstoffeffizienz, Lärmbelastung und Sicherheit von Reifen verschärft und aktualisiert sowie die Marktaufsicht verbessert werden. Die Deklaration der Reifen soll darüber hinaus auch in das Typpenehmigungsverfahren einfließen.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-3708_de.htm

Mitteilung der Kommission „Europe On The Move“ (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/transport/sites/transport/files/3rd-mobility-pack/com20180293-communication_en.pdf

Annex 1 zur Mitteilung (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/transport/sites/transport/files/3rd-mobility-pack/com20180293-annex1_en.pdf



Annex 2 zur Mitteilung (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/transport/sites/transport/files/3rd-mobility-pack/com20180293-annex2_en.pdf

Mitteilung der Kommission „Clean Air For All“ (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/transport/sites/transport/files/3rd-mobility-pack/com20180330-communication.pdf>

Verordnungsvorschlag der Kommission zur Kennzeichnung von Reifen (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/transport/sites/transport/files/3rd-mobility-pack/com20180296-proposal.pdf>

Annex zum Verordnungsvorschlag (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/transport/sites/transport/files/3rd-mobility-pack/com20180296-annex.pdf>

KOMMISSION LEGT VERORDNUNGSVORSCHLAG FÜR CO₂-EMISSIONSNORMEN FÜR NEUE SCHWERE NUTZFAHRZEUGE VOR

Am 17.05.2018 hat die Kommission als Teil des 3. Mobilitätspakets einen Verordnungsvorschlag für CO₂-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge wie Lkw oder Omnibusse vorgelegt. Die Kommission knüpft damit an ihren Vorschlag für CO₂-Normen für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge an und fordert zum ersten Mal die Regulierung der CO₂-Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen. Die neuen Vorschriften sollen im ersten Schritt insbesondere für große Fahrzeuge zur Güterbeförderung der Klassen N2 (zulässige Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen bis zu 12 Tonnen) und N3 (zulässige Gesamtmasse von mehr als 12 Tonnen) sowie mit Einschränkungen für Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (Fahrzeugklassen M2 und M3) gelten.

Nach dem Verordnungsvorschlag müssen die durchschnittlichen CO₂-Emissionen von in der EU neu zugelassenen, großen Lkw über 3,5 Tonnen im Jahr 2025 um 15 % und im Jahr 2030 um 30 % niedriger sein als im Jahr 2019. Der Geltungsbereich dieser Normen soll im Zuge einer Überprüfung im Jahr 2022 im zweiten Schritt auch auf andere Arten schwerer Nutzfahrzeuge wie kleinere Lkw, Omnibusse und Anhänger ausgedehnt werden. Im Rahmen dieser Überprüfung wird die Kommission auch einen überarbeiteten Vorschlag zur Festlegung des Ziels für 2030 machen. Der Verordnungsvorschlag sieht darüber hinaus auch die Vorgabe herstellerspezifischer Emissionsreduktionsziele und -pflichten ab dem Jahr 2025 sowie Berichtspflichten der Zulassungsbehörden an die Kommission vor.

Im Zuge der Vorlage des Verordnungsvorschlags für CO₂-Emissionsnormen hat die Kommission eine Konsultation (Feedback-Verfahren) gestartet, die es interessierten Parteien ermöglicht, ihre Meinung zu dem Vorschlag zu äußern. Eine Beteiligung am Feedbackverfahren ist bis zum 13.07.2018 möglich. Beiträge werden auf der Website der Kommission veröffentlicht.

Zusätzlich zu den prozentualen CO₂-Reduktionszielen schlägt die Kommission vor, das Datum, ab dem Hersteller neue Lkw mit besserer Aerodynamik auf den Markt bringen können (zum Beispiel mit stärker gerundeten Führerhäusern), um drei Jahre auf 2019 vorzuziehen. Ein diesbezüglicher Änderungsvorschlag der Richtlinie 96/53/EC hinsichtlich der Frist für die Anwendung der Sondervorschriften über die maximale



Länge der Kabinen mit verbesserter aerodynamischer Leistung, Energieeffizienz und Sicherheit ist ebenfalls Teil des 3. Mobilitätspakets.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-3708_de.htm

Mitteilung der Kommission „Europe On The Move“ (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/transport/sites/transport/files/3rd-mobility-pack/com20180293-communication_en.pdf

Annex 1 zur Mitteilung (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/transport/sites/transport/files/3rd-mobility-pack/com20180293-annex1_en.pdf

Annex 2 zur Mitteilung (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/transport/sites/transport/files/3rd-mobility-pack/com20180293-annex2_en.pdf

Mitteilung der Kommission „Clean Air For All“ (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/transport/sites/transport/files/3rd-mobility-pack/com20180330-communication.pdf>

Verordnungsvorschlag der Kommission zu CO₂-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge, einschließlich Annex (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/com-2018-284_pt

Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 96/53/EG hinsichtlich der Frist für die Anwendung der Sondervorschriften über die maximale Länge der Kabinen mit verbesserter aerodynamischer Leistung, Energieeffizienz und Sicherheit (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/transport/sites/transport/files/3rd-mobility-pack/com20180275-proposal_en.pdf

KOMMISSION SCHLÄGT AKTIONSPLAN FÜR BATTERIEN VOR

Am 17.05.2018 hat die Kommission als Teil des 3. Mobilitätspakets einen strategischen Aktionsplan für Batterien vorgeschlagen mit dem Ziel, ein innovatives, nachhaltiges und wettbewerbsfähiges Ökosystem für die Batterieproduktion in Europa zu entwickeln. Kernpunkte des Aktionsplans, der an die im Rahmen des 2. Mobilitätspakets vorgeschlagene Batterieinitiative anknüpft und von der im Herbst 2017 von der Kommission eingerichteten Batterie-Allianz (EB 18/17) erarbeitet wurde, sind die folgenden:

- Sicherer Zugang zu Rohstoffen für die Batterieproduktion aus ressourcenreichen Ländern außerhalb der EU und Erleichterung des Zugangs zu europäischen Rohstoffquellen sowie Zugang zu Sekundärrohstoffen durch Recycling von Batterien. Ein Arbeitspapier zu der Rohstoffthematik wurde von der Kommission ebenfalls vorgelegt.
- Unterstützung einer europäischen Batteriezellenherstellung und einer vollständigen wettbewerbsfähigen Wertschöpfungskette in Europa. Die Batterie-Allianz bringt wichtige Akteure der Branche und nationale Behörden zusammen und arbeitet partnerschaftlich mit den Mitgliedstaaten und der EIB zusammen, um grenzüberschreitende Produktionsprojekte in großem Umfang zu fördern.



- Stärkung der industriellen Führerschaft Europas durch beschleunigte Forschungs- und Innovationsförderung für fortgeschrittene (zum Beispiel Lithium-Ionen) und bahnbrechende (z.B. Festkörper) Technologien für Batterien.
- Entwicklung und Stärkung hochqualifizierter Arbeitskräfte entlang der gesamten Wertschöpfungskette, um die Qualifikationslücke in der Batterieforschung und -produktion in Europa zu schließen. Dies umfasst die Bereitstellung angemessener Schulungen auf EU- und Länderebene, die Umschulung und Weiterbildung von Fachkräften sowie die Erhöhung der Attraktivität Europas als Standort für erstklassige Experten auf dem Gebiet der Batterieforschung.
- Unterstützung der Nachhaltigkeit der Batteriezellenherstellungsindustrie in der EU mit dem geringstmöglichen ökologischen Fußabdruck. Dies beinhaltet die Festlegung von Anforderungen für eine sichere und nachhaltige Batterieproduktion in Europa.
- Gewährleistung der Kohärenz der Maßnahmen zur Förderung der Batterieentwicklung sowie -produktion mit dem umfassenden Regelungs- und Ermächtigungsrahmen der EU (Strategie für saubere Energie, Mobilitätspakete, Handelspolitik, etc.).

Informationen zur Batterie-Allianz:

https://ec.europa.eu/growth/industry/policy/european-battery-alliance_en

Bericht zu Rohstoffen für die Batterieanwendungen (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/transport/sites/transport/files/3rd-mobility-pack/swd20180245.pdf>

Rede von Kommissar Sefcovic zur Batterie-Allianz (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-18-1168_en.htm

KOMMISSION SCHLÄGT SCHAFFUNG EINES PROGRAMMS „INVESTEU“ VOR

Die Kommission hat am 06.06.2018 die Schaffung eines Programms „InvestEU“ im Rahmen des EU-Haushalts 2021 bis 2027 vorgeschlagen und einen entsprechenden Verordnungsvorschlag vorgelegt. Unter dem Dach des neuen Programms sollen die in der EU bisher verfügbaren Finanzierungsinstrumente zusammengefasst werden. Das Programm „InvestEU“ soll einen Fonds, eine Beratungsplattform und ein Investitionsvorhabenportal umfassen.

FONDS „INVESTEU“

Der Fonds soll der Mobilisierung öffentlicher und privater Investitionen in der EU dienen und so die bestehende Investitionslücke in Europa schließen. Die Kommission schlägt vor, 15,2 Mrd. € für den Fonds vorzusehen und erwartet hohe Multiplikatoreffekte. Dabei sollen mit aus dem Fonds generierten Mitteln insbesondere Projekte in den Bereichen Infrastruktur, Forschung, Innovation und Digitalisierung sowie kleine und mittlere Unternehmen und soziale Investitionen und Kompetenzen gefördert werden.

„INVESTEU“-BERATUNGSPLATTFORM



Die Beratungsplattform soll die 13 derzeit in der EU verfügbaren Beratungsdienste in einer einzigen Anlaufstelle für Unterstützung bei der Projektentwicklung bündeln. Sie soll insbesondere technische Unterstützung bei der Vorbereitung, Entwicklung, Strukturierung und Durchführung von innovativen Projekten bieten.

EUROPÄISCHES INVESTITIONSVORHABENPORTAL

Ziel des Investitionsvorhabenportals ist es, Investoren und Projektträger mit Hilfe einer Datenbank zusammenzuführen, die innovative Projekte listet.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-4008_de.htm

Faktenblätter der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/budget-june2018-what-is-investeu_en.pdf

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/budget-june2018-investeu-finance_en.pdf

Verordnungsvorschlag der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/budget-may2018-investeu-regulation_en.pdf

Anlagen zum Verordnungsvorschlag der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/budget-may2018-investeu-annex1_en.pdf

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/budget-may2018-investeu-annex2_en.pdf

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/budget-may2018-investeu-annex3_en.pdf

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/budget-may2018-investeu-annex4_en.pdf

KOMMISSION LEGT DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG FÜR DEN PREISVERGLEICH VON ALTERNATIVEN KRAFTSTOFFEN VOR

Die Kommission hat am 17.05.2018 eine Durchführungsverordnung über eine gemeinsame Methode für den Preisvergleich von alternativen Kraftstoffen vorgelegt. Die Kommission macht damit von einer Möglichkeit Gebrauch, die ihr in der Richtlinie 2014/94/EU über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe eingeräumt wurde. Die Durchführungsverordnung ist Teil des dritten Mobilitätspakets.

Die Methode soll es ermöglichen, die grundlegende Berechnung für die Anzeige an Tankstellen durchzuführen, um einen ungefähren Preisvergleich vorzunehmen. Sie beruht auf einer von den Mitgliedstaaten zu treffenden Auswahl von Pkw-Modellen, die mindestens hinsichtlich Gewicht und Leistung vergleichbar sind, aber unterschiedliche Kraftstoffe nutzen. Mit der Methode wird festgelegt, wie die Preise von Benzin und Diesel sowie von alternativen Kraftstoffen für die Zwecke dieses Vergleichs als Beträge in der anwendbaren Währung je 100 km ausgedrückt werden.

Durchführungsverordnung der Kommission:

https://ec.europa.eu/transport/sites/transport/files/3rd-mobility-pack/com2018xxxx-fuel-price-regulation_de.pdf



Annex zur Durchführungsverordnung der Kommission:

https://ec.europa.eu/transport/sites/transport/files/3rd-mobility-pack/com2018xxxx-fuel-price-regulation-annex_de.pdf

Pressemitteilung der Kommission zum dritten Mobilitätspaket:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-3708_de.htm

RAT BESCHLIEßT ALLGEMEINE AUSRICHTUNG ZUM VORSCHLAG ÜBER DIE GEGENSEITIGE ANERKENNUNG VON WAREN, DIE IN EINEM ANDEREN MITGLIEDSTAAT RECHTMÄßIG IN VERKEHR GEBRACHT WORDEN SIND

Der Rat hat am 28.05.2018 in seiner Formation „Wettbewerbsfähigkeit“ eine allgemeine Ausrichtung zum Vorschlag über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, erzielt. Der Vorschlag ist Teil des von der Kommission am 19.12.2017 vorgelegten Warenpakets (EB 01/18).

Ziel des Vorschlags ist es, die Verkehrsfähigkeit von Produkten zu verbessern, die nicht oder nicht vollständig EU-rechtlich harmonisierten Produkthanforderungen unterliegen. In der Praxis seien Unternehmen, die Produkte in anderen Mitgliedstaaten verkaufen möchten, häufig mit Hindernissen, Verzögerungen und zusätzlichen Kosten konfrontiert. Es soll sichergestellt werden, dass Waren, die in einem Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, in jedem anderen Mitgliedstaat verkauft werden können, sofern sie sicher sind und das Allgemeininteresse nicht entgegensteht.

Das EP hat seinen Standpunkt noch nicht festgelegt. Die Abstimmung im federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) wird für das dritte Quartal 2018 erwartet. Danach können die Trilogverhandlungen zwischen Rat und Parlament beginnen.

Pressemitteilung des Rates:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/05/28/mutual-recognition-of-goods-council-agrees-position-to-reinforce-the-single-market/>

Text der Allgemeinen Ausrichtung:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-8706-2018-INIT/de/pdf>

KOMMISSION NIMMT VORSCHRIFTEN ZU EINFACHEN, TRANSPARENTEN UND STANDARDISIERTEN VERBRIEFUNGEN AN

Am 01.06.2018 hat die Kommission neue Vorschriften für einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen (sogenannte STS-Verbriefungen) angenommen. Ziel der Änderung ist es, den Versicherungsunternehmen in Europa Investitionen in STS-Verbriefungen zu erleichtern und das EU-Versicherungsrecht („Solvabilität II“) mit den ab 01.01.2019 geltenden Vorschriften für STS-Verbriefungen vereinbar zu machen (siehe auch EB 19/2017 zu STS-Verbriefungen). Von einer Wiederbelegung des



Verbriefungsmarktes nach der Finanzkrise erhofft sich die Kommission die Generierung zusätzlicher Finanzmittel in Höhe von bis zu 150 Mrd. €. Die neuen Vorschriften werden von der Kommission in Form eines delegierten Rechtsakts erlassen; sie treten ab dem 01.01.2019 in Kraft, wenn EP und Rat keine Einwände erheben.

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEX-18-4026_en.htm

KOMMISSION LEGT VORSCHLAG FÜR EIN NEUES BINNENMARKTPROGRAMM VOR

Am 07.06.2018 hat die Kommission ihren Vorschlag für ein neues Binnenmarktprogramm für den nächsten langfristigen EU-Haushalt 2021-2027 vorgelegt. Das Programm soll nach den Vorschlägen der Kommission mit einem Volumen von 4 Mrd. € ausgestattet werden. Es soll dazu dienen, die Verbraucher zu stärken und zu schützen. Außerdem sollen die zahlreichen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in Europa dabei zu unterstützen, in vollem Umfang von einem gut funktionierenden Binnenmarkt zu profitieren.

Das Programm stellt damit auch eine Fortsetzung des derzeitigen COSME-Programms (Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für KMU) dar, geht jedoch weit darüber hinaus. Mit dem neuen Binnenmarktprogramm sollen insbesondere folgende Ziele verfolgt werden:

- Schutz und Stärkung der Verbraucher
- Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, insbesondere der KMU
- Hohes Niveau für die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen insb. im Hinblick auf Lebensmittel
- Wirksame Durchsetzung und zukunftsfähige Normen
- Gerechter Wettbewerb im digitalen Zeitalter
- Hochwertige europäische Statistiken

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-4049_de.htm

Legislativvorschlag, Folgenabschätzung und Datenblatt der Kommission (teilweise in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/commission/publications/single-market-programme-legal-texts-and-factsheets_en

AUßENWIRTSCHAFT

RAT NIMMT SCHLUSSFOLGERUNGEN ÜBER DIE AUSHANDLUNG UND DEN ABSCHLUSS VON EU-HANDELSABKOMMEN AN

Am 22.05.2018 hat der Rat für Auswärtige Angelegenheiten (Handel) Schlussfolgerungen zu Verhandlung und Abschluss von europäischen Freihandelsabkommen angenommen. In seinen Schlussfolgerungen legt



der Rat Grundprinzipien fest, die bei zukünftigen Handelsverhandlungen verfolgt werden sollen. Im Mittelpunkt steht dabei die Rolle des Rats und der nationalen Parlamente bei den Verhandlungen von Freihandelsabkommen sowie deren Einbindung in alle Phasen des Verhandlungsprozesses. Anlass war unter anderem der Vorschlag der Kommission, eine Aufteilung von EU-Handelsabkommen in jeweils zwei getrennte Abkommen zu empfehlen: Einerseits Abkommen über die Bestimmungen über Investitionen, die von der EU und allen ihren Mitgliedstaaten gebilligt werden müssen, und andererseits Abkommen über sonstige Handelsbestimmungen, die in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallen.

Die Schlussfolgerungen betonen, dass der Rat grundsätzlich in allen Phasen des Verhandlungsprozesses von der Kommission vollständig informiert und angehört werden muss. Dies gilt auch dann, wenn das Handelsabkommen in die vollständige Kompetenz der EU fällt. Die Entscheidung über Unterzeichnung und Abschluss erfolgt durch den Rat, was wiederum den Regierungen der Mitgliedstaaten erlaubt, ihre nationalen Parlamente und andere Interessenträger einzubeziehen. Für Investitionsabkommen mit geteilter Zuständigkeit ist weiterhin eine Ratifizierung auf nationaler Ebene erforderlich. Bei den aktuell laufenden Handelsverhandlungen wird der Rat regelmäßig den Fortschritt diskutieren und behält sich vor, Verhandlungsmandate wo erforderlich anzupassen. Darüber hinaus spricht sich der Rat in seinen Schlussfolgerungen für eine weitreichende Information der Parlamente der Mitgliedstaaten, ihrer Bevölkerung und anderer Stakeholder über den Status von Freihandelsverhandlungen aus.

Pressemitteilung des Rats:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/05/22/new-approach-on-negotiating-and-concluding-eu-trade-agreements-adopted-by-council/>

Bericht zur Sitzung des Rat am 22.05.2018:

[http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/fac/2018/05/22/trade/?\(Trade\)%2c+22%2f05%2f2018](http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/fac/2018/05/22/trade/?(Trade)%2c+22%2f05%2f2018)

Schlussfolgerungen des Rats (in englischer Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-8622-2018-INIT/en/pdf>

RAT ERMÄCHTIGT KOMMISSION ZUR AUFNAHME VON FREIHANDELSVERHANDLUNGEN MIT AUSTRALIEN UND NEUSEELAND

Am 22.05.2018 hat der Rat für Auswärtige Angelegenheiten (Handel) die Kommission zur Aufnahme von Freihandelsverhandlungen mit Australien und Neuseeland ermächtigt und Verhandlungsrichtlinien angenommen. Ziel der Abkommen ist der Abbau bestehender Handelshemmnisse mit beiden Ländern, insbesondere die Abschaffung von Zöllen auf Waren sowie ein besserer gegenseitiger Zugang zu den Dienstleistungsmärkten und öffentlichen Aufträgen. Nach einer ersten Analyse erwartet die Kommission von Freihandelsabkommen mit Australien und Neuseeland insbesondere Vorteile in den Sektoren Maschinenbau, Chemie, Motorenausrüstung und Lebensmittelverarbeitung sowie im Bereich der Dienstleistungen. Die vom Rat verabschiedeten Verhandlungsmandate sehen auch vor, dass empfindliche Sektoren wie die



Landwirtschaft geschützt werden. Darüber hinaus soll ein Rahmen geschaffen werden, dem hohe Standards in den Bereichen Umwelt, Klima, Verbraucherschutz, Sicherheit und Arbeit zugrunde liegen.

Bericht zur Sitzung des Rats am 22.05.2018:

[http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/fac/2018/05/22/trade/?\(Trade\)%2c+22%2f05%2f2018](http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/fac/2018/05/22/trade/?(Trade)%2c+22%2f05%2f2018)

Pressemitteilung des Rats:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/05/22/council-gives-the-go-ahead-to-trade-negotiations-with-australia-and-new-zealand/>

KOMMISSION ERGREIFT MAß ZUM SCHUTZ EUROPÄISCHER UNTERNEHMEN VOR IRAN-SANKTIONEN DER USA

Im Nachgang zu der Ankündigung der Kommission vom 18.05.2018 und das Treffen der Regierungschefs in Sofia, Bulgarien hat die Kommission am 06.06.2018 Maßnahmen eingeleitet, um die Interessen europäischer Unternehmen zu schützen, die trotz der Sanktionen der USA im Iran investieren. Am 08.05.2018 haben die USA ihren Rückzug aus der Atomvereinbarung mit dem Iran (JCPOA) und die Wiedereinsetzung aller gegenüber dem Land verhängten Sanktionen angekündigt. Nach einstimmiger Zustimmung der europäischen Staats- und Regierungschefs hat die Kommission folgende Schritte eingeleitet:

- Aktivierung und Aktualisierung des sogenannten „Blocking Statute“ zum voraussichtlich 06.08.2018. Das „Blocking Statute“ verbietet Unternehmen aus der EU, sich an die Sanktionen der USA gegen den Iran zu halten und räumt für den Fall, dass Unternehmen durch die Sanktionen wirtschaftlichen Schaden erleiden, die Möglichkeit der Entschädigung ein. Darüber hinaus werden Urteile ausländischer Gerichte, die zur Durchsetzung der US-Sanktionen verhängt werden, in der EU nicht anerkannt.
- Einleitung eines Verfahrens zur Beseitigung von Hindernissen für Finanzierungen durch die Europäische Investitionsbank (EIB) im Iran. Dies soll der EIB die Unterstützung von Investitionen aus der EU im Iran ermöglichen. Die Maßnahme verpflichtet jedoch die EIB nicht dazu, Projekte im Iran zu unterstützen. Die Vorschriften werden auch auf individuelle Finanzoperationen angewandt.

EP und Rat haben zwei Monate Zeit, Einwände gegen den Vorschlag der Kommission zu erheben. Zusätzlich zu den oben genannten legislativen Maßnahmen hat die Kommission vorgeschlagen, die laufende sektorale Zusammenarbeit mit dem Iran fortzuführen und die Unterstützung für das Land aufrechtzuerhalten.

Pressemitteilungen der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-3861_de.htm

<http://europa.eu/rapid/midday-express.htm>



EP STIMMT NEUEN ANTIDUMPING- UND ANTISUBVENTIONSREGELN FÜR DEN INTERNATIONALEN HANDEL ZU

Am 30.05.2018 hat das EP im Plenum neue Antidumping- und Antisubventionsregeln ohne Abstimmung gebilligt. Bereits am 04.12.2017 hatte der Rat dem überarbeiteten Regelwerk zu den Handelsschutzinstrumenten zugestimmt und am 03.10.2017 hatten die Verhandlungsführer des EP und des Rats eine Einigung zu dem Verordnungsvorschlag der Kommission vom 09.11.2016 zur Änderung der Antidumping- und Antisubventionsvorschriften erreicht (EB 17/16, 16/17, 20/17). Nach den neuen Regeln wird bei der Prüfung ob ein Dumping vorliegt nicht mehr zwischen marktwirtschaftlichen und nicht marktwirtschaftlichen Volkswirtschaften unterschieden. Nach der neuen Methode muss die Kommission das Vorliegen einer signifikanten Marktverzerrung auf der Grundlage eines Vergleichs der Verkaufspreise eines Produktes und seiner Herstellkosten beweisen. Die Überarbeitung der europäischen Marktschutzinstrumente war insbesondere im Zusammenhang mit der Anerkennung des Marktwirtschaftsstatus von China erforderlich geworden. Das neue Gesetz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft. Dies ist für die erste Junihälfte 2018 zu erwarten.

Pressemitteilung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20180524IPR04213/scharfere-handelsschutzinstrumente-zum-schutz-von-arbeitsplatzen-und-industrie>

Angenommene Texte des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2018-0219+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

Verordnungsvorschlag der Kommission (in englischer Sprache):

http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2016/november/tradoc_155079.pdf

HANDELSAUSSCHUSS IM EP UNTERSTÜTZT KOMMISSIONSVORSCHLAG ZUR ÜBERPRÜFUNG AUSLÄNDISCHER DIREKTINVESTITIONEN

Am 22.05.2018 hat der Ausschuss für Handel im EP (INTA) den Vorschlag der Kommission vom 13.09.2018 zur Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen unterstützt (EB 15/17). Ziel des Vorschlags ist es sicherzustellen, dass ausländische Direktinvestitionen in der EU keine Gefahr für kritische Infrastruktur und Schlüsseltechnologien darstellen sowie keinen Zugang zu sensiblen Informationen ermöglichen. Nach Ansicht der Abgeordneten des federführenden INTA-Ausschusses soll die Überprüfung der Investitionsprojekte auf transparente, berechenbare und nichtdiskriminierende Weise verlaufen. Zusätzlich zum Vorschlag der Kommission sprachen sich die Abgeordneten dafür aus zu prüfen, ob ausländische Direktinvestitionen die Unabhängigkeit der Medien oder die strategische Autonomie der EU gefährden. Auch soll geprüft werden, ob der Investor bereits eine Historie von Investitionsprojekten hat, welche die Sicherheit oder öffentliche Ordnung gefährden oder die Investition zu einem Monopol führen kann.



Pressemitteilung des EP (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20180528IPR04446/foreign-investment-to-be-screened-to-protect-eu-countries-strategic-interests>

Information der Kommission (in englischer Sprache):

http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2017/september/tradoc_156040.pdf

KOMMISSION KÜNDIGT VERGELTUNGSMAßNAHMEN AUF US-HANDELSBESCHRÄNKUNGEN FÜR STAHL UND ALUMINIUM AN

Nachdem die USA am 31.05.2018 eine für die EU geltende Ausnahmenregelung nicht verlängert haben und ab 01.06.2018 zusätzliche Zölle auf Stahl- und Aluminiumimporte aus der EU erheben, hat die Kommission Vergeltungsmaßnahmen angekündigt. In einer Pressekonferenz am 01.06.2018 zeigte sich Kommissarin *Malmström* (Handel) äußerst besorgt über die handelspolitische Entscheidung der USA und sieht in der Erhebung von Zöllen auf Stahl (25 %) und Aluminium (10 %) einen klaren Verstoß gegen die Regeln der WTO. Die Kommission habe auf unterschiedlichen Ebenen Gespräche mit den USA geführt und auf eine positive transatlantische Handelsagenda hingewirkt, die eine Kooperation bei der freiwilligen Regulierung des Handels, der Energie (Gas), der Reform und Stärkung der WTO und ein kleines Abkommen über Zölle für industrielle Produkte auf beiden Seiten vorgesehen hätte. Die Kommissarin wies auch darauf hin, dass China für die Überkapazitäten auf dem Stahlmarkt verantwortlich sei.

Als Konsequenz auf die Entscheidung der USA wird die Kommission die am 29.05.2018 im Kollegium beschlossenen Ausgleichsmaßnahmen einleiten. Die Ausgleichsmaßnahmen sehen zum einen vor, dass die EU auf eine bereits am 18.05.2018 bei der WTO eingereichte Liste von EU-Produkten Strafzölle verhängen kann (sogenannte „rebalancing measures“). Am 06.06.2018 hat das Kollegium der Kommission beschlossen, zusätzliche Zölle auf die vollständige Liste der US-Produkte zu erheben. Ein entsprechendes Verfahren soll in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten vor Ende Juni 2018 abgeschlossen werden, damit die Zölle ab Juli 2018 gelten können. Die Höhe der Zölle soll den verursachten Schaden ausgleichen, der durch die neuen US-Handelsbeschränkungen für EU-Erzeugnisse entsteht. Betroffen sind EU-Exporte im Wert von 6,4 Mrd. €. Im zweiten Schritt hat die Kommission eine Untersuchung im Hinblick auf die mögliche Einführung von Schutzmaßnahmen für Stahl eingeleitet (sogenannte „safeguarding measures“). Die Kommission hat neun Monate Zeit, um über die Einführung von möglichen Schutzmaßnahmen des Stahlsektors zu entscheiden.

Pressemitteilungen der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-4006_de.htm

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-4083_en.htm

Durchführungsverordnung vom 16.05.2018 zu den Ausgleichsmaßnahmen der Kommission:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R0724&from=EN>

Anmeldung von Ausgleichsmaßnahmen bei der WTO vom 18.05.2018 (Liste):

http://docs.dpaq.de/13629-eu-anmeldung_der_m_glichen_vergeltungsz_ille_bei_der_wto.pdf



KOMMISSION LEITET BESCHWERDE BEI DER WTO GEGEN CHINA EIN

Die Kommission hat am 01.06.2018 bei der Welthandelsorganisation (WTO) eine Beschwerde gegen chinesische Rechtsvorschriften eingeleitet, die aus Sicht der Kommission nicht mit den Rechten des geistigen Eigentums vereinbar sind. Ziel ist der Schutz der europäischen Industrie vor unfairem Technologietransfer nach China. Das von der Kommission eingeleitete Verfahren bezieht sich auf spezielle Bestimmungen der chinesischen Vorschrift über die Ein- und Ausfuhr von Technologien (sogenannte „TIER“-Vorschrift) sowie der Vorschrift zu Joint Ventures mit chinesischer und ausländischer Beteiligung (sogenannte „JV“-Vorschrift). Danach sind europäische Unternehmen, die in China tätig werden wollen, gezwungen, inländischen chinesischen Unternehmen Eigentums- oder Nutzungsrechte für ihre Technologie einzuräumen. Aus der Sicht der Kommission diskriminieren diese Bestimmungen nicht-chinesische Unternehmen und stellen daher eine Verletzung der WTO-Verpflichtung zur Gleichbehandlung ausländischer und inländischer Unternehmen beim Schutz geistigen Eigentums (Patente, etc.) dar. Sie stehen im Widerspruch zu den grundlegenden Rechten, die Unternehmen nach den Regeln der WTO zustehen.

Die USA hatten kürzlich eine ähnliche Beschwerde gegen China bei der WTO eingereicht.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-4027_de.htm

WTO-Beschwerde der Kommission (in englischer Sprache):

http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2018/june/tradoc_156910.pdf.pdf

ENERGIE

STAATLICHE BEIHILFEN: KOMMISSION SCHLIEßT VERFAHREN ZU NETZENTGELTBEFREIUNGEN AB

Die Kommission hat am 28.05.2018 ein langjähriges Beihilfeverfahren zur Netzentgeltbefreiung für stromintensive Unternehmen in den Jahren 2011 bis 2013 abgeschlossen. Nach dem früheren § 19 Abs. 2 S. 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) konnten energieintensive Unternehmen vollständig von den Netzentgelten befreit werden. Gegen diese vollständige Befreiung gingen mehrere Beschwerden bei der Kommission ein.

Die Kommission kommt nun zu dem Ergebnis, dass die Befreiung für das Jahr 2011 nicht zu beanstanden sei. Die Befreiung für 2011 sei nicht als staatliche Beihilfe anzusehen, weil die Kosten von den Netzbetreibern selbst getragen wurden. Für die Jahre 2012 und 2013 handele es sich hingegen um eine staatliche Beihilfe. Da die Befreiung nicht in vollständiger Höhe gerechtfertigt sei, müsse es nun für diese beiden Jahre zu teilweisen Rückforderungen bei den betroffenen Unternehmen kommen.



Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-3966_de.htm

Pressemitteilung des BMWi:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2018/20180528-europaeische-kommission-schliesst-langjaehrigen-beihilfeverfahren-zu-netzentgeltbefreiung-ab.html>

ALLGEMEINE AUSRICHTUNG ZUM VERORDNUNGSVORSCHLAG ÜBER DIE AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT DER ENERGIEREGULIERUNGSBEHÖRDEN (ACER)

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) hat sich in seiner Sitzung vom 01.06.2018 auf den Text einer allgemeinen Ausrichtung zum Verordnungsvorschlag über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) verständigt. Der Verordnungsvorschlag ist Teil des Pakets „Saubere Energie für alle Europäer“, das die Kommission am 30.11.2016 vorgelegt hatte (EB 19/16).

Die Annahme der allgemeinen Ausrichtung im Rat der Energieminister ist für den 11.06.2018 geplant. Danach können die Trilogverhandlungen beginnen. Der federführende Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) des EP hatte seinen Bericht bereits am 21.02.2018 verabschiedet und für die Aufnahme von Trilogverhandlungen gestimmt (EB 04/18).

Text der allgemeinen Ausrichtung (in englischer Sprache):

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CONSIL:ST_9478_2018_INIT&from=DE

TECHNOLOGIE UND INNOVATION

RAT NIMMT SCHLUSSFOLGERUNGEN ZUM WISSENSAUSTAUSCH IN DER EU UND ZUR EUROPÄISCHEN CLOUD AN

Der Rat für Wettbewerbsfähigkeit (Forschung, Innovation und Raumfahrt) hat am 29.05.2018 Schlussfolgerungen zur Beschleunigung des Wissensaustauschs in der EU sowie Schlussfolgerungen zur Europäischen Cloud für eine offene Wissenschaft angenommen.

In seinen Schlussfolgerungen zum Wissenstransfer fordert der Rat einen verbesserten Transfer von Know-how zur Maximierung der Ergebnisse von Forschung und Entwicklung, mehr Offenheit und Mobilität von Forschern sowie günstiger Rahmenbedingungen und Synergien zwischen den einschlägigen EU-Programmen. Vorschläge zur langfristigen Nachhaltigkeit der Forschungsinfrastruktur runden die Empfehlungen ab. Die Schlussfolgerungen zur Europäischen Cloud beziehen sich auf das einschlägige Arbeitspapier der Kommission und fordern diese auf, noch im Jahr 2018 die notwendigen Strukturen für die Cloud noch im Jahr 2018 aufzubauen.



Pressemeldung des Rats:

<http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/compet/2018/05/28-29/>

Schlussfolgerungen des Rats zur Beschleunigung des Wissensaustauschs (in englischer Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9507-2018-INIT/en/pdf>

Schlussfolgerungen des Rats zur Europäischen Cloud (in englischer Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9029-2018-INIT/en/pdf>

KOMMISSION SCHLÄGT BUDGET FÜR DAS NEUNTE RAHMENPROGRAMM FÜR FORSCHUNG UND INNOVATION „HORIZONT EUROPE“ FÜR DEN ZEITRAUM 2021 BIS 2027 VOR

Am 07.06.2018 hat die Kommission die Bereitstellung von 100 Mrd. € für das neunte Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europe“ (97,6 Mrd. €) sowie das Forschungs- und Ausbildungsprogramm von Euratom (2,4 Mrd. €) vorgeschlagen. Damit ist „Horizont Europe“ das bisher am besten ausgestattete Forschungsrahmenprogramm. Der von der Kommission vorgelegte Verordnungsvorschlag sieht Neuerungen in den folgenden Bereichen vor:

- Unterstützung bahnbrechender Innovationen durch einen Europäischen Innovationsrat (EIC). Der EIC soll vielversprechende Ideen zu Anwendung führen und innovative Start-ups und Unternehmen bei ihren Entwicklungsaktivitäten unterstützen.
- EU-weite Forschungs- und Innovationsaufträge, die Probleme des täglichen Lebens adressieren, sollen Bürgerbeteiligung und Missionsorientierung verstärken.
- Grundsatz einer offenen Wissenschaft, das heißt offener Zugang zu „Horizont Europe“ aber auch zu Veröffentlichungen, Daten und Managementplänen.
- Rationalisierung der Finanzierungslandschaft durch ein neues Konzept für Partnerschaften.
- Abbau des Verwaltungsaufwands durch einfachere Vorschriften, unter anderem Anwendung des Grundsatzes einheitlicher Regeln, stabile Fördersätze, Vereinfachung des Fördermodells, verstärkter Einsatz vereinfachter Formen von Finanzhilfen oder stärkere Verbreitung und Nutzung der Forschungsergebnisse.

Das Programm „Horizont Europe“ soll nach dem vorliegenden Verordnungsvorschlag auf drei Pfeilern beruhen, die gemeinsam den europäischen Forschungsraum stärken sollen und für die der Vorschlag in Art. 9 ein konkretes Budget vorsieht (Hinweis: Der finanzielle Rahmen für das Gesamtprogramm beläuft sich auf 94,1 Mrd. € in aktuellen Preisen):

- PFEILER 1: OFFENE WISSENSCHAFT (Budgetallokation: 25,8 Mrd. €, hiervon 16,6 Mrd. € für den Europäischen Forschungsrat, 6,8 Mrd. € für Stipendien und Austauschprogramme der Marie-Sklodowska-Curie Maßnahmen und 2,4 Mrd. € für Forschungsinfrastrukturen)
- PFEILER 2: GLOBALE HERAUSFORDERUNGEN UND INDUSTRIELLE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT (Budgetallokation: 52,7 Mrd. €, hiervon 7,7 Mrd. € für das Cluster



„Gesundheit“, 2,8 Mrd. € für das Cluster „Inklusive und sichere Gesellschaft“, 15 Mrd. € für das Cluster „Digitales und Industrie“, 15 Mrd. € für das Cluster „Klima, Energie und Mobilität“, 10 Mrd. € für das Cluster „Lebensmittel und natürliche Ressourcen“ und 2,2 Mrd. € für nicht-nukleare Aktionen der Gemeinsamen Forschungsstelle JRC)

- PFEILER 3: OFFENE INNOVATION (Budgetallokation: 13,5 Mrd. €, hiervon 10,5 Mrd. € für den Europäischen Innovationsrat, einschließlich 500 Mio. € für europäische Innovationsökosysteme sowie 3 Mrd. € für das Europäische Innovations- und Technologieinstitut)

Darüber hinaus ist vorgesehen, dass 2,1 Mrd. € in die Stärkung des europäischen Forschungsraums fließen, 1,7 Mrd. € in das Teilen wissenschaftlicher Exzellenz sowie 400 Mio. € in die Reform und Verbesserung des europäischen Forschungs- und Innovationssystems.

Die Kommission weist auf die hohe Bedeutung einer raschen Einigung über die mehrjährige Finanzplanung der EU hin, um die Kontinuität der europäischen Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation sicherzustellen.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-4041_de.htm

Faktenblatt der Kommission:

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/budget-may2018-research-innovation_de.pdf

Verordnungsvorschlag der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/budget-may2018-horizon-europe-regulation_en.pdf

KOMMISSION SCHLÄGT BUDGET FÜR EIN WELTRAUMPROGRAMM FÜR DEN ZEITRAUM 2021 - 2027 VOR

Am 06.06.2018 hat die Kommission die Bereitstellung von 16 Mrd. € für ein Weltraumprogramm im Rahmen des EU-Haushalts 2021 - 2027 vorgeschlagen. Ziel des Programms es, die Vorreiterrolle der EU bei den Weltraumaktivitäten zu fördern und zu sichern. Im Rahmen des Programms sollen alle bestehenden sowie neue Weltraumaktivitäten in einem Programm zusammengeführt und neue Aspekte berücksichtigt werden, unter anderem:

- Förderung der Weltraumindustrie durch einen besseren Zugang von Start-ups zu Venture Capital, u. a. im Rahmen des ebenfalls am 06.06.2018 vorgeschlagenen, neuen Programms „InvestEU“ sowie durch Innovationspartnerschaften zur Entwicklung innovativer Produkte und Dienstleistungen. Das neue Weltraumprogramm wird gemeinsam mit dem Programm für Forschung und Entwicklung „Horizont Europa“ eingeführt.



- Erhalt eines unabhängigen, zuverlässigen und kostengünstigen Zugangs der EU zum Weltraum, insbesondere auch im Hinblick auf die strategische Unabhängigkeit Europas im Hinblick auf kritische Infrastruktur, Technologie und Sicherheit.
- Einheitliches und vereinfachtes Lenkungssystem.

Die Mittel in Höhe von insgesamt 16 Mrd. € für den Zeitraum 2021 - 2027 sollen dabei wie folgt aufgeteilt werden:

- 9,7 Mrd. € für die globalen und regionalen Satellitennavigationssysteme der EU (Galileo und EGNOS)
- 5,8 Mrd. € für das Erdbeobachtungsprogramm Copernicus.
- 500 Mio. € für die Entwicklung von Sicherheitskomponenten.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-4022_de.htm

Faktenblatt der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-4023_de.htm

DIGITALES UND MEDIEN

KOMMISSION SCHLÄGT SCHAFFUNG EINES PROGRAMMS „DIGITALES EUROPA“ VOR

Die Kommission hat am 06.06.2018 die Schaffung eines Programms „Digitales Europa“ vorgeschlagen und einen entsprechenden Verordnungsvorschlag vorgelegt. Für das Programm sollen im EU-Haushalt 2021 - 2027 Mittel in Höhe von 9,2 Mrd. € bereitgestellt werden, um die Digitalisierung Europas zu fördern. Das vorgeschlagene Programm sieht eine Aufteilung der Mittel auf die folgenden Technologiefelder vor:

- 2,7 Mrd. € für Projekte zum Aufbau von Hochleistungsrechnerkapazitäten sowie zur Datenverarbeitung in Europa.
- 2,5 Mrd. € für Projekte im Bereich der künstlichen Intelligenz.
- 2 Mrd. € für Cybersicherheit und die Sicherheit der digitalen Wirtschaft.
- 700 Mio. € für die Förderung digitaler Kompetenzen in Europa.
- 1,3 Mrd. € für die Förderung des digitalen Wandels in Verwaltungen und öffentlichen Diensten, Projekte zur Förderung der EU-weiten Interoperabilität sowie die Förderung des Zugangs von Unternehmen zu einschlägigen digitalen Technologien und Know-how.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-4043_de.htm

Faktenblatt der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/budget-june2018-digital-transformation_en.pdf



Arbeitspapier der Kommission (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/budget-june2018-digital-europe-impact-assessment-en.pdf>

Verordnungsvorschlag der Kommission zur Schaffung des Programms (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/budget-june2018-digital-europe-regulation_en_0.pdf

Annex zum Verordnungsvorschlag der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/budget-june2018-digital-europe-annex_en.pdf

EP UND RAT ERREICHEN EINIGUNG ZUM EUROPÄISCHEN KODEX FÜR ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION

Am 05.06.2018 haben EP und Rat eine politische Einigung zum neuen Europäischen Kodex für elektronische Kommunikation erreicht. Der Kodex wird die letztmalig 2009 aktualisierten europäischen Telekommunikationsvorschriften ersetzen. Bereits im März 2018 einigen sich das EP und der Rat darauf, die Frequenzverwaltung in die Lage zu versetzen, die 5G-Mobilfunktechnologie in der EU einzuführen. Die von der Kommission im September 2016 vorgelegten Vorschläge für einen neuen Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation sowie für eine Verordnung über das Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) verfolgen das Ziel, insbesondere Investitionen in Netze mit sehr hoher Kapazität in der EU, auch in abgelegenen und ländlichen Gebieten, zu fördern. Mit dem neuen Kodex soll die Einführung von 5G-Netzen durch Sicherstellung der entsprechenden Funkfrequenzen bis Ende 2020 sowie durch die Erteilung von Funklizenzen für Betreiber auf mindestens 20 Jahre (Stichwort: Planungssicherheit) verbessert werden. Auch sollen die Bedingungen für die Einführung neuer Festnetze verbessert und der Wettbewerb zwischen den Anbietern gefördert werden. Die regulatorischen Schwerpunkte liegen in der Verkabelung von Gebäuden und in spezifischen Regelungen für Großhandelsunternehmen sowie in der Zusammenarbeit zwischen der Kommission und dem Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) bei der Marktüberwachung.

Nach der vollständigen Annahme der Vorschläge durch das EP und den Rat haben die Mitgliedstaaten zwei Jahre Zeit, den Kodex für elektronische Kommunikation in nationales Recht umzusetzen.

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-4070_en.htm

Faktenblatt zum Kodex (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-4084_en.htm



STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

UMWELT UND NATURSCHUTZ

KOMMISSION SCHLÄGT CO₂-EMISSIONSNORMEN FÜR SCHWERE NUTZFAHRZEUGE VOR

Am 17.05.2018 hat die Kommission im Rahmen ihres Dritten Mobilitätspakets einen Vorschlag für eine Verordnung über die Einführung von CO₂-Emissionsnormen für schwere Nutzfahrzeuge vorgelegt. Ziel ist es, auch in diesem Verkehrssektor einen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele von Paris zu leisten. Damit werden erstmals auch für schwere Nutzfahrzeuge wie LKW oder Busse Emissionsgrenzwerte eingeführt. Dem Kommissionsvorschlag zufolge sollen die durchschnittlichen CO₂-Emissionen neuer Lastkraftwagen – bezogen auf die Gesamtflotte in der Europäischen Union – im Jahr 2025 um 15 % geringer sein als im Jahr 2019. Für 2030 wird als Richtwert eine Verringerung um mindestens 30 % gegenüber 2019 vorgeschlagen. Grundlage für die Berechnungen wird die Verordnung über die Überwachung und Meldung der CO₂-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs neuer schwerer Nutzfahrzeuge sein, über die das EP und der Rat am 26.03.2018 bereits eine informelle Einigung im Rahmen der Trilogverhandlungen erzielt haben. Die neuen Vorschriften sollen im ersten Schritt für große Fahrzeuge zur Güterbeförderung der Klassen N2 (zulässige Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis zu 12 t) und N3 (zulässige Gesamtmasse von mehr als 12 t) sowie mit Einschränkungen für Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (Fahrzeugklassen M2 und M3) gelten. Im Jahr 2022 soll im Rahmen einer Überprüfung durch die Kommission eine Erweiterung des Anwendungsbereichs auch auf andere Arten schwerer Nutzfahrzeuge wie kleinere LKW, Omnibusse und Anhänger geprüft werden. Bis zum 18.07.2018 kann von allen interessierten Parteien auf der Webseite der Kommission ein Feedback abgegeben werden.

Link zum Vorschlag der Kommission (in englischer Sprache):

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?qid=1527065764286&uri=CELEX:52018PC0284>

http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?qid=1527065764286&uri=CONSIL:ST_8922_2018_ADD_1

Link zur Feedback-Webseite (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/com-2018-284_de

KOMMISSION SCHLÄGT RICHTLINIE ZUR REDUZIERUNG VON PLASTIKMÜLL VOR

Am 28.05.2018 hat die Kommission einen Richtlinienvorschlag über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt veröffentlicht. Darin werden verschiedene Maßnahmen vorgeschlagen, die das Aufkommen von Einwegkunststoffartikeln und Fischfanggeräten mit Kunststoffanteil (Fischernetze und Ähnliches) verringern und die Menge an Plastikmüll in den Meeren reduzieren sollen. Im Mittelpunkt des Vorschlags stehen die zehn häufigsten Einwegkunststoffprodukte, die der Kommission zufolge zusammen mit den Fanggeräten rund 70 % der Meeresabfälle bilden. Hierzu zählen unter anderem Lebensmittelverpackungen, Getränkebehälter, Besteck, Teller, Wattestäbchen und Luftballons. Der Vorschlag



der Kommission sieht insbesondere ein Verbot des Inverkehrbringens von aus Plastik bestehenden Wattestäbchen, Besteck, Tellern, Trinkhalmen, Rührstäbchen und Luftballonstäben vor. Einweggetränkebehälter mit Plastikverschluss oder Plastikdeckel sollen nur dann in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn Deckel und Verschlüsse an ihnen befestigt sind. Bestimmte Produkte wie Feuchttücher, Tampons und Luftballons sollen mit standardisierten Kennzeichnungen über Entsorgungsempfehlungen, Umweltauswirkungen und Kunststoffgehalt versehen werden. Für Verpackungen direkt verzehrfähiger Lebensmittel, Trinkbecher, Zigarettenfilter, Feuchttücher und leichte Kunststofftragetaschen sollen Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung nach dem Verursacherprinzip eingeführt werden. Vorgesehen ist zudem eine Pflicht der Mitgliedstaaten zur Erreichung einer Sammelquote von gewichtsbezogen 90 % bei Einweg-Getränkeflaschen bis zum Jahr 2025. Darüber hinaus soll die Information der Verbraucher über Wiederverwendungssysteme und Umweltauswirkungen verbessert werden. Zur Durchsetzung der Maßnahmen müssen die Mitgliedstaaten wirksame Sanktionen vorsehen. Zudem muss natürlichen oder juristischen Personen mit ausreichendem Interesse Zugang zu gerichtlichen oder anderen unparteiischen Überprüfungsverfahren gewährt werden; ein ausreichendes Interesse sollen insbesondere Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen, geltend machen können. Zum Richtlinienvorschlag kann bis zum 23.07.2018 auf der Webseite der Kommission Feedback gegeben werden.

Link zum Vorschlag der Kommission:

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2018/DE/COM-2018-340-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2018/DE/COM-2018-340-F1-DE-ANNEX-1-PART-1.PDF>

Link zur Feedback-Webseite (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/com-2018-340_de

KOMMISSION SCHLÄGT REGELUNGEN ZUR WIEDERVERWENDUNG VON WASSER FÜR DIE LANDWIRTSCHAFTLICHE BEWÄSSERUNG VOR

Am 28.05.2018 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung über Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung veröffentlicht. Ziel ist es, die Wiederverwendung von nicht trinkbarem Abwasser für die landwirtschaftliche Bewässerung zu fördern und zu erleichtern und damit wirtschaftliche und ökologische Verbesserungen – beispielsweise die Verringerung von Direktentnahmen aus Gewässern und Grundwasser – zu erzielen. Neben konkreten Mindestanforderungen an die Wasseraufbereitung enthält der Vorschlag auch Vorgaben zum Risikomanagement und zur Information der Öffentlichkeit. Abhängig von Güteklasse und Verwendungszweck werden bestimmte Mindestanforderungen an die Wasserqualität, etwa bezüglich der Konzentration von E.coli-Bakterien eingeführt. Betreiber von Aufbereitungsanlagen müssen zudem bestimmte Überwachungshäufigkeiten bei der Routine- und Validierungsüberwachung einhalten sowie ein Risikomanagement betreiben, das die Aufstellung eines Risikomanagementplans und eine Analyse der Umwelt- und Gesundheitsrisiken umfasst. Die Bereitstellung von aufbereitetem Wasser zur landwirtschaftlichen Bewässerung soll eine Genehmigung durch die nationalen Behörden erfordern, über die in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung zu entscheiden ist und die mindestens alle fünf



Jahre überprüft werden soll. Die Mitgliedstaaten sollen zudem eine Kontaktstelle benennen, die gegebenenfalls mit den Kontaktstellen und zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten zusammenarbeitet.

Link zum Verordnungsvorschlag:

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2018/DE/COM-2018-337-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2018/DE/COM-2018-337-F1-DE-ANNEX-1-PART-1.PDF>

KOMMISSION STARTET EU-INITIATIVE FÜR BESTÄUBER

Am 01.06.2018 hat die Kommission eine EU-Initiative für Bestäuber gestartet. Ziel der Initiative ist es, dem Rückgang der Bestäuber in der EU entgegenzuwirken und schnellere Fortschritte bei der Verwirklichung des Ziels der EU für 2020, den Verlust von biologischer Vielfalt anzuhalten und umzukehren, zu erreichen. Der Schwerpunkt der Initiative liegt auf wilden Bestäubern, soll aber auch Honigbienen zugute kommen. Die Initiative enthält Ziele und Maßnahmen, die drei Prioritäten zugeordnet sind: Verbesserung der Kenntnisse über den Rückgang der Bestäuber sowie seiner Ursachen und Folgen, Bekämpfung der Ursachen des Bestäuberrückgangs sowie Sensibilisierung, Einbeziehung der Gesellschaft insgesamt und Förderung der Zusammenarbeit. Die Initiative enthält unter anderem folgende Maßnahmen der Kommission, die bis 2020 abgeschlossen sein sollen: Entwickeln eines EU-weiten Systems zur Überwachung von Bestäubern durch eine technische Sachverständigengruppe, Durchführen eines Pilotprojekts zur Überwachung der Pestizidbelastung in Honigbienenenerzeugnissen, Einrichten einer Online-Plattform zu Bestäubern, Ausarbeiten von Leitlinien für Behörden und Landwirte, Weiterentwickeln der Aktionspläne für die am stärksten betroffenen Bestäuberarten, Erarbeiten von Schulungsmaterial sowie Fördern der verstärkten Zusammenarbeit aller Akteure.

Link zur EU-Initiative für Bestäuber:

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2018/DE/COM-2018-395-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>

KOMMISSION LEGT LEGISLATIVVORSCHLÄGE ZUR ZUKUNFT DER GEMEINSAMEN AGRARPOLITIK VOR: SCHWERPUNKTE UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

Am 01.06.2018 hat die Kommission die Legislativvorschläge für eine Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) für den Zeitraum 2021 bis 2027 veröffentlicht (siehe dazu auch den Beitrag des StMELF in diesem EB). Das Paket besteht aus drei Verordnungsvorschlägen, namentlich einer Verordnung über die GAP-Strategiepläne, einer horizontalen GAP-Verordnung sowie einer Änderungsverordnung für verschiedene Vorgaben über Agrarerzeugnisse. Das Gesamtbudget der GAP soll 365 Mrd. € betragen, wobei 265,4 Mrd. € für Direktzahlungen, 20 Mrd. € für Maßnahmen zur Regulierung oder Unterstützung der Agrarmärkte und 78,8 Mrd. € für die Entwicklung des ländlichen Raums vorgesehen sind. Für Deutschland sind 4,8 Mrd. € jährlich für Direktzahlungen und 990 Mio. € jährlich für die zweite Säule vorgesehen. Die Zwei-Säulen-Struktur der GAP soll dem Grunde nach erhalten bleiben. Die künftige GAP soll jedoch an neun EU-weiten wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Zielen ausgerichtet werden, darunter drei Ziele mit Umwelt- und



Klimaschutzbezug. Die Mitgliedstaaten müssen von der Kommission zu genehmigende Strategiepläne ausarbeiten, in denen darzulegen ist, wie diese Ziele mit einer Kombination von Direktzahlungsinterventionen und Interventionen für die Entwicklung des ländlichen Raums erreicht werden sollen. Dabei sollen sie die Möglichkeit erhalten, bis zu 15 % der Ihnen zugewiesenen Mittel von einer Intervention auf die andere zu übertragen. Die Zielerreichung soll anhand eines jährlichen Berichts an die Kommission überprüft und zudem mit einem Belohnungs- und Sanktionssystem gekoppelt werden. Beispielsweise kann das Erreichen der Klima-, Umwelt- und Biodiversitätsziele mit einer Erhöhung von 5 % der Mittel für den ländlichen Raum vergütet werden. Im Gegenzug kann das Verfehlen der Ziele die Aussetzung von Zahlungen durch die EU zur Folge haben. Direktzahlungen an Betriebsinhaber werden ab 60.000 € gekürzt und bei 100.000 € gedeckelt. Sie erfolgen zudem nur bei Einhaltung von Grundanforderungen an Umwelt- und Klimaschutz, öffentliche Gesundheit, Tier- und Pflanzengesundheit und Tierschutz. 30 % der Mittel für die Entwicklung des ländlichen Raums müssen für Maßnahmen des Umwelt- und Klimaschutzes verwendet werden; zudem müssen 40 % der Gesamtmittel zum Klimaschutz beitragen. Bei Verwendung für Umwelt- und Klimaziele ist eine Übertragung von zusätzlichen 15 % der Mittel von Säule 1 auf Säule 2 möglich. Die Vorschläge sehen als Anwendungsbeginn den 01.01.2021 vor.

Link zur Verordnung über die Strategiepläne:

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2018/DE/COM-2018-392-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2018/DE/COM-2018-392-F1-DE-ANNEX-1-PART-1.PDF>

Link zur horizontalen GAP-Verordnung:

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2018/DE/COM-2018-393-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2018/DE/COM-2018-393-F1-DE-ANNEX-1-PART-1.PDF>

Link zur Änderungsverordnung:

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2018/DE/COM-2018-394-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>

VERBRAUCHERSCHUTZ

RAT NIMMT ALLGEMEINE AUSRICHTUNG ZUR GEGENSEITIGEN ANERKENNUNG VON WAREN AUS ANDEREN MITGLIEDSTAATEN AN

Am 28.05.2018 hat der Rat für Wettbewerbsfähigkeit eine Allgemeine Ausrichtung zum Verordnungsvorschlag der Kommission über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, angenommen. Der Vorschlag ist Teil des „Warenpakets“, das die Kommission am 19.12.2017 präsentiert hatte (EB 01/18). Ziel des Vorschlags ist es, die Verkehrsfähigkeit von Produkten zu verbessern, die nicht oder nicht vollständig EU-rechtlich harmonisierten Produkthanforderungen unterliegen (zum Beispiel bezüglich Form, Zusammensetzung, Kennzeichnung etc.). Hierunter fallen etwa Textilien, Schuhe, Möbel, Babyartikel oder Schmuck. Mit der Neuregelung soll der Anwendungsbereich des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung klarer definiert werden. Zudem soll der Hersteller künftig mittels einer standardisierten Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung darlegen können, dass die Waren oder die Art von Waren in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht



wurden. Der Marktzugang darf nur unter bestimmten Voraussetzungen, etwa bei erheblichen Risiken für die Sicherheit oder Gesundheit von Menschen oder der Umwelt ausgesetzt werden. Darüber hinaus wird ein Problemlösungsverfahren eingeführt, das eine Bewertung durch die Kommission beinhaltet. Das EP hat seinen Standpunkt noch nicht angenommen. Eine Entscheidung des zuständigen Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) wird für das dritte Quartal dieses Jahres erwartet.

Link zum angenommenen Text:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-8706-2018-INIT/de/pdf>

EUGH: FLUGGASTRECHTEVERORDNUNG GILT AUCH BEI ANSCHLUSSFLÜGEN AUßERHALB DER EU

Am 31.05.2018 hat der EuGH in der Rechtssache C-537/17 entschieden, dass ein Ausgleichsanspruch wegen großer Verspätung nach der Verordnung Nr. 261/2004 („Fluggastrechteverordnung“) bei einem Flug mit Anschlussflug auch dann besteht, wenn der Anschlussflug außerhalb der EU stattfindet und dabei das Fluggerät gewechselt wird. Voraussetzung ist, dass die Flugsegmente eine Gesamtheit darstellen, was insbesondere dann der Fall ist, wenn sie Gegenstand einer einzigen Buchung waren. Ein solcher Beförderungsvorgang mit zwei oder mehr Flügen ist als ein einziger Flug mit Anschlussflügen anzusehen. Unerheblich ist dabei, ob für den Anschlussflug das Fluggerät gewechselt wird, da die Fluggastrechteverordnung keine entsprechenden Bestimmungen enthält. Dem Urteil liegt ein Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Berlin zugrunde, das über die Klage einer Passagierin gegen das Luftfahrtunternehmen „Royal Air Maroc“ zu entscheiden hat. Die Klägerin hatte einen Flug von Berlin nach Agadir (Marokko) mit einer Zwischenlandung in Casablanca (Marokko) gebucht, bei der das Fluggerät gewechselt wurde. Für den Anschlussflug von Casablanca nach Agadir wurde die Klägerin auf einen späteren als den ursprünglich geplanten Flug umgebucht, wodurch sie ihr Endziel erst mit vierstündiger Verspätung erreichte.

Link zum Urteil:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=202408&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=82657>



STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

KOMMISSION LEGT LEGISLATIVVORSCHLÄGE ZUR ZUKUNFT DER GEMEINSAMEN AGRARPOLITIK VOR

Am 01.06.2018 hat die Kommission ihre Legislativvorschläge zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) nach 2020 vorgestellt. Diese sind in drei Verordnungsvorschläge aufgeteilt: GAP-Verordnung (Umsetzung von erster und zweiter Säule), Horizontale Verordnung (Finanzierung, Verwaltung, Überwachung) und eine Änderungsverordnung zur Anpassung der Gemeinsamen Marktordnung und weiterer Verordnungen.

Die GAP-Verordnung sieht eine Beibehaltung der Säulenstruktur vor. Als Hauptziele der künftigen GAP werden ein krisenfester Agrarsektor und die Gewährleistung der Ernährungssicherheit, Umwelt- und Klimaschutz sowie die Stärkung des sozioökonomischen Gefüges genannt. Künftig müssen die Mitgliedstaaten eigene GAP-Strategiepläne zur Umsetzung der EU-Ziele entwickeln. Anhand verschiedener Indikatoren soll der Fortschritt in der Zielerreichung nachgewiesen werden. Direktzahlungen sollen künftig an die Einhaltung verschiedener Grundanforderungen, wie Umwelt-, Klima- und Tierschutz, gekoppelt werden. Ab einer Höhe von 60.000 € pro Betrieb sollen die Direktzahlungen schrittweise reduziert und auf eine Höhe von maximal 100.000 € je Betrieb und Jahr begrenzt werden. Um negative Effekte auf Arbeitsplätze im Sektor zu begrenzen, sollen jedoch angefallene Arbeitskosten in vollem Umfang bei der Deckelung berücksichtigt werden. Neben der Basisprämie und einer Umverteilungsprämie für kleine und mittlere Betriebe soll es eine Junglandwirteprämie geben (jährlich mindestens 96,4 Mio. € in Deutschland) sowie eine freiwillige Komponente, in der die Anwendung umwelt- und klimaschonender Bewirtschaftungsmethoden zusätzlich honoriert werden soll. Gekoppelte Direktzahlungen sollen auf 10 % des gesamten Plafonds gedeckelt werden. Kulturen, die fossile Materialien ersetzen könnten und nicht als Lebensmittel dienen, sollen erstmals über gekoppelte Zahlungen gefördert werden können. Über die zweite Säule sollen wie bisher Agrarumweltmaßnahmen, benachteiligte Gebiete und Gebiete mit besonderen Auflagen (wie Natura 2000), Investitionen, Junglandwirte und Existenzgründungen, Wissensaustausch und Zusammenarbeit verschiedener Akteure gefördert werden. Die Mitgliedstaaten müssen zudem Risikomanagementsysteme (Versicherungen, Fonds auf Gegenseitigkeit) verpflichtend unterstützen. Neben einer flexiblen Mittelübertragung zwischen den beiden Säulen in Höhe von 15 % soll eine zusätzliche Übertragung von 15 % der Mittel auf die zweite Säule möglich sein, wenn davon ausschließlich Umwelt- oder Klimaziele gefördert werden.

Der Vorschlag zur Horizontalen Verordnung sieht größtenteils die Beibehaltung bisheriger Inhalte vor, wie Zahlstellen, Bescheinigende Stellen oder Zuständige Stellen. Eine Krisenreserve in Höhe von 400 Mio. € soll beibehalten, aber künftig auf die Folgejahre übertragen werden können. Die Kommission beabsichtigt, den Ansatz der Einzigen Prüfung einzuführen, behält sich aber zusätzliche Kontrollen in den Mitgliedstaaten vor. Ferner müssen die bestehenden Verwaltungs- und Kontrollsysteme sowie Sanktionsmaßnahmen in den



Mitgliedstaaten beibehalten werden. Zudem muss ein Kontroll- und Sanktionssystem für die geforderte Konditionalität der ersten Säule eingerichtet werden.

Die Änderungsverordnung sieht Anpassungen bei der Gemeinsamen Marktordnung, den Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel sowie der Verordnungen über aromatisierte Weinerzeugnisse und Regionen in äußerster Randlage vor. Konkret werden einzelne Artikel angepasst, um Entwicklungen in der EU-Rechtsetzung und bei internationalen Vereinbarungen umzusetzen sowie Erfahrungen aus dem Vollzug aufzugreifen.

Die Vorschläge sehen für Deutschland jährliche Finanzmittel in Höhe von 4,8 Mrd. € in der ersten Säule, sowie 990 Mio. € für die Entwicklung des ländlichen Raums vor.

Entwurf der GAP-Verordnung:

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2018/DE/COM-2018-392-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>

Anhang zur GAP-Verordnung:

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2018/DE/COM-2018-392-F1-DE-ANNEX-1-PART-1.PDF>

Entwurf der Horizontalen Verordnung:

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2018/DE/COM-2018-393-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>

Anhang zur Horizontalen Verordnung:

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2018/DE/COM-2018-393-F1-DE-ANNEX-1-PART-1.PDF>

Entwurf der Änderungsverordnung:

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2018/DE/COM-2018-394-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>

Faktenblatt zu den vorgelegten Kommissionsvorschlägen:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-3974_de.htm

EP FASST ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE ERNÄHRUNG UND LANDWIRTSCHAFT DER ZUKUNFT

Am 30.05.2018 hat das EP mit 468 zu 123 Stimmen bei 89 Enthaltungen eine Entschließung über die Ernährung und Landwirtschaft der Zukunft angenommen. Darin wird jede Möglichkeit einer Renationalisierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) abgelehnt, die Gefahr einer drohenden Überregulierung benannt sowie Mittelkürzungen zurückgewiesen. Es wird außerdem gefordert, dass die Kompetenzverteilung innerhalb der Mitgliedstaaten uneingeschränkt anerkannt werden müsse (insbesondere föderale Strukturen), einheitliche Kriterien für den Umgang mit Verstößen entwickelt und Landwirte keinerlei Nachteile bei Verzögerungen der Reform der GAP erfahren dürfen. Ferner sollen die Kleinerzeugerregelung und die Ausgleichszulage beibehalten, Nebenerwerbslandwirte nicht von Unterstützung ausgeschlossen und kleine und mittlere Betriebe durch eine verpflichtende Umverteilungsprämie und eine degressive Förderung großer Betriebe gezielt unterstützt werden. Außerdem wird eine EU-weit einheitliche Berechnung zur Höhe der Direktzahlungen sowie eine Abschaffung der Zahlungsansprüche gefordert. Gekoppelte Zahlungen sollen unter strengen Auflagen beibehalten und stärker in der Höhe begrenzt werden. Zur Förderung der



Bienenhaltung sollen nach Ansicht des EP künftig auch Imker Direktzahlungen erhalten. Neben einer stärkeren Förderung der betrieblichen Aus- und Fortbildung sowie der Beratung sollen Risikomanagementsysteme stärker unterstützt und ein freiwilliges Programm zur Milchmengenreduzierung eingeführt werden.

Vollständiger Text der Entschließung:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2018-0224+0+DOC+PDF+V0//DE>

EP FASST ENTSCHEIDUNG ZUR UMSETZUNG DER GEMEINSAMEN AGRARPOLITIK (GAP)-INSTRUMENTE FÜR JUNGLANDWIRTE

Am 29.05.2018 hat das EP mit 472 zu 34 Stimmen bei 136 Enthaltungen eine Entschließung zur Umsetzung der GAP-Instrumente für Junglandwirte in der EU nach der Reform im Jahr 2013 angenommen. Darin werden die Kommission und die Mitgliedstaaten insbesondere aufgefordert, deutlich mehr Finanzmittel für die Junglandwirteförderung bereitzustellen. Es wird außerdem empfohlen, den Förderzeitraum zu verlängern und Anpassungen bezüglich Alter und Ausbildungsstand der Antragsteller vorzunehmen, Junglandwirte verstärkt in benachteiligten Gebieten zu fördern und den gleichzeitigen Bezug von Subventionen und Altersrente zu verbieten, um den Zugang zu landwirtschaftlichen Flächen zu erleichtern. Ferner wird gefordert, verpflichtende Fördermaßnahmen für alle Mitgliedstaaten in der zweiten Säule vorzusehen, Maßnahmen gegen die Bodenspekulation mit Agrarflächen zu ergreifen und Rechtsvorschriften zur Bodenqualität zu erlassen, um die Produktivität der Flächen für künftige Generationen zu erhalten. Neben einer Modernisierung und Ausweitung des Bildungs- und Beratungsangebots sollen Informationsmaßnahmen über das Berufsbild verstärkt und die Forschung zu innovativen Verfahren in der Landwirtschaft intensiviert werden.

Vollständiger Text der Entschließung:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2018-0211+0+DOC+PDF+V0//DE>

INFORMELLE TAGUNG DES AGRARRATS IN SOFIA

Vom 03.06.2018 - 05.06.2018 traf sich der Rat für Landwirtschaft und Fischerei (AGRIFISH) in Sofia zu seiner informellen Sitzung. Hauptthema des Treffens war der Generationenwechsel in der Landwirtschaft im Kontext der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) nach 2020. Neben dem Maßnahmenbedarf zur Förderung der Junglandwirte in der Zukunft diskutierten die Ministerinnen und Minister über die Wirksamkeit bereits bestehender Fördermöglichkeiten sowie über nationale Initiativen der Mitgliedstaaten. Ferner befasste sich der Rat mit einem ersten Austausch zu den am 01.06.2018 vorgelegten Legislativvorschlägen der Kommission zur Reform der GAP.

Die nächste formelle Ratstagung findet voraussichtlich am 18.06.2018 in Luxemburg statt.



Weitergehende Informationen zur Ratstagung:

<https://eu2018bg.bg/en/events/561>

KOMMISSION SCHLÄGT REGELUNGEN ZUR WIEDERVERWENDUNG VON WASSER FÜR DIE LANDWIRTSCHAFTLICHE BEWÄSSERUNG VOR

Am 28.05.2018 hat die Kommission den Vorschlag für eine Verordnung über Mindestanforderungen für die Wiederverwendung von Wasser vorgelegt, um die Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen mit aufbereitetem Abwasser zu fördern und zu erleichtern (siehe hierzu Beitrag des StMUV in diesem EB). Neben konkreten Mindestanforderungen an die Wasseraufbereitung enthält der Vorschlag auch Vorgaben zum Risikomanagement und zur Information der Öffentlichkeit. Die Bereitstellung von aufbereitetem Wasser zur landwirtschaftlichen Bewässerung soll dabei eine Genehmigung durch nationale Behörden erfordern.

Der Verordnungsentwurf ist Teil des diesjährigen Arbeitsprogramms der Kommission und eingebettet in den „Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft“ sowie den EU-Rechtsrahmen zu Wasser und Nahrungsmitteln. Durch die Verordnung soll das Volumen von wiederverwendetem Wasser von derzeit rund 1.100 Mrd. Kubikmeter jährlich bis auf 6.600 Mrd. Kubikmeter im Jahr 2025 erhöht werden.

Verordnungsvorschlag der Kommission:

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiative/238837/attachment/090166e5bafed563_de

Anhang zum Verordnungsvorschlag:

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiative/238837/attachment/090166e5bafed55c_de

Zusammenfassung der Folgenabschätzung:

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiative/238837/attachment/090166e5bafed55f_de

Fragen und Antworten zum Verordnungsvorschlag (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/environment/pdf/28-05-2018_water_reuse_memo.pdf

KOMMISSION LÄSST MODERNE TECHNOLOGIEN ZUR KONTROLLE FLÄCHENBEZOGENER ZAHLUNGEN DER GEMEINSAMEN AGRARPOLITIK (GAP) ZU

Am 22.05.2018 sind neue Regeln in Kraft getreten, die erstmals den Einsatz neuer Technologien zum Nachweis flächenbezogener Anforderungen im Rahmen der GAP erlauben. Mit Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2018/746 können Vor-Ort-Kontrollen landwirtschaftlicher Betriebe durch ein System automatischer Überprüfungen auf der Grundlage von Erdbeobachtungsdaten ersetzt werden. Der vorgeschlagene neue Überwachungsansatz nutzt die von den Copernicus-Sentinel-Satelliten extrapolierten Erdbeobachtungsdaten und kombiniert sie mit anderen Satelliten- oder Erdbeobachtungstechnologien oder ergänzt sie mit geo-markierten Fotos. Dies wird dann automatisch mit Computeralgorithmen verarbeitet, die beispielsweise die Landnutzung oder die Bodenbedeckung der beobachteten landwirtschaftlichen Flächen bestimmen können. Die Kommission erwartet dadurch eine deutliche Entlastung von Betrieben und öffentlicher Verwaltung.



Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2018/746:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R0746&from=EN>

KOMMISSION BERUFT EXPERTENGRUPPE ZUR STÄRKUNG DER EU-PARTNERSCHAFT MIT AFRIKA IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT

Am 24.05.2018 hat die Kommission eine Expertengruppe zur Stärkung der Partnerschaft der EU mit Afrika im Bereich der Landwirtschaft eingerichtet. Diese soll die Kommission mit Fachwissen, Ratschlägen und Empfehlungen unterstützen, um den Agrarsektor in Afrika weiterzuentwickeln und die Schaffung von Arbeitsplätzen zu fördern. Besonderer Fokus liegt auf einer besseren Koordinierung bestehender Initiativen, der effizienten Vermittlung von Wissen zur Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Afrika, der Förderung privater Investitionen und des Handels sowie der Unterstützung afrikanischer Jugendlicher in der Landwirtschaft. Die Expertengruppe besteht aus elf Mitgliedern mit besonderer Expertise in den Gebieten Landwirtschaft, Handel, Entwicklungspolitik oder Migration. Die Experten sollen ihren Abschlussbericht bereits im Januar 2019 vorlegen.

Mitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/news/european-commission-launches-expert-group-strengthen-eu-africa-partnership-agriculture-2018-may-24_en

Mitglieder der Expertengruppe im Register der Kommission (in englischer Sprache):

<http://ec.europa.eu/transparency/regexpert/index.cfm?do=groupDetail.groupDetail&groupID=3579&NewSearch=1&NewSearch=1>

KOMMISSION LEGT VORSCHLÄGE ZUM PROGRAMM „HORIZONT EUROPA“ VOR: SCHWERPUNKTE AUS DEM GESCHÄFTSBEREICH DES STMELF

Am 07.06.2018 hat die Kommission ihren Verordnungsentwurf über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ sowie über die Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse vorgestellt. Für den gesamten Bereich „Forschung und Innovation“ sollen im Zeitraum 2021 – 2027 rund 103 Mrd. € zur Verfügung gestellt werden. Der Programmvorschlag zu Horizont Europa sieht drei Pfeiler vor: „Offene Wissenschaft“, „Globale Herausforderungen und industrielle Wettbewerbsfähigkeit“ sowie „Offene Innovation“.

Für den Geschäftsbereich des StMELF ist das Cluster „Lebensmittel und natürliche Ressourcen“ aus dem Pfeiler „Globale Herausforderungen“ von Bedeutung. Mit einem Gesamtumfang von 10 Mrd. € können Forschungsprojekte unterstützt werden, die sich mit dem Schutz, der Wiederherstellung, einer nachhaltigen Bewirtschaftung sowie Nutzung der natürlichen und biologischen Land- und Meeresressourcen beschäftigen. Ziel ist die Sicherung der Nahrungsmittel- und Nährstoffversorgung und der Übergang zu einer CO₂-armen und ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft.



Verordnungsvorschlag der Kommission zu „Horizont Europa“:

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2018/DE/COM-2018-435-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>

Anhang zum Verordnungsvorschlag:

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2018/DE/COM-2018-435-F1-DE-ANNEX-1-PART-1.PDF>

EU-AUSFUHREN LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE IM JAHR 2017 WIEDER AUF HÖCHSTWERT, IM MÄRZ 2018 DAGEGEN RÜCKLÄUFIG

Wie die Kommission am 07.06.2018 mitteilte, sind die EU-Ausfuhren von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen im Jahr 2017 mit 138 Mrd. € so hoch wie noch nie. Dieser Rekordwert übersteigt die Ausfuhrwerte des Vorjahres um 5,1 %. Die EU-Importe stiegen ebenfalls stark auf 117 Mrd. €. Damit ist die EU weiterhin weltweit größter Exporteur als auch Importeur von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen.

Im Vergleich zu 2016 sind die höchsten Anstiege bei Exporten in die USA (+ 5,9 %), nach China (+ 5,2 %) und in die Schweiz (+ 4,2 %) zu verzeichnen. Die Analyse der Warengruppen zeigte die höchsten Exportwerte für Wein (11,9 Mrd. €) und Spirituosen (10,7 Mrd. €) sowie Säuglingsnahrung (7,4 Mrd. €). Die Exporte von Weizen verringerten sich deutlich um 27,5 % aufgrund einer geringeren Produktion innerhalb der EU.

Die höchsten Import-Werte stammen aus Brasilien (11,8 Mrd. €) und den USA (10,9 Mrd. €). Von Seiten der Warengruppen wurden am meisten importiert: Tropische Früchte und Nüsse (13,8 Mrd. €), Kaffee und Tee (7,8 Mrd. €) sowie Ölkuchen (7,3 Mrd. €).

Im März 2018 waren die EU-Ausfuhren von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen dagegen rückläufig. Mit rund 11,6 Mrd. € liegen die aktuellen Ausfuhrwerte mit einem Rückgang um 1,1 Mrd. € (- 8,8 %) aber deutlich unter den hohen Exporten vom März 2017. Die höchsten Zuwachsraten wurden für die Exporte nach Singapur (+ 31 Mio. €), Brasilien (+ 23 Mio. €) sowie Korea (+ 13 Mio. €) erzielt. Deutlich gesunken sind die Exporte nach China (- 121 Mio. €), in die USA (- 118 Mio. €) und nach Saudi-Arabien (- 115 Mio. €). Die Analyse der Warengruppen zeigte die höchsten Zuwächse bei Zucker (+ 57 Mio. €) und Säuglingsnahrung (+ 29 Mio. €). Die Importwerte sanken deutlich stärker um 1,2 Mrd. € (- 11 %) auf 9,8 Mrd. €.

Im letzten 12-Monats-Zeitraum (April 2017 - März 2018) erreichten die Exporte einen Wert von 136,7 Mrd. €. Dies entspricht einem Wachstum von 2,1 % im Vergleich zur vorherigen Periode. Importe landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Drittstaaten sind im selben Zeitraum um 0,5 % auf rund 115,4 Mrd. € gestiegen. Der Exportüberschuss beträgt damit 21,3 Mrd. €. Die größten Steigerungsraten verzeichneten Exporte nach Russland (+ 589 Mio. €), in die USA (+ 586 Mio. €) und nach Japan (+ 496 Mio. €). Von Seiten der Warengruppen waren die größten Gewinner Wein (+ 968 Mio. €), Säuglingsnahrung (+ 700 Mio. €) und Milchpulver (+ 535 Mio. €). Die Exportwerte von Weizen und anderen Getreidearten sanken um einen Gesamtwert von rund 1,7 Mrd. € erneut sehr stark.



Bericht der Kommission für das Jahr 2017 (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/food-farming-fisheries/news/documents/agricultural-trade-report_map2018-1_en.pdf

Bericht der Kommission für März 2018 (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/food-farming-fisheries/trade/documents/monitoring-agri-food-trade_mar2018_en.pdf



STAATSMINISTERIUM FÜR FAMILIE, ARBEIT UND SOZIALES

SOZIALRECHT

MEHRJÄHRIGER FINANZRAHMEN 2021-2027: VORSCHLÄGE ZU SEKTORENSPEZIFISCHEN AUSGABENPROGRAMMEN (SOZIALES)

Nachdem die Kommission bereits am 02.05.2018 erste Vorschläge für den nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen für 2021-2027 vorgelegt hatte (siehe Beiträge im EB 09 vom 18.05.2018), veröffentlichte sie am 30.05.2018 ihre sektorspezifischen Vorschläge für die sogenannten „Programme für sozialen Zusammenhalt und europäische Werte“.

Betreffend die Angelegenheiten des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales sind insbesondere die Vorschläge zum neuen sogenannten Europäischen Sozialfonds Plus sowie den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung von Bedeutung:

1. EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS

Im neuen Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) werden der bisherige ESF, die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen, der Europäische Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen, das EU-Programm für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) sowie das EU-Gesundheitsprogramm verschmolzen.

Das übergeordnete politische Ziel des neuen ESF+ besteht darin, zu einem sozialen Europa beizutragen und die „Europäische Säule sozialer Rechte“ umzusetzen.

Vorgeschlagen wird ein Budget von 101,2 Mrd. € zu jeweiligen Preisen für den gesamten Zeitraum bis 2027.

Die Finanzmittel sollen für zentrale politische Prioritäten unter anderem wie folgt eingesetzt werden:

- Die Mitgliedstaaten sollen den Einsatz der ESF+-Mittel auf diejenigen Herausforderungen konzentrieren, wie sie im Europäischen Semester und den länderspezifischen Empfehlungen dargestellt werden. Ausdrücklich wird auch hier auf die „Europäische Säule Sozialer Rechte“ verwiesen.
- Mitgliedstaaten, deren Jugendarbeitslosigkeit über dem EU-Schnitt liegt, sollen mindestens 10 % der ESF+-Mittel in Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung und für Integrations- und Fortbildungsmaßnahmen investieren.



- 25 % der ESF+-Mittel sollen für Ziele im Politikbereich „Soziale Inklusion“ einschließlich Integrationsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Der ESF+ soll die Mitgliedstaaten bei der Integration in der EU verbleibender Drittstaatsangehöriger in ihre Arbeitsmärkte und Gesellschaften unterstützen, vor allem durch Maßnahmen zur Förderung der langfristigen Integration.

Bereits am 29.05.2018 veröffentlichte die Kommission einen Vorschlag für eine „Dachverordnung“ mit gemeinsamen Bestimmungen für insgesamt sieben Fonds (unter anderem für den ESF+) mit geteilter Mittelverwaltung. Ziel dieser Dachverordnung ist es, gemeinsame vereinfachte und konsolidierte Vorschriften zu schaffen und so den Verwaltungsaufwand für die Programmbehörden und die Begünstigten zu reduzieren.

2. DER EUROPÄISCHE FONDS FÜR DIE ANPASSUNG AN DIE GLOBALISIERUNG (EGF)

Das spezifische Ziel des EGF besteht darin, Unterstützung bei unerwarteten größeren Umstrukturierungsmaßnahmen anzubieten, vor allem bei solchen, die durch globalisierungsbedingte Herausforderungen verursacht werden. Gegenwärtig können die Mitgliedstaaten Unterstützung aus dem Fonds aber nur dann beantragen, wenn Arbeitsplätze aufgrund von Veränderungen im Welthandelsgefüge oder infolge globaler Wirtschafts- oder Finanzkrisen verloren gehen.

Die Kommission schlägt nun einen überarbeiteten EGF vor mit dem Ziel, entlassenen Arbeitnehmern wirksamer helfen zu können. Folgende Veränderungen sind unter anderem vorgesehen:

- Erweiterung der Gründe, um Unterstützung durch den Fonds beantragen zu können, beispielsweise auch bei Verlust von Arbeitsplätzen infolge von Automatisierung, Digitalisierung oder dem Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft.
- Darüber hinaus kann nach den neuen Vorschriften schon ab einer Zahl von 250 entlassenen Arbeitnehmern (bisher 500) eine Förderung beantragt werden, wodurch mehr Arbeitnehmer Unterstützung erhalten könnten.

Der Etat des EGF soll 1,6 Mrd. € zu jeweiligen Preisen betragen.

Pressemitteilung der Kommission zu ESF+ und dem Globalisierungsfonds:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-3923_de.htm

Veröffentlichte Legislativvorschläge (teilweise in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/commission/publications/investing-people_de

Internetseite des Europäischen Sozialfonds:

<http://ec.europa.eu/esf/home.jsp?langId=de>

Verordnungsvorschlag mit gemeinsamen Bestimmungen (Dachverordnung) nebst Anlage:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=COM:2018:375:FIN&rid=1>



JUGEND

EUROPÄISCHE JUGENDVERANSTALTUNG (EYE2018) IN STRAßBURG

Mehr als 8000 junge Europäer kamen am 01. und 02.06.2018 in Straßburg zum Europäischen Jugend-Event (EYE 2018) zusammen.

Die Veranstaltung, die vom EP in Straßburg organisiert wurde, bot Jugendlichen und jungen Erwachsenen zwischen 16 und 30 Jahren die Möglichkeit, an einem Programm von Workshops und Veranstaltungen mit politischen Entscheidungsträgern teilzunehmen. Ziel der Veranstaltung war es, Ideen auszutauschen und über die Prioritäten für die Zukunft Europas zu sprechen.

Auch *Marianne Thyssen*, Kommissarin für Beschäftigung, Soziales, Qualifikationen und Arbeitskräftemobilität, nahm an dem europäischen Jugendtreffen teil und hielt im Rahmen einer Diskussionsrunde zum Thema „Jugendarbeitslosigkeit: Der Wettlauf Richtung Null“ eine Grundsatzrede.

Internetseite von EYE 2018 mit weiteren Informationen:

<http://www.europarl.europa.eu/european-youth-event/de/home/home.html>

KOMMISSION: INITIATIVEN ZU LERNMOBILITÄT, STÄRKERER BETEILIGUNG JUNGER MENSCHEN, FRÜHKINDLICHER BILDUNG, FREMDSPRACHENERWERB UND KULTUR – SCHWERPUNKTE AUS DEM GESCHÄFTSBEREICH DES STMAS

Die Kommission hat am 22.05.2018 mehrere Initiativen zu Lernmobilität, stärkerer Beteiligung junger Menschen, frühkindlicher Bildung, Fremdsprachenerwerb und Kultur vorgestellt. Damit will sie der Jugend-, Bildungs- und Kulturpolitik auf europäischer Ebene größeres Gewicht verleihen. Betreffend die Themen Bildung und Kultur siehe die Beiträge des StMUK und StMWK in diesem EB.

Für die Themen Jugend und frühkindliche Bildung sind insbesondere folgende zwei Vorschläge von Bedeutung:

1. JUGENDSTRATEGIE FÜR DEN ZEITRAUM 2019-2027

29 % der 16- bis 29-Jährigen seien EU-weit von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht und 11,6 % der 15- bis 24-Jährigen befinden sich nach Aussage der Kommission weder in Ausbildung noch in Beschäftigung (NEETs).

Mit ihrer neuen Strategie für die Jugend will die Kommission die Teilhabe junger Menschen in Europa stärken und ihnen bei der Politikgestaltung auf EU-Ebene mehr Gehör verschaffen.



Die Zwischenbewertung der bestehenden EU-Jugendstrategie (2010 bis 2018) sowie eine Konsultation der Interessenträger habe den Erfolg der EU-Zusammenarbeit in der Jugendpolitik nach Aussage der Kommission bestätigt. Es bestehe jedoch weiterhin Verbesserungsbedarf, etwa die Notwendigkeit, mehr junge Menschen aus unterschiedlichen Verhältnissen auch auf lokaler Ebene zu erreichen. Der Dialog mit den jungen Menschen müsse wirkungsvoller gestaltet werden, indem insbesondere dafür gesorgt werde, dass sie auf allen politischen Ebenen Gehör finden.

Auf EU-Ebene schlägt die Kommission daher eine Ausweitung des Dialogs mit jungen Menschen über Jugendorganisationen vor, die in EU-Themen aktiv sind. Sie will dadurch ein vielfältigeres Publikum und vor allem benachteiligte Gruppen erreichen.

Außerdem sollen Hindernisse beseitigt werden, um Freiwilligentätigkeit und solidarisches Engagement junger Menschen zu erleichtern, zum Beispiel durch die Aktualisierung und Erweiterung der Empfehlung des Rates von 2008 zur grenzüberschreitenden Mobilität von Freiwilligen.

Die Kommission schlägt die Schaffung der Position eines EU-Jugendkoordinators vor, der als direkte Anlaufstelle für junge Menschen innerhalb der Kommission fungieren soll.

Außerdem soll zukünftig systematischer nachvollzogen werden, welche EU-Ausgaben jungen Menschen zugute kommen.

2. EMPFEHLUNG DES RATES ZU HOCHWERTIGER FRÜHKINDLICHER BETREUUNG, BILDUNG UND ERZIEHUNG

Unter Hinweis auf Grundsatz 11 der Europäischen Säule sozialer Rechte schlägt die Kommission eine Empfehlung des Rates zu hochwertiger frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung vor. Diese Initiative soll sicherstellen, dass alle Kinder in Europa über die richtigen Rahmenbedingungen für den Start ins Leben verfügen.

Unter Hinweis auf die grundsätzliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten sei es Ziel der Empfehlung, die Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen zu unterstützen, den Zugang zu ihren Systemen der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung und deren Qualität zu verbessern. Die Mitgliedstaaten sollten unter anderem darauf hinwirken, dass frühkindliche Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsangebote zugänglich, bezahlbar und inklusiv sind.

Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/germany/news/20180522-jugend-bildung-kultur_de

Mitteilung der Kommission „Ein stärkeres Europa aufbauen: Die Rolle der Jugend-, Bildungs- und Kulturpolitik“:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=COM:2018:268:FIN&rid=1>



Informationen zur gegenwärtigen Jugendstrategie:

https://ec.europa.eu/youth/policy/youth-strategy_de

Informationen zur neuen Jugendstrategie 2019 bis 2017 (bisher nur in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/youth/news/eu-youth-strategy-adopted_de

Empfehlung des Rates zu hochwertiger frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung:

https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:05aa1e50-5dc7-11e8-ab9c-01aa75ed71a1.0001.02/DOC_1&format=PDF

EU-JUGENDMINISTERRAT AM 22.05.2018

Am 22./23.05.2018 tagte der Rat im Bereich Bildung, Jugend, Kultur und Sport. Der erste Sitzungstag war unter anderem dem Teilbereich Jugendpolitik gewidmet. Hier erörterte der Rat im Rahmen einer Orientierungsaussprache die künftigen Prioritäten der EU-Jugendpolitik.

Des Weiteren nahmen die Ministerinnen und Minister Schlussfolgerungen an. Diese betreffen zum einen die Rolle junger Menschen „beim Aufbau einer sicheren, von Zusammenhalt geprägten und harmonischen Gesellschaft in Europa“. In einer Zeit, in der Europa versuche, Hasspropaganda zu bekämpfen und alle Formen der Gewalt zu verringern, sei es wichtig, so die Schlussfolgerung, einen friedlichen Diskurs zu entwickeln, der gemeinsame Werte der EU, nämlich Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte fördert.

Zudem nahm der Rat Schlussfolgerungen zur Rolle der Jugend bei der „Bewältigung der demografischen Herausforderungen in der EU“ an. Es sei wichtig, junge Menschen mit einschlägigen Kompetenzen wie Kommunikationsfähigkeit, Sprachkenntnissen und interkulturellen Kompetenzen auszustatten, damit sie sich in ihrer Heimatregion oder ihrem Gastland leichter anpassen können. Der Rat betonte dabei unter anderem die Jugendarbeit. Diese könne den Zugang junger Menschen zu hochwertigen Arbeitsplätzen, ihre soziale Inklusion und ihre aktive Bürgerschaft positiv beeinflussen.

Tagungsseite des Rates:

<http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/eycs/2018/05/22-23/>

ARBEITSMARKT- UND SOZIALPOLITIK

KOMMISSION LEGT LÄNDERSPEZIFISCHE EMPFEHLUNGEN 2018 VOR: SCHWERPUNKTE FÜR DEN GESCHÄFTSBEREICH DES STMAS

Die Kommission hat am 23.05.2018 im Rahmen des Europäischen Semesters ihre Vorschläge zum nationalen Reformprogramm (sogenannte länderspezifische Empfehlungen) vorgelegt, in denen sie den Regierungen der Mitgliedstaaten wirtschaftspolitische Maßnahmen für die kommenden 12-18 Monate anrät.



Die länderspezifischen Empfehlungen an die Mitgliedstaaten werden jedes Jahr angepasst, um den erzielten Fortschritten und den sich wandelnden Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen.

Nach Aussage der Kommission wachse die europäische Wirtschaft derzeit so schnell wie seit zehn Jahren nicht mehr. Zum ersten Mal seit der Einführung des Euro würden alle Euro-Länder im Jahr 2018 unter der Defizitgrenze von 3 % der Wirtschaftsleistung liegen.

Die derzeit günstigen Bedingungen sollten dafür genutzt werden, die Volkswirtschaften widerstandsfähiger zu machen, so die Kommission. Die verbesserten Wirtschaftsbedingungen machten es möglich, sich auf neue Prioritäten zu konzentrieren.

Ein Schwerpunkt der länderspezifischen Empfehlungen liegt daher bei den Themen Beschäftigung, Bildung und sozialen Fragen. Es gelte, die Europäische Säule sozialer Rechte (ESSR) in allen Mitgliedstaaten umzusetzen, und die Arbeits- und Lebensbedingungen für alle EU-Bürger zu verbessern.

Den Mitgliedstaaten empfiehlt die Kommission, Reformen durchzuführen, die ihre Erwerbsbevölkerung auf die Zukunft – unter anderem auf neue Beschäftigungsformen und die zunehmende Digitalisierung – vorbereiten, Einkommensungleichheiten verringern und Beschäftigungsmöglichkeiten insbesondere für junge Menschen schaffen.

Bezogen auf Deutschland regt die Kommission höhere öffentliche und private Investitionen an, insbesondere im Bildungs- und Forschungsbereich, sowie für Innovation und Breitbandinfrastruktur.

Deutschland solle Maßnahmen für ein längeres Erwerbsleben der Beschäftigten ergreifen. Auch müsse Deutschland die Motivation der Arbeitnehmer, ihre Arbeitszeit aufzustocken, unterstützen und entsprechende Fehlanreize abbauen. Steuerregelungen, insbesondere für Zweitverdiener und Geringverdienende, stellten Fehlanreize gegen eine Aufstockung der Arbeitszeit dar.

Zudem sollten die Bedingungen zur Förderung eines höheren Lohnwachstums verbessert werden.

Schließlich müssten nach Auffassung der Kommission Maßnahmen zur Verbesserung der Bildungsergebnisse und des Qualifikationsniveaus benachteiligter Gruppen getroffen werden. Die Integration in den Arbeitsmarkt und der Bildungserfolg hänge in Deutschland stark vom sozioökonomischen Hintergrund der Menschen ab.

Die Vorschläge der Kommission zum nationalen Reformprogramm Deutschlands 2018 und entsprechende Vorschläge an andere Mitgliedstaaten werden im Rahmen des „Europäischen Semesters“ zur Abstimmung der Wirtschaftspolitik zwischen den EU-Staaten nun im Kreis der Regierungen diskutiert und beschlossen. Über zwei Drittel der seit 2011 ausgesprochenen Empfehlungen seien umgesetzt worden, hauptsächlich in



der Finanz- und Arbeitsmarktpolitik, so die Kommission. Weniger befolgt worden seien Ratschläge zur Verbreiterung der Steuerbasis oder zu Änderungen im Gesundheits- und Pflegesystem.

Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/germany/news/20180523-europaeisches-semester-reformempfehlungen-fuer-mitgliedstaaten_de

Mitteilung der Kommission zu den länderspezifischen Empfehlungen 2018:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=COM:2018:400:FIN&rid=1>

Länderspezifische Empfehlungen für Deutschland:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file_import/2018-european-semester-country-specific-recommendation-commission-recommendation-germany-de.pdf

Alle übrigen länderspezifischen Empfehlungen (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/publications/2018-european-semester-country-specific-recommendations-commission-recommendations_en

ARBEITSMARKT

EUROSTAT: ARBEITSLÖSENQUOTE IN DER EU IM APRIL 2018 WEITERHIN BEI 7,1 %

Laut einer Pressemitteilung von Eurostat vom 31.05.2018 lag die saisonbereinigte Arbeitslosenquote im Euroraum im April 2018 bei 8,5 % und verzeichnete damit im Vergleich zum März 2018 einen leichten Rückgang (8,6 %). Gegenüber 9,2 % im April 2017 sei der Rückgang jedoch deutlich bemerkbar. Dies sei die niedrigste Quote, die seit Dezember 2008 im Euroraum verzeichnet wurde.

In der EU28 stagnierte die Arbeitslosenquote im April 2018 im Vergleich zu März 2018 und lag somit weiterhin bei 7,1 %, Auch hier sei der Rückgang gegenüber 7,8 % im April 2017 aber deutlich. Demnach liege die Zahl der arbeitslosen Frauen und Männer nach Schätzungen von Eurostat bei 17,462 Mio. in der EU28 und bei 13,880 Mio. im Euroraum.

Laut Eurostat hätten die Tschechische Republik (2,2 %), Malta (3,0 %) und Deutschland (3,4 %) die niedrigsten Arbeitslosenquoten, die höchsten Griechenland (20,8 % im Februar 2018) und Spanien (15,9 %). Im Vergleich zum vorherigen Jahr seien in fast allen Mitgliedstaaten die Arbeitslosenzahlen gesunken. Lediglich in Italien sei die Quote mit 11,2 % konstant geblieben und habe sich in Estland zwischen März 2017 und März 2018 von 5,3 % auf 5,6 % erhöht.

In der EU28 habe die Jugendarbeitslosigkeit im April 2018 bei 15,3 % im Vergleich zu 17,2 % im Vorjahr gelegen, im Euroraum sei diese von 19,3 % auf 17,2 % gesunken. Unter den Mitgliedstaaten hätten Deutschland, Malta und die Niederlande die niedrigsten Jugendarbeitslosenquoten. Die höchsten verzeichneten nach wie vor Griechenland, Spanien und Italien.



Pressemitteilung von Eurostat:

<http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/8939937/3-31052018-AP-DE.pdf/7c9e46d1-1142-49f7-9191-2719a1d68f64>

ARBEITSRECHT

ENTSENDUNG VON ARBEITNEHMERN: EP BILLIGT KOMPROMISS

Das EP hat am 29.05.2018 bei seiner Plenartagung in Straßburg der Reform der Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern zugestimmt. 456 Abgeordnete votierten dafür, 147 dagegen, 49 enthielten sich.

Nachdem die Kommission entsprechende Vorschläge bereits im März 2016 vorgelegt hatte, erzielten Rat, Parlament und Kommission im März dieses Jahres im Rahmen der Triloggespräche eine politische Einigung hinsichtlich der Überarbeitung der Entsenderichtlinie aus dem Jahre 1996.

Kernelemente der Reform sind unter anderem:

- Grundsatz der Gleichbehandlung hinsichtlich der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen vom ersten Tag der Entsendung an. Es gilt der Grundsatz: „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort“.
- Die maximale Entsendedauer wurde auf 12 Monate begrenzt, wobei dieser Zeitraum um sechs Monate verlängert werden kann. Danach kommen alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen des Gastlandes zur Anwendung.
- Die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Betrug und Missbrauch im Zusammenhang mit der Entsendung von Arbeitnehmern soll verstärkt werden.
- Im Bereich des internationalen Straßenverkehrs gelten die Bestimmungen der Richtlinie, sobald die bereits von der Kommission vorgelegten und in Beratung befindlichen Vorschriften für diesen Sektor in Kraft treten.
- Die Richtlinie muss spätestens zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten umgesetzt und angewandt werden.

Bereits am 11.04.2018 haben die EU-Botschafter die mit dem EP ausgehandelte Kompromissfassung der überarbeiteten Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern gebilligt. Abschließend muss das Gesetzesvorhaben noch durch den Rat verabschiedet werden. Geplant ist die Behandlung des Reformvorhabens durch den Rat „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“ am 21.06.2018.

Pressemitteilung des EP (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20180524IPR04230/posting-of-workers-final-vote-on->



[equal-pay-and-working-conditions](#)

Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/germany/news/20180529-entsenderichtlinie_de

Weitere Informationen (Internetseite des Rates):

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/04/11/posting-of-workers-council-confirms-the-compromise-text-agreed-with-the-european-parliament/>



STAATSMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

MEHRJÄHRIGER FINANZRAHMEN 2021 - 2027: VORSCHLÄGE ZU SEKTORENSPEZIFISCHEN AUSGABENPROGRAMMEN (GESUNDHEIT UND PFLEGE)

Die Kommission hat am 30.05.2018 den Vorschlag für eine Verordnung über den Europäischen Sozialfonds plus (ESF+) vorgelegt (siehe Bericht des StMAS in diesem EB). Im neustrukturierten ESF+, der für den Zeitraum 2021 - 2027 mit insgesamt 101,2 Mrd. € ausgestattet werden soll, sollen mehrere bisher eigenständige Förderprogramme verschmolzen werden, darunter auch das bisherige EU-Gesundheitsprogramm. Die Komponente „Gesundheit“ des ESF+ soll mit 413 Mio. € ausgestattet werden und für folgende Bereiche Unterstützung bieten: Schutz der Bürger vor grenzübergreifenden Gesundheitsbedrohungen, Stärkung der Gesundheitssysteme unter anderem durch Investitionen in Gesundheitsförderung und Prävention sowie Digitalisierung, Unterstützung bei der Umsetzung von EU-Vorschriften im Gesundheitsbereich sowie Unterstützung der Zusammenarbeit auf EU-Ebene.

Der Mehrjährige Finanzrahmen 2021 - 2027 soll neben dem ESF+ noch weitere sektorenspezifische Ausgabenprogramme enthalten, die Bezüge zum Gesundheitsbereich haben. Hierzu gehören der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie die Programme Horizont Europa und Digitales Europa.

Verordnungsvorschlag zum ESF+ (in englischer Sprache):

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2018/EN/COM-2018-382-F1-EN-MAIN-PART-1.PDF>

Rechtstexte zu EFRE/Kohäsionsfonds (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/commission/publications/regional-development-and-cohesion_en

Hintergrundinformationen zum Thema „Gesundheit im MFR 2021 - 2027“ (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/health/funding/future_health_budget_en

Übersicht zum Thema „Gesundheit im MFR 2021 - 2027“ (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/health/sites/health/files/programme/docs/2021_budget_factsheet_en.pdf

EUROPÄISCHE UMWELTAGENTUR: JAHRESBERICHT 2017 ZUR QUALITÄT DER EUROPÄISCHEN BADEGEWÄSSER

Die Europäische Umweltagentur hat am 29.05.2018 ihren jährlichen Bericht über die Qualität der europäischen Badegewässer vorgelegt. Dem Bericht zufolge wurden im Jahr 2017 insgesamt 21.801 Badegewässer in ganz Europa untersucht, davon 21.509 Badegewässer in den EU-Mitgliedstaaten. Im Durchschnitt erhielten 84,7 % der europäischen Badegewässer die höchste Bewertung „ausgezeichnet“, rund 96 % der Badegewässer erhielten mindestens die Bewertung „ausreichend“. In Deutschland wurden im Jahr 2017 insgesamt 2.287 Badegewässer untersucht, davon erhielten 91,4 % die Bewertung „ausgezeichnet“,



5,3 % die Bewertung „gut“ und 1,3 % die Bewertung „ausreichend“. 0,3 % der Badegewässer erhielten die Bewertung „mangelhaft“.

Der Bericht fasst die Ergebnisse der im Jahresverlauf 2017 in Europa durchgeführten Badegewässeruntersuchungen zusammen. Rechtlicher Hintergrund ist die Richtlinie 2006/7/EG über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung. Die Richtlinie enthält Bestimmungen für die Überwachung und Einstufung der Qualität von Badegewässern, die Bewirtschaftung der Badegewässer hinsichtlich ihrer Qualität und die Information der Öffentlichkeit über die Badegewässerqualität.

Bericht über die Qualität der europäischen Badegewässer 2017 (in englischer Sprache):

https://www.eea.europa.eu/publications/european-bathing-water-quality-in-2017/at_download/file

Link zu allen Länderberichten (in englischer Sprache):

<https://www.eea.europa.eu/themes/water/europes-seas-and-coasts/thematic-assessments/state-of-bathing-water/country-reports-2017-bathing-season>

Interaktive Karte (in englischer Sprache):

<http://www.eea.europa.eu/themes/water/interactive/bathing/state-of-bathing-waters>

Pressemitteilung (in englischer Sprache):

<https://www.eea.europa.eu/highlights/good-news-for-holiday-makers>

KOMMISSION: VORSCHLAG ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EG) NR. 469/2009 ÜBER DAS ERGÄNZENDE SCHUTZZERTIFIKAT

Die Kommission hat am 28.05.2018 einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel vorgelegt (siehe Bericht des StMJ in diesem EB). Durch den Verordnungsvorschlag soll eine Ausnahmeregelung eingeführt werden, die es Herstellern von Generika und Biosimilars erlaubt, entsprechende Produkte zum ausschließlichen Zweck der Ausfuhr in Drittstaaten noch während der Geltungsdauer eines ergänzenden Schutzzertifikats für das jeweilige Originalarzneimittel in der EU herzustellen. Zudem sieht der Verordnungsvorschlag Schutzmaßnahmen zur Gewährleistung der Transparenz und zur Vermeidung einer etwaigen schutzrechtsverletzenden Umlenkung von Generika und Biosimilars auf den Unionsmarkt vor.

Zur Vorbereitung der Initiative hatte die Kommission am 15.02.2017 eine Folgenabschätzung vorgelegt und am 12.10.2017 eine öffentliche Konsultation eingeleitet (EB 17/17).

Verordnungsvorschlag:

<https://ec.europa.eu/docsroom/documents/29462/attachments/1/translations/de/renditions/native>

Link zur Dokumentensammlung der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/com-2018-317_en



Fragen und Antworten zu ergänzenden Schutzzertifikaten:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-3908_de.htm

EWSA: STELLUNGNAHME ZUM VERORDNUNGSVORSCHLAG ÜBER DIE BEWERTUNG VON GESUNDHEITSTECHNOLOGIEN

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) hat am 23.05.2018 eine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung über die Bewertung von Gesundheitstechnologien verabschiedet. Der EWSA stellt in seiner Stellungnahme fest, der Verordnungsvorschlag stehe im Einklang mit den übergeordneten Zielen der EU, insbesondere einem reibungslos funktionierenden Binnenmarkt, tragfähigen Gesundheitssystemen sowie einer ehrgeizigen Forschungs- und Innovationsagenda. Der EWSA kritisiert jedoch insbesondere das Fehlen von eigenen Bestimmungen für kleine und mittlere Unternehmen und schlägt die Einbeziehung von bestimmten Präventionsmaßnahmen in den Anwendungsbereich der Verordnung vor.

Die Kommission hatte am 31.01.2018 einen Verordnungsvorschlag über die EU-weite Kooperation bei der Bewertung von Gesundheitstechnologien („Health Technology Assessment“, HTA) vorgelegt (EB 03/18). Durch den Vorschlag sollen harmonisierte Regeln für die klinische Bewertung von Gesundheitstechnologien sowie Organisations- und Verfahrensvorschriften festgelegt werden.

Link zur Stellungnahme des EWSA:

<http://webapi.eesc.europa.eu/documentsanonymous/eesc-2018-00626-00-01-ac-tra-de.docx>

KOMMISSION LEGT LÄNDERSPEZIFISCHE EMPFEHLUNGEN 2018 VOR – SCHWERPUNKTE AUS DEM GESCHÄFTSBEREICH DES STMGP

Die Kommission hat am 23.05.2018 im Rahmen des Europäischen Semesters ihre länderspezifischen Empfehlungen für die Mitgliedstaaten vorgelegt. In einer die Empfehlungen begleitenden Mitteilung stellt die Kommission unter anderem fest, die Auswirkungen des demografischen Wandels machten Reformen der Gesundheits- und Langzeitpflegesysteme erforderlich, um die Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen und eine angemessene und zugängliche Gesundheitsversorgung zu sichern. Die Mitgliedstaaten sollten das gegenwärtig günstige wirtschaftliche Umfeld für Reformen unter anderem zur Sicherung der Wirksamkeit und Zugänglichkeit der Gesundheitsversorgung nutzen.

In ihrer länderspezifischen Empfehlung zu Deutschland stellt die Kommission unter anderem fest, im Bereich der Digitalisierung – insbesondere auch im Hinblick auf digitale öffentliche Dienste und elektronische Gesundheitsdienste – stehe Deutschland vor erheblichen Herausforderungen. Zudem erachtet die Kommission das Regulierungsniveau in Deutschland als sehr restriktiv, insbesondere auch im Hinblick auf reglementierte Berufe. Die Kommission empfiehlt Deutschland daher unter anderem, den Wettbewerb im Bereich der regulierten Berufe zu stärken.



Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hat am 25.05.2018 Schlussfolgerungen zur Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen vor dem Hintergrund der Bevölkerungsalterung gefasst. Der Rat fordert darin die Mitgliedstaaten auf, die im Rahmen des Europäischen Semesters ergangenen länderspezifischen Empfehlungen umzusetzen, und stößt Reformen unter anderem der Gesundheits- und Langzeitpflegesysteme an.

Mitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/2018-european-semester-country-specific-recommendation-commission-recommendation-communication-en.pdf>

Länderspezifische Empfehlungen:

https://ec.europa.eu/info/publications/2018-european-semester-country-specific-recommendations-commission-recommendations_en

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-3845_de.htm

Schlussfolgerungen des Rates vom 25.05.2018 (in englischer Sprache):

http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/05/25/public-finances-conclusions-on-age-related-spending/?utm_term=952.24444.21862.0.24444

KOMMISSION: ÖFFENTLICHE KONSULTATION ZUR BEWERTUNG DER EUROPÄISCHEN BEOBACHTUNGSSTELLE FÜR DROGEN UND DROGENSUCHT

Die Kommission hat am 18.05.2018 eine öffentliche Konsultation zur Bewertung der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht gestartet. Die Beteiligung an der Konsultation ist bis zum 10.08.2018 möglich. Die Evaluierung der Beobachtungsstelle erfolgt vor dem Hintergrund von Art. 23 der Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 über die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht, wonach die Kommission alle sechs Jahre eine externe Bewertung der Beobachtungsstelle zu veranlassen sowie gegebenenfalls Vorschläge zur Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 vorzulegen hat.

Die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht mit Sitz in Lissabon wurde 1993 gegründet. Ihre Aufgabe besteht darin, der EU und ihren Mitgliedstaaten objektive, zuverlässige und auf europäischer Ebene vergleichbare Informationen über die Drogen- und Drogensuchtproblematik und ihre Folgen zu liefern.

Link zur Konsultationsseite:

https://ec.europa.eu/info/consultations/public-consultation-evaluation-european-monitoring-centre-drugs-and-drug-addiction-emcdda_de

Homepage der EMCDDA (in englischer Sprache):

<http://www.emcdda.europa.eu/about>



EUGH: URTEIL ZUR ETIKETTIERUNG VON REIMPORTIERTEN MEDIZINPRODUKTEN

Der EuGH hat mit Urteil vom 17.05.2018 entschieden, dass Art. 13 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 über die Unionsmarke dahin auszulegen ist, dass sich der Inhaber einer Marke dem weiteren Vertrieb eines Medizinprodukts in seiner inneren und äußeren Originalverpackung durch einen Parallelimporteur nicht widersetzen kann, wenn vom Importeur ein zusätzlicher Aufkleber angebracht wurde, der aufgrund seines Inhalts, seiner Funktion, seiner Größe, seiner Aufmachung und seiner Platzierung keine Gefahr für die Herkunftsgarantie des mit der Marke versehenen Medizinprodukts darstellt.

Dem Verfahren liegt ein Rechtsstreit vor deutschen Gerichten zwischen einem Parallelimporteur von Sanitärprodukten für medizinische Zwecke und Verbandsmaterial und einem Hersteller entsprechender Produkte zugrunde. Der Kläger hatte vom Beklagten hergestelltes Verbandsmaterial nach Deutschland parallel importiert und vertrieben, nachdem es neu etikettiert worden war.

Urteil des EuGH in der Rechtssache C-642/16 vom 17.05.2018:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=202047&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=570023>

ADR: STELLUNGNAHME ZUR NOVELLIERUNG DER TRINKWASSERRICHTLINIE

Der Ausschuss der Regionen (AdR) hat am 17.05.2018 eine Stellungnahme zum Vorschlag zur Novellierung der Trinkwasserrichtlinie beschlossen. Der AdR begrüßt darin den Vorschlag und das Ziel der Kommission, die Trinkwasserqualität vor nachteiligen Einflüssen zu schützen, regt zugleich jedoch eine Reihe von Änderungen des Kommissionsvorschlags an, etwa im Bereich der Parameterwerte sowie bei der Regulierung von Versorgungsanlagen und Trinkwasserkontaktmaterialien.

Die Kommission hatte am 01.02.2018 einen Vorschlag zur Novellierung der Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserrichtlinie) vorgelegt (EB 03/18). Der Vorschlag, der derzeit von Rat und EP behandelt wird, sieht unter anderem die Aktualisierung der Parameterwerte für Trinkwasser, Regelungen über den Zugang aller Bürger zu Trinkwasser und neue Verbraucherinformationspflichten vor.

Link zur Stellungnahme des AdR:

<http://cor.europa.eu/de/events/Pages/129th-cor-plenary-session.aspx>